

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 13 (1858)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N a c h t r a g l i c h.

K o n z e s s i o n

für

die Erbauung einer Eisenbahn von Bern über Signau
und Langnau bis Krösschenbrunnen an der Luzerner-
gränze.

(Vom 28. März 1857.)

28. März

1857.

3. April

1857.

1. Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und die letztere verpflichtet sich, als Bestandtheil der von ihr zu unternehmenden schweizerischen Ost-Westbahn auf dem Gebiete des Kantons Bern eine Eisenbahn von Bern über Signau und Langnau bis Krösschenbrunnen (Luzernergränze), von wo dieselbe durch das Entlibuch über Luzern nach Zürich fortgesetzt werden soll, zu bauen.

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, oder sich mit einer andern Gesellschaft zu verschmelzen, sie sei denn durch den Großen Rath des Kantons Bern dazu ermächtigt worden.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorgeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen;

Jahrgang 1858.

28. März
1857.
3. April
1857.

sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmässigem wohl organisirtem und ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der schweizerischen Ost-Westbahn eintreten zu lassen.

3. Die Gesellschaft als solche hat ihr Domizil, sowie den Sitz der Verwaltung in der Stadt Bern, und ist in deren Gerichtssprengel für persönliche Klagen belangbar. Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

4. Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn im Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neun und neunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom 1. April 1858 an gerechnet.

Nach Ablauf jener Zeitdauer soll die Konzession nach dannzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, sofern nicht vorher von dem im Art. 35 vorgesehenen Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

5. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung auf die Erbauung, sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau

- nebst Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahn, sowie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen derselben und den Bahnplätzen;
 - c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.;
 - d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu infolge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft gehalten werden mag.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigensfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

7. Die Eisenbahn von Bern bis Kröschchenbrunnen soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmässige Betrieb derselben eröffnet sein.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termine unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen scheinenden Endtermin setzen.

8. Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den

28. März
1857.
3. April
1857.

28. März
1857.
3. April
1857.

Bau auf dießseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und Stationen nebst ihren Verbindungsstraßen hat außerdem eine Verständigung mit den betreffenden Ortsbehörden Platz zu greifen.

Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Berücksichtigung finden.

9. Da, wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Die Pläne zu diesen Arbeiten unterliegen wie alle übrigen der Genehmigung des Regierungsrathes, der auch über die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten, im Falle vorhandenen Widerspruchs ohne Weiterziehung entscheidet.

10. Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats oder Gemeinde wegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last,

welche aus der hierdurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwärterhäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnenleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt werden müssen, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, soweit sie die Bahn berühren, nur unter Leitung der Bahningenieurs vorgenommen werden. Dießfalls gestellten Ansuchen hat die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen.

11. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäulichkeiten Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuhwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wie es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w.,

28. März
1857.
3. April
1857.

28. März

1857.

3. April

1857.

welche beim Baue der Bahn gefunden werden dürfen, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

12. Die Bahn wird vorläufig einspurig gebaut; jedoch kann die Bodenexpropriation bereits für die Anlage einer zweispurigen Bahn durchgeführt werden.

Der Regierung steht das Recht zu, sobald die gestiegerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes es erfordern, die durchgehende Herstellung der zweispurigen Bahn zu verfügen.

Über eine dießfällige Verfügung ist jedoch die Gesellschaft vorher zu vernehmen. Erkennt die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Herstellung der zweispurigen Bahn nicht an, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht nach Art. 35.

13. Die Gesellschaft hat allen, denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 12.)

14. Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung ertheilt haben wird. Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der im Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

15. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Gränz-

Katastralplan mit kontradiktorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauteu, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials aussertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und dassjenige des Kantons niedergelegt werden. In das letztere sind auch die Statuten der Gesellschaft zu deponiren.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Baue der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

Ebenso ist die Gesellschaft gehalten, alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und Verhandlungen der Generalversammlungen der Aktionäre, so wie den Jahresbericht ihrer Direktion der Kantonsregierung einzusenden.

16. Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem sicherm Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämmtliche Einrichtungen der Bahn können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdeckten und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sofort abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Unkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzufehren.

17. Die Lokomotiven sollen nach den besten Mo-

28. März
1857.
3. April
1857.

28. März
1857.
3. April
1857.

dellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind:

Erste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert, und mit Glacen geschlossen.

Zweite Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen, und mit Glacen geschlossen.

Dritte Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen, und mit Fensterscheiben geschlossen.

Sollte die Einführung einer vierten Wagenklasse als ein Bedürfniß sich erweisen, so kann dieselbe jeweilen durch die Regierung gestattet werden.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende zwischen den beiden Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Jeder Personenzug soll eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

19. Folgende Taxen sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

T a r i f.

Personen.	Per Stunde.
Wagen erster Klasse	Fr. — 50.
„ zweiter „	“ — 35.
„ dritter „	“ — 25.

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt, am gleichen Tage gültig, eine

Ermäßigung von 20 % auf obiger Taxe eintreten zu lassen. Für Abonnementshillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benützung der ganzen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weiteren Rabatt bewilligen.

28. März
1857.
3. April
1857.

V i e h.

Per Stunde.

Pferde und Maulthiere,	vom Stück Fr.	— 80.
Ochsen, Kühe und Stiere,	" "	— 40.
Kälber, Schweine und Hunde,	" "	— 15.
Schafe und Ziegen,	" "	— 10.

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung obiger Taxen stattfinden.

W a a r e n.

Für Waaren sind vier Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 4 Cent., die niedrigste nicht über 2½ Cent. per Stunde und per Centner bezahlen soll.

20. Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Taxe von 8 Cent. per Centner und per Stunde, das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäckes, 12 Cent. per Centner und per Stunde.

Vieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 % erhöhte Taxe über die gewöhnliche.

Geld bezahlt die Taxe nach dem Werthe von 4 Cent. per 1000 Franken per Stunde.

Als Minimum des Gewichtes, resp. des Werthes werden berechnet: ½ Centner, resp. 500 Franken; als Minimum der Distanz eine halbe Stunde. Eine ange-
tretene halbe Stunde zahlt ihre volle Taxe.

28. März
1857.
3. April
1857.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Cent. betragen.

Sendungen bis zu 50 Pfund sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pf., mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger sind frachtfrei; was in diesem Falle über 50 Pf. ist, zahlt die gewöhnliche Güterfracht.

21. Wenn der Reinertrag der Bahn 10 % übersteigt, so sollen die vorstehenden Taxen einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag des Unternehmens hingegen 5 % nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständniß mit der Regierung den obigen Tarif zu erhöhen.

22. Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transportes der Reisenden soll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waarentransporte zur niedrigen Taxe sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

23. Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Trans-

porte übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsplänen abzuliefern.

Die im Tarife festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten, sowie für den Transport der Personen und des Gepäcks der Reisenden von und nach den Bahnhöfen wird die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen treffen und über die dießfalls zu erhebenden Taxen einen Tarif aufstellen.

24. Die Taxen sollen überall und für jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

25. Jede Änderung am Tarif oder an den Transportreglementen sollen gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Tarife herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügenstrüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

26. Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, ver-

28. März
1857.
3. April
1857.

28. März
1857.
3. April
1857.

pflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörende Konditeur unentgeldlich zu befördern.

Wenn die Einrichtung von fahrenden Postbüroen beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeldlich zu übernehmen. (Bundesgesetz vom 28. Juni 1852, Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Posttransporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu befördern.

Der Gesellschaft ist, ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz, gestattet, wo sie es für zweckmäßig erachtet, vermittelst Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den abseits gelegenen Ortschaften zu sichern, mit Berücksichtigung der im Art. 14 des Regulativs vom 28. Wintermonat 1851 über die Ertheilung von Postkonzessionen vorgesehenen Erleichterung der Konzessionsgebühr.

27. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches in eidgenössischem oder kantonalem Dienste steht, sowie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern.

Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, sowie das Material derselben, sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaß-

regeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

28. März
1857.
3. April
1857.

28. Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde gegenüber verpflichtet, unentgeldlich

- a. die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;
- b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie
- c. kleinere Reparaturen und die Überwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 9.)

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn hinlaugenden Telegraphenlinien ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten einen besondern Drath und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 5.)

29. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgegriffen den Besuignissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten und Angestellten,

28. März

1857.

3. April

1857.

welche vorzugsweise aus Kantonangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kennliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde entlassen werden.

Zur Sicherheit des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung, im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen treffen.

30. Die Regierung wird, vorbehalten der von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Überschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

31. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifansätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Auffällige Unstände unterliegen der Entscheidung des Bundes. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 13.)

Im Fall der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigbahnen soll der Ost-Westbahn-Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein, soweit andern Gesellschaften nicht ältere Vorrechte zustehen. Die Regierung verpflichtet sich, während dreißig Jahren weder eine Bahn in gleicher

Richtung wie die durch gegenwärtigen Akt bestimmte zu konzediren, noch eine solche selbst zu bauen.

32. Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn weder in eine kantonale noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerafreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht begriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit, wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

33. Dem Bundesrathe ist vorbehalten, für den regelmässigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll. Der Bundesrat wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 %, nach Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft (Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 1.)

34. Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut Bundesgesetz vom Militärdienst befreit werden

28. März

1857.

3. April

1857.

28. März

1857.

3. April

1857.

können, sind — mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden — auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei.

35. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn samm dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, da jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach die Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen haben. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes (Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 2.)

36. Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahr ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Nettoertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75.

Jahre der $22\frac{1}{2}$ fache und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt sind, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, in welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

(Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 2.)

37. Die vorstehend (Art. 35) festgestellten Rückkaufsrechte des Bundes sind auch den Kantonen in ihrer Gesamtheit vorbehalten, auf deren Territorium die schweizerische Ost-Westbahn angelegt werden wird, und zwar in dem Sinne, daß die besagten Kantone gemeinschaftlich zu den bezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben dürfen, im Falle der BUND je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

28. März
1857.
3. April
1857.

28. März
1857.
3. April
1857.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, sowie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichtes und dessen Aufstellung gelten sämmtliche Bestimmungen der Art. 35 und 36.

38. Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 35 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiterziehung.

39. Dem Kanton Bern wird eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrathe eingeräumt.

40. Für die Erfüllung sämmtlicher in gegenwärtiger Uebereinkunft eingegangenen Verbindlichkeiten hinterlegt das Gründungs-Comite im Namen der Gesellschaft, spätestens 6 Monate nach der Bundesgenehmigung, eine Kau-
tion im Betrage von Fr. 50,000, welche in Baar oder in Werthpapieren bestehen soll. Im erstern Falle ist die Summe zu 3 % durch die Regierung zu verzinsen.

Die Kau-
tion soll der Gesellschaft zurückgegeben werden, sobald sie nachweist, das doppelte des Betrages derselben für die Anlage der Bahn verausgabt zu haben.

41. Sollte die Gesellschaft entweder in den Konzessionsakten der bei dieser Linie betheiligten Kantone oder später während des Baues oder des Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, so sollen solche, mit Ausnahme der im Art. 12 enthaltenen Bestimmungen, auch für den hierseitigen Kanton und die

durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Anwendung finden.

Abgeschlossen Bern, den 28. März 1857.

Namens des Gründungscomite's
der Gesellschaft für Erbauung
der schweiz. Ost-Westbahn:

Fried. Schmid.

Dr. B. Hildebrand.

G. Wildholz, Notar.

Der Direktor des Eisen-
bahnwesens:
Sahli, Reg.-Rath.

28. März
1857.
3. April
1857.

C a u t i o n.

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiemit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 3. April 1857.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.

Der Staatschreiber:
Mr. v. Stürler.

4. und 12.
August. 1857.

B u n d e s b e s c h l u s s ,

betreffend

die Eisenbahn von Bern nach Signau und Langnau
bis an die Luzernische Gränze bei Kröschchenbrunnen.

(Vom 4. August 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer unterm 28. März 1857 zwischen
dem Direktor des Eisenbahnwesens des Kantons Bern
und dem Gründungskomite der Gesellschaft für Erbauung
der schweizerischen Ostwestbahn abgeschlossenen und vom
Großen Rathe des Kantons Bern unterm 3. April 1857
sanktionirten Uebereinkunft, betreffend die Konzession zum
Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf dem Gebiete des
Kantons Bern, in der Richtung von Bern nach Signau
und Langnau bis an die Luzernische Gränze bei Kröschchen-
brunnen;

nach Anhörung des Berichtes und Antrages des
Bundesrathes, vom 19. Brachmonat 1857;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heu-
monat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Eisenbahnkonzession, unter nachfolgen-
den Bedingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des
Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisen-
bahnen wird dem Bundesrathе vorbehalten, für den
regelmässigen periodischen Personentransport, je nach dem

Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des 4. und 12. Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Kon-
zessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreievorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeit-

Augst. 1857.

4. und 12.
Augst. 1857.

punkte, in welchem der BUND den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der $22\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservesond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. binnen einer Frist von zwölf Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung

zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ab- 4. und 12. Lauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Augst. 1857. vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die vorstehende Konzessionsakte kein Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber den Artikeln 5 und 9 der Konzession, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgesetze über Expropriation einzig maßgebend sind; sodann gegenüber dem Art. 31 über das Vorrecht für Verlängerungen, Zweigbahnen und den Anschluß von Konkurrenzbahnen, wo der Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852 ausdrücklich vorbehalten wird, und endlich gegenüber Art. 34, betreffend die Militärdienstenthebung der Eisenbahnangestellten, durch welchen den einschlägigen Bundesgesetzen und den Kompetenzen des Bundes keinerlei Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Augstmonat 1857.

Im Namen desselben,
Der Präsident:

P. Migli.

Der Protokollführer:
Schieß.

4. und 12.
Augst. 1857.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerath,
Bern, den 4. Augstmonat 1857.

Im Namen desselben,
Der Vizepräsident:
Dr. Kern.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 12. Augstmonat 1857.

Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

28. Jänner
1858.

D e c r e t ,
betreffend

die Stellung der Gürbe unter öffentliche Aufficht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass einerseits der massenhafte Geschiebstrieb der Gürbenwasser nicht allein die Dörfer Blumenstein und Wattenwyl nebst Umgegend bedroht, sondern auch durch

Ueberschwemmung, Versumpfung u. s. w. in den untern 28. Jänner
Gegenden gemeinschädlich wirkt;

1858.

dass andrerseits eine Vernachlässigung des Unterhalts
der Neubauten an der Gürbe, welche bereits ausgeführt
sind und noch ausgeführt werden sollen, später voraus-
sichtlich die nämlichen gemeinschädlichen Wirkungen, wie
sie bisher existirten, zur Folge haben müsste;

gestützt auf die §§. 36 u. f. des Gesetzes vom 3.
April 1857;

auf den Antrag der Entsumpfungsdirektion,

beschließt:

§. 1. Die Gürbe von ihrem Ursprunge im Gebirge
an bis zum Auslaufe in die Aare nebst ihren Zuflüssen
Fallbach, Müschen und Gürmtschigraben sind unter öf-
fentliche Aufsicht gestellt.

§. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die
Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. Jänner 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

26. Februar
1853.

D e c r e t ,

betreffend

die Anwendung der Buße in Erbschafts- oder
Schenkungssteuerfällen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

dass hier und da Zweifel obwalten, in welchen Fällen die im §. 16 des Gesetzes vom 27. Nov. 1852 bestimmte Buße zur Anwendung zu bringen sei,

in näherer Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmung, gestütz auf §. 5 des angeführten Gesetzes und §§. 1 und 2 der Vollziehungsverordnung vom 4. April 1853,

auf Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Wer bei steuerpflichtigen Erbschaften und Schenkungen von Todes wegen binnen drei Monaten, von Auftretung der Erbschaft oder Schenkung an, bei steuerpflichtigen Schenkungen unter Lebenden binnen einem Monate, vom Tage der vollzogenen Schenkung an gerechnet, die im §. 2 der Vollziehungsverordnung vom 4. April 1853 vorgeschriebene schriftliche Erklärung nicht bei der betreffenden Stelle eingereicht hat, ist anzusehen, als habe er die ihm zu bezahlen obliegende Gebühr im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 27. November, 1852 verschwiegen, und verfällt daher in die Strafe des doppelten Betrags für das zu wenig Entrichtete.

Die gleiche Strafe findet auch Anwendung, wenn zu niedrige Erbschafts- oder Schenkungsangaben gemacht werden.

§. 2. Wird die Bußansforderung ab Seite der Erben
bestritten so findet bezüglich der Erledigung des Wieder-
spruches, das Gesetz über öffentliche Leistungen, vom
20. März 1854 seine Anwendung.

26. Februar
1858.

§. 3. Die Finanzdirektion (Steuerverwaltung) ist
mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1858.

Namens des Großen Räthe,
Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatsschreiber:

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 26. Februar 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

27. Febr. und
1. März 1858.

D e f r e t.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht der Nothwendigkeit, den Wahlkreis
Brienz in mehrere politische Versammlungen zu trennen,
in Anwendung des §. 5 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Kirchgemeinde Brienz ist in folgende
politische Versammlungen getrennt:

- 1) Brienz, den Gemeindebezirk gleichen Namens umfassend, mit dem Versammlungsorte Brienz.
- 2) Oberried, die Gemeindebezirke Oberried und Ebligen umfassend, mit dem Versammlungsorte Oberried.
- 3) Hoffstetten, die Gemeindebezirke Hoffstetten und Schwanden umfassend, mit dem Versammlungsorte Hoffstetten.
- 4) Brienzwyler, den Gemeindebezirk gleichen Namens umfassend, mit dem Versammlungsorte Brienzwyler.

§. 2. Dieses Defret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Februar 1858.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 27. Febr. und
beschließt: 1. März 1858.

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 1. März 1858.

Names des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Mich.

Der Mathesschreiber:

L. Kurz.

D e k r e t ,

betreffend

1. und 2. März

1858.

die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen
Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des
Regierungsrathes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass zur wirklichen Vollziehung von Verordnungen,
die nicht allgemeiner oder bleibender Natur sind, sowie von
Reglementen und sonstigen Beschlüssen, zu deren Aufstellung
oder Sanktionirung der Regierungsrath kraft Verfassung
und Gesetzes überhaupt befugt ist, Strafandrohungen er-
forderlich sind,

dass der Regierungsrath nach §. 37 und §. 39
der Verfassung befugt ist, die von der gesetzgebenden
Gewalt im Allgemeinen aufgestellten Strafandrohungen

1. und 2. März für Widerhandlungen gegen solche in seiner Kompetenz
1858. liegende Verwaltungs- und Polizeivorschriften durch die
 betreffenden speziellen Verordnungen, Reglemente und Be-
 schlüsse im Einzelnen anwendbar zu erklären und des
 Nähern zu normiren,

beschließt:

Art. 1. Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und andere Beschlüsse, welche innerhalb der Verfassung und der Gesetze vom Regierungsrath ausgehen, oder von demselben die Sanktion erhalten, sind mit einer Buße von Fr. 1—200, mit öffentlicher Arbeit bis zu 8 Tagen, oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, sofern in die betreffenden Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse die Strafandrohung aufgenommen worden ist. Dieselbe kann im einzelnen Falle unter dem Maximum bleiben und es darf dann nicht eine höhere Strafe, als die angedrohte ausgesprochen werden.

Art. 2. Die Strafandrohungen, welche in dergleichen bereits bestehenden Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen enthalten sind, sind damit bestätigt, unter Vorbehalt allfälliger späterer Abänderung dieser Strafandrohung durch den Regierungsrath nach Mitgabe des Art. 1.

Bern, den 1. März 1858.

Amens des Grossen Rätes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 1. und 2. März
1858.
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesfassung eingerückt werden.

Bern, den 2. März 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

D e k r e t ,

betreffend

27. Febr. u. 2.
März 1858.

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im
Großen Rath.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 9 der Staatsverfassung und
gestützt auf das Ergebnis der im November 1856 vorgenommenen kantonalen Volkszählung,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes geschieht in folgenden Wahlkreisen:

I. Amtsbezirk Aarberg.

Seelenzahl nach der Volkszählung von 1856.	Anzahl der zu erwählenden Großräthe.
---	---

1. Wahlkreis Aarberg, umfassend die politischen Versammlungen

27. Febr. und 2.
März 1858.

Seelenzahl
nach der
Volkszählung
von 1856.

Anzahl
der zu
erwählenden
Großräthe.

Narberg, Bargen, Kallnach, Kap- pelen, Radelfingen, Seedorf . . .	7101	4
2. Wahlkreis Schüpfen: Af- soltern, Lyß, Meikirch, Rapperswyl, Schüpfen	8122	4

II. Amtsbezirk Narwangen.

3. Wahlkreis Narwangen: Nar- wangen, Roggwyl, Thunstetten, Wy- nau	6706	3
4. Wahlkreis Langenthal: Bleienbach, Langenthal, Lozwy, Ma- diswyl	8966	4
5. Wahlkreis Rohrbach: Melch- nau, Rohrbach	7752	4

III. Amtsbezirk Bern.

6. Wahlkreis der Stadtge- meinde Bern: Obere Gemeinde .	10656	5
7. Wahlkreis der Stadtge- meinde Bern: Mittlere Gemeinde .	9995	5
8. Wahlkreis der Stadtge- meinde Bern: Untere Gemeinde .	5718	3
9. Wahlkreis Köniz: Bümpliz, Köniz, Oberbalm	9040	5
10. Wahlkreis Bolligen: Bollig- en, Muri, Stettlen, Bechigen .	7792	4
11. Wahlkreis Wohlen: Brem- garten, Kirchlindach, Wohlen . .	5799	3

IV. Amtsbezirk Biel.

12. Wahlkreis Biel: Biel . .	6442	3
------------------------------	------	---

V. Amtsbezirk Büren.

	Seelenzahl nach der Volkszählung von 1856.	Anzahl der zu ermählenden Großräthe.	27. Febr. und 2. März 1858.
13. Wahlkreis Büren: Arch, Büren, Dießbach, Lengnau, Oberwyl, Pieterlen, Rüthi, Wengi	8412	4	

VI. Amtsbezirk Burgdorf.

14. Wahlkreis Burgdorf: Burgdorf, Heimiswyl, Wynigen	8903	4
15. Wahlkreis Kirchberg: Hindelbank, Kirchberg, Koppigen	8959	4
16. Wahlkreis Oberburg: Hasle, Krauchthal, Oberburg	6582	3

VII. Amtsbezirk Courtelary.

17. Wahlkreis Courtelary: Corgemont, Courtelary, Combeval, Tramelan	6951	3
18. Wahlkreis Pery: Drvin, Pery, Romont, Bauffelin.	2313	1
19. Wahlkreis St. Immer: St. Immer, Laferrière, Menan, Sonvillier	11090	6

VIII. Amtsbezirk Delsberg.

20. Wahlkreis Delsberg: Courfaivre, Courtetelle, Delsberg, Delvelier	3914	2
21. Wahlkreis Bassécourt: Bassécourt, Boécourt, Glovelier, Saulcy, Soulce, Undervelier	3282	2
Jahrgang 1858.	3	

27. Febr. und 2.
März 1858.

Seelenzahl
nach der
Volkszählung
von 1856.

Anzahl
der zu
erwählenden
Grossräthe.

22. Wahlkreis Pleigne: Bour-
rignon, Novelier, Pleigne, Roggen-
burg, Sohieres 1962 1

23. Wahlkreis Bicques: Cour-
roux und Courcelon, Montsevelier,
Rebeuvelier, Vermes, Bicques . . . 3124 2

IX. Amtsbezirk Erlach.

24. Wahlkreis Ins: Erlach, Gam-
pelen, Ins, Siselen, Vinelz . . . 6303 3

X. Amtsbezirk Fraubrunnen.

25. Wahlkreis Bätterkinden:
Bätterkinden, Limpach, Messen, Uzen-
storf 5474 3

26. Wahlkreis Jegenstorf: Gra-
fenried, Jegenstorf, Münchenbuchsee 6909 3

XI. Amtsbezirk Freibergen.

27. Wahlkreis Montfaucon:
St. Brais, Espauvilliers, Montfaucon,
Saignelegier, Soubey 4409 2

28. Wahlkreis Noirmont: Les
Bois, Les Breuleux, Noirmont, Les
Pommerats 5629 3

XII. Amtsbezirk Frutigen.

29. Wahlkreis Frutigen: Adel-
boden, Neschi, Frutigen, Kandergrund,
Reichenbach 9777 5

XIII. Amtsbezirk Interlaken. 27. Febr. und 2.
März 1858.

	Seelenzahl nach der Volkszählung von 1856.	Anzahl der zu erwählenden Grossräthe.	
30. Wahlkreis Brienz: Brienz, Brienzwiler, Hoffstetten, Oberried	3719	2	
31. Wahlkreis Gsteig: Marmühle, Bönigen, Gsteig, Iseltwald, Matten, Zweilütschinen	6397	3	
32. Wahlkreis Unterseen: St. Beatenberg, Habkern, Leissigen, Ringen- genberg, Unterseen	5260	3	
33. Wahlkreis Zweilütschinen: Grindelwald, Lauterbrunnen	4432	2	

XIV. Amtsbezirk Konolfingen.

34. Wahlkreis Biglen: Biglen, Walfringen, Worb	8155	4	
35. Wahlkreis Diesbach: Buch- holterberg, Diesbach, Kurzenberg, Wichtrach	7967	4	
36. Wahlkreis Höchstetten: Höchstetten, Wyl	5532	3	
37. Wahlkreis Münsingen: Münsingen	5018	3	

XV. Amtsbezirk Laufen.

38. Wahlkreis Grellingen: Blauen, Brislach, Duggingen, Grel- lingen, Nenzlingen	1649	1	
39. Wahlkreis Laufen: Burg, Dittingen, Laufen, Liessberg, Röschenz, Wahlen	3304	2	

27. Febr und 2.
März 1858.

XVI. Amtsbezirk Laupen.

	Seelenzahl nach der Volkszählung von 1856.	Anzahl der zu erwählenden Gesetzräthe.
40. Wahlkreis Laupen: Ferembalm, Frauenkappelen, Kerzerz (berufisch), Laupen, Mühleberg, Münchenwiler und Clavaleyres, Neuenegg	8774	4

XVII. Amtsbezirk Münster.

41. Wahlkreis Münster: Corban, Courchapoix, Currendlin, Grandval, Mervelier, Münster	5194	3
42. Wahlkreis Lavannes: Bevilard, Court, Genevez, Lajoux, Sornetan, Lavannes	5787	3

XVIII. Amtsbezirk Neuenstadt.

43. Wahlkreis Neuenstadt: Diez, Neuenstadt, Nods	3733	2
--	------	---

XIX. Amtsbezirk Nidau.

44. Wahlkreis Nidau: Bürglen, Gottstadt, Liegerz, Mett, Nidau, Suiz, Täuffelen, Twann, Walperswyl	10025	5
---	-------	---

XX. Amtsbezirk Oberhasle.

45. Wahlkreis Meiringen: Gadmen, Guttannen, Innertkirchen, Meiringen	7077	4
--	------	---

XXI. Amtsbezirk Pruntrut.

46. Wahlkreis Pruntrut: Fontenais, Pruntrut	3964	2
---	------	---

Seelenzahl nach der Volkszählung von 1856.	Anzahl der zu erwählenden Großräthe.	27. Febr. und 2. März 1858.
---	---	--------------------------------

47. Wahlkreis Chevenez: Bres- saucourt, Chevenez, Courtedoux, Dam- vant, Fahy, Grandfontaine	3809	2
48. Wahlkreis Courtemaiche: Boncourt, Buix, Bure, Courchavon, Courtemaiche, Montinez	2952	1
49. Wahlkreis Bonfol: Bonfol, Beurnevesin, Coeuve, Damphreux, Vendelincourt	3502	2
50. Wahlkreis Miecourt: Alle, Asuel, Charmoille, Cornol, Mie- court	3780	2
51. Wahlkreis St. Ursiz: Cour- genay, Ocourt, St. Ursiz	2751	1

XXII. Amtsbezirk Saanen.

52. Wahlkreis Saanen: Abländ- schen, Esteig, Lauenen, Saanen	4906	2
---	------	---

XXIII. Amtsbezirk Schwarzenburg.

53. Wahlkreis Guggisberg: Guggisberg	4808	2
54. Wahlkreis Wahlern: Abli- gen, Wahlern	5525	3

XXIV. Amtsbezirk Gsteigen.

55. Wahlkreis Belp: Belp, Ger- zensee, Zimmerwald	6019	3
56. Wahlkreis Gurzelen: Gur- zelen, Krichdorf, Wattenwyl	5203	3
57. Wahlkreis Riggisberg: Kirchthurnen, Rüeggisberg	7511	4

27. Febr. und 2.
März 1858.

XXV. Amtsbezirk Signau.

	Seelenzahl nach der Volkszählung von 1856.	Anzahl der zu erwählenden Großräthe.
58. Wahlkreis Langnau: Langnau	5598	3
59. Wahlkreis Signau: Eggi- wyl, Röthenbach, Signau . . .	7134	4
60. Wahlkreis Lauperswyl: Lauperswyl, Rüderswyl . . .	5161	3
61. Wahlkreis Trubschachen: Lauperswylviertel, Schangnau, Trub	4147	2

XXVI. Amtsbezirk Obersimmenthal.

62. Wahlkreis Lenk und St. Stephan: Lenk, St. Stephan . .	3684	2
63. Wahlkreis Zweifimmen und Boltigen: Boltigen, Zweifimmen	3944	2

XXVII. Amtsbezirk Niedersimmenthal.

64. Wahlkreis Erlenbach: Där- stetten, Diemtigen, Erlenbach, Ober- wyl	5560	3
65. Wahlkreis Wimmis: Reuti- gen, Spiez, Wimmis	4492	2

XXVIII. Amtsbezirk Thun.

66. Wahlkreis Hilterfingen: Hilterfingen, Sigriswyl . . .	4773	2
67. Wahlkreis Steffisburg: Schwarzenegg, Steffisburg . .	7959	4
68. Wahlkreis Thierachern: Am- soldingen, Blumenstein, Thierachern	5485	3
69. Wahlkreis Thun: Thun . .	6019	3

XXIX. Amtsbezirk Trachselwald.

27. Febr. und 2.

März 1858.

Seelenzahl
nach der
Volkszählung
von 1856.

Anzahl
der zu
erwählenden
Großräthe.

70. Wahlkreis Huttwyl: Dürrenroth, Criswyl, Huttwyl, Walterswyl, Wybachengraben	8837	4
71. Wahlkreis Rüegsau: Affoltern, Lützelsüh, Rüegsau	6386	3
72. Wahlkreis Sumiswald: Sumiswald, Trachselwald	6889	3

XXX. Amtsbezirk Wangen.

73. Wahlkreis Herzogenbuchsee: Herzogenbuchsee, Seeberg, Ursenbach	10060	5
74. Wahlkreis Oberbipp: Niederbipp, Oberbipp, Wangen	8167	4
74 Wahlkreise erwählen Mitglieder	225	

§. 2. Das gegenwärtige Dekret tritt auf den Zeitpunkt der Wahlen für die nächste ordentliche Gesamtneuerung des Großen Rathes in Kraft. Auf den nämlichen Zeitpunkt treten außer Wirksamkeit: der §. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851, das Dekret betreffend die Trennung des Wahlkreises Riggisberg vom 4. April 1850 und das provisorische Dekret betreffend die Wahlkreiseintheilung des Amtsbezirks Narberg vom 24. April 1854.

Bern, den 27. Februar 1858.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber:
W. v. Stürler.

27. Febr. und 2.

März 1858.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, und
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 2. März 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

G e s e s ,

5. u. 11. März
1858.

die Kantonalbank.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Organisation der Bank den ver-
maligen Bedürfnissen des Handels- und Geldverkehrs
anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, ist festgesetzt auf 3½ Millionen Franken. Dasselbe kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes und der Regierung durch Beschluß des Großen Rathes nach Bedürfniß vermehrt werden.

Das Bankkapital haftet bis zur Tägung sämmtlicher Verpflichtungen der Bank. Sollte dasselbe hiezu nicht hinreichen, so steht der Staat mit seinem übrigen Vermögen ein.

5. u. 11. Mär.
1858.

§. 2. Die Bank hat ihren Sitz in der Hauptstadt.

Sie wird Filiale oder Agenturen überall errichten, wo sich das Bedürfniß dazu erzeigt.

Geschäftskreis der Bank.

§. 3. Die Geschäfte der Bank bestehen:

- 1) in Krediteröffnungen gegen reglementarische Sicherheit;
- 2) in Vorschüssen auf beschränkte Zeit gegen Hinterlegung von Haupthaftpfändern;
- 3) in An- und Verkauf von Wechseln und Billets aufs In- und Ausland;
- 4) in Uebernahme und Vermittlung von Anleihen, und in Besorgung des Geldverkehrs des Staates, sowie von Gemeinden, Korporationen und Privaten;
- 5) in Ausgabe von Banknoten;
- 6) in Aufnahme von verzinslichen Geldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen;
- 7) in Aufbewahrung von Depositen.

§. 4. Die Bank darf in keinem Falle und unter keinen Umständen andere als die ihr durch gegenwärtiges Gesetz zukommenden Geschäfte und Operationen vollziehen oder vollziehen lassen.

Krediteröffnungen.

§. 5. Die Bank eröffnet laufende Kredite an Personen, welche im hiesigen Kantone angesessen sind oder daselbst ein Etablissement besitzen.

5. u. 11. März 1858. Krediteröffnungen an Personen außerhalb des Kantons finden nur dann statt, wenn es ohne Gefährdung der Bedürfnisse des hiesigen Kantons geschehen kann.

Unter Fr. 1500 und über Fr. 50,000 für die gleiche Person oder die gleiche Firma findet keine Krediteröffnung statt, die Fälle des §. 12 vorbehalten.

Der Akkreditirte hat jede von der Bank empfangene Summe längstens binnen 6 Monaten zurückuerstatten.

Das Maximum eines Kredites darf in keinem Falle überschritten werden.

Darlehen.

§. 6. Die Bank gibt Darlehn auf längstens 6 Monate von Fr. 300 bis höchstens Fr. 15,000 an Personen, welche im hiesigen Kanton angesessen sind oder daselbst ein Etablissement besitzen.

Sicherheit.

§. 7. Die Schuldner haben der Bank vollständige Sicherheit zu leisten, so nämlich, daß damit die Kreditsumme oder das Darlehn nebst allen Zinsausständen und Kosten jederzeit gedeckt wird.

Der Verwaltungsrath bezeichnet die Arten von Sicherheiten (§. 3), auf welche hin Kredite oder Darlehn zu gewähren sind.

Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

Auflösung.

§. 8. Die Bank kann jederzeit einen Kredit oder ein Darlehn ganz oder theilweise auflösen.

Die der Anstalt schuldigen Summen sind im Falle gänzlicher Auflösung in ihrem vollen Betrage, und im Falle theilweiser Auflösung um so viel, als sie die

neubestimmte Kredit- oder Darlehnssumme übersteigen, 5. u. 11. März innert 3 Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet, 1858.
rückzahlbar.

Bei Darlehn kann die Kündigungsfrist auf einen Monat reduziert werden.

Banknoten.

§. 9. Die Bank ist ermächtigt, bis auf die Summe ihres jeweiligen Grundkapitals Banknoten auszustellen.

Dieselben lauten auf den Inhaber und sind bei Vorweisung zahlbar.

Sie tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrathes und diejenige des Bankdirektors.

Die Bank ersetzt keine verloren gegangenen Noten.

Über jede Ausstellung und über jeden Rückzug von Banknoten sollen besondere Controllen geführt und die über jede solche Verhandlung aufzunehmenden umständlichen Verbalprozesse in dieselben eingetragen werden.

Die Uebernahme neu ausgestellter, sowie die Ver- nichtung zurückgezogener Banknoten findet statt unter Anwesenheit der Präsidenten des Verwaltungsrathes und der Bankdirektion, sowie unter derjenigen des Bankdirektors und des Hauptkassiers.

Von allen daherigen Verbalprozessen werden der Finanzdirektion zu Handen des Regierungsrathes beglaubigte Abschriften übermacht.

Aufbewahrung.

§. 10. Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung, gegen eine durch das Reglement zu bestimmende Gebühr:

- 1) Schuldschriften und Papiere von finanziellem Werthe;
- 2) Gold und Silber in jeder Gestalt;
- 3) Juwelen und Kostbarkeiten.

5. u. 11. März 1858. Die deponirten Effekten haften der Bank für die Bezahlung ihrer Gebühren.

Die Bank kann von dem Deponenten die Zurücknahme der deponirten Gegenstände verlangen, wenn ihr die fernere Aufbewahrung zu beschwerlich fällt, oder die Sicherheit derselben durch eingetretene Verhältnisse in Gefahr kommt.

Scotirung.

§. 11. Die Bank scotirt Handelseffekten, welche mindestens drei als solid erachtete Unterschriften tragen, oder welche, in Ermanglung einer dritten Unterschrift, in anderer Weise genügende Sicherheit gewähren. Die Wechsel oder Billets müssen in längstens 100 Tagen zahlbar sein und dürfen nicht weniger als Fr. 150 betragen.

Auswärtiger Verkehr.

§. 12. Die Bank kann mit schweizerischen Staatsanstalten, mit in- und ausländischen Bankinstituten, sowie mit soliden Handelshäusern auf auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten.

Die dahерigen Verträge unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrathes, sofern die von der Bank zu eröffnenden Kredite den Betrag von Fr. 50,000 übersteigen.

Verwaltung der Bank.

A. Verwaltungsrath.

§. 13. Die Verwaltung der Bank ist einem von der Regierung erwählten Verwaltungsrath übertragen.

Derselbe besteht aus 30 Mitgliedern, wovon mindestens 10 in Bern wohnhaft sein müssen. Die Regierung ernennt aus der Mitte des Verwaltungsrathes dessen

Präidenten nebst zwei Vizepräidenten. Der Verwaltungs- 5. u. 11. März
tungsrath erwählt seinen Sekretär. 1858.

§. 14. Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes ist auf sechs Jahre festgesetzt; alljährlich treten fünf Mitglieder aus. Das Voos bestimmt für das erste Mal die Reihenfolge des Austritts. Die Austritenden sind wieder wählbar.

§. 15. Der Verwaltungsrath versammelt sich, auf die Einladung seines Präsidenten, ordentlicherweise alljährlich zweimal, und überdies auf das Begehr von der Direktion, so oft es die Geschäfte erfordern. Außerordentliche Versammlungen müssen ebenfalls stattfinden, wenn es von sechs Mitgliedern verlangt wird.

Zu gültigen Beschlüssen wird die Anwesenheit von wenigstens 16 Mitgliedern erfordert. Die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§. 16. Der Verwaltungsrath beschließt auf das Gutachten der Direktion:

1. über die Organisation der Bureaux und über alle die Geschäftsführung betreffenden Reglemente;
2. über den Bankzinsfuß und die von der Bank zu beziehenden Provisionen;
3. über die Ausgabe und den Rückzug von Banknoten;
4. über die Aufnahme von verzinslichen Depositen-geldern;
5. über Verwaltungskosten im Allgemeinen;
6. über Errichtung von Filialen und Agenturen, und über Aufhebung solcher, deren Fortbestand das Bedürfniß nicht erheischt;
7. über Einführung neuer Geschäftszweige;

5. u. 11. März 8. über Krediteröffnungen, welche den Betrag von 1858. Fr. 50,000 übersteigen (§ 12).

Für Ziffer 6 und 7 ist die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten.

Bei definitiven Beschlusnahmen über Ziffer 2 haben die Mitglieder der Direktion nur berathende Stimme.

In außerordentlichen Fällen kann jedoch die Direktion in Betreff des Zinsfußes von sich aus und im Einverständniß mit dem Präsidenten des Verwaltungsrathes provisorische Verfügungen treffen. Es sollen indessen die Mitglieder des Verwaltungsrathes sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden. Erklären sich sechs Mitglieder mit der Maßregel nicht einverstanden, und beharrt die Direktion gleichwohl darauf, so ist sofort eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes anzuordnen.

§. 17. Der Verwaltungsrath erwählt auf den Vorschlag der Direktion den Bankdirektor, dessen Stellvertreter, den Hauptkassier und die Hauptbeamten der Zweiginstitute (§. 26). Die Wahl derselben unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes.

Der Große Rath bestimmt ihre Besoldungen.

§. 18. Der Verwaltungsrath nimmt die von der Direktion abgelegten Rechnungen in Empfang, prüft dieselben und übermittelt sie der Regierung in Begleit eines allgemeinen Geschäftsberichtes.

Nach erfolgter Passation durch die Regierung sollen die Resultate der Jahresrechnungen nebst dem Geschäftsberichte veröffentlicht werden.

Die Regierung ist berechtigt, jederzeit von dem Verwaltungsrath über den Stand der Bank Bericht zu ver-

Langen oder durch Kommissarien von dem Geschäftsgange 5. u 11. März
Einsicht nehmen zu lassen. 1858.

Das Recht der Einsichtnahme steht auch der Finanz-
direktion unbedingt zu.

§. 19. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, nebst Vergütung von Reisekosten, ein Taggeld, dessen Betrag der Regierungsrath festsetzt. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann der Verwaltungsrath angemessene Entschädigungen bestimmen.

§. 20. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der nämlichen Firma Anteil haben, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

B. Direktion.

§. 21. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte eine Direktion von 5 Mitgliedern, wovon mindestens 3 in Bern wohnen müssen.

Er bezeichnet den Präsidenten der Direktion und dessen Stellvertreter.

§. 22. Die Direktion vertritt die Bank in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegenüber dritten Personen, soweit dies nicht auf Grundlage der zu erlassenden Reglemente und Instruktionen durch den Bankdirektor zu geschehen hat.

§. 23. Die Direktion versammelt sich in der Regel allwöchentlich einmal und überdies, auf spezielle Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, und ihre Beschlussfähigkeit ist durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern bedingt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Das Protokoll führt ein Angestellter der Bank.

5. u. 11. März
1858.

§. 24. Der Direktion liegt die Leitung der Geschäfte der Bank ob, auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes und nach Mitgabe der vom Verwaltungsrath zu erlassenden Reglemente und Beschlüsse.

Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Bankdirektors und des ihm untergeordneten Personals im Allgemeinen, und nimmt zu diesem Zwecke gehörige Einsicht von der Buchführung, der Kasse, dem Portefeuille, den Pfändern und Depositen.

Sie ertheilt dem Bankdirektor die nöthigen Weisungen und Instruktionen und prüft die von ihm abgelegten Rechnungen, ehe sie an den Verwaltungsrath gelangen.

§. 25. Die Direktion entscheidet innerhalb ihrer Kompetenz über die einlangenden Kredit- und Darlehnsgesuche, sowie über Annahme der zum Scontiren angebotenen Wechsel und Billets; ferner über Aufhebung oder Einschränkung eröffneter Kredite, und über Aufkündigung von Darlehn.

§. 26. Die Direktion macht dem Verwaltungsrath auf das Gutachten des Bankdirektors die nöthigen Vorschläge für die Wahlen des Stellvertreters des Letztern, des Hauptkassiers und der Hauptbeamten der Zweiginstitute.

Sie ernennt die übrigen Beamten und Angestellten, auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktors, und bestimmt auch deren Besoldungen.

§. 27. Die Funktionen der Mitglieder der Direktion hören auf mit ihrem Austritt aus dem Verwaltungsrath (§. 14 und §. 21); sie sind sogleich wieder wählbar.

§. 28. Die Mitglieder der Direktion beziehen für 5. u. 11. März ihre Bemühungen einen Anteil am Reingewinn (§. 32). **1858.**
Allfällige Reisekosten werden denselben besonders vergütet.

C. Der Direktor der Bank.

§. 29. Der Bankdirektor ist der eigentliche verantwortliche Geschäftsführer der Bank und steht als solcher unter der Aufsicht der Direktion. Er leitet die Bureaux, macht die Personal- und Besoldungsvorschläge für die nöthigen Anstellungen und führt die für die Bankgeschäfte verbindliche Unterschrift. Er wohnt mit berathender Stimme den Sitzungen der Bankdirektion und des Verwaltungsrathes bei, außer wenn über seine persönliche Stellung und seine Verhältnisse deliberirt wird. Sämtliche Beamte und Angestellte der Bank stehen unter seinen Befehlen.

§. 30. Der Bankdirektor wird auf sechs Jahre gewählt und ist nach Verflüß dieser Zeit der Wiederbestätigung unterworfen.

B i l a n z.

§. 31. Jeweilen auf den 31. Dezember wird die Rechnung der Bank abgeschlossen und die Bilanz festgestellt.

§. 32. Aus dem nach Abzug aller Jahresunkosten und allfälliger Verluste sich ergebenden Gewinne wird vor Allem aus das Grundkapital an den Staat mit 4 % verzinset. Der Überschuß bildet den Reingewinn und wird in folgender Weise vertheilt:

75 % dem Staaate;

10 % der Bankdirektion;

5 % dem Bankdirektor;

10 % den übrigen Beamten und Angestellten der Bank und der Filialen im Verhältniß ihrer Besoldungen.

100 %.

Jahrgang 1858.

5. u. 11. März
1858.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 33. Die Bank weist die ihr vorgeschlagenen Geschäfte, insofern sie außer ihrer Konvenienz liegen, von der Hand, ohne irgend welche Gründe des Abschlags mittheilen zu müssen.

Ebenso braucht die Bank für die gänzliche oder theilweise Auflösung eines eröffneten Kredites oder eines Darlehens die Gründe nicht anzugeben.

§. 34. Als Grundsatz wird festgesetzt, daß die Bank alle Zusendungen franko erhält, alle Versendungen hingegen auf Gefahr und Kosten Desjenigen vollzieht, welcher um die Versendung nachgesucht hat.

§. 35. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Faustpfänder und der Depositen haftet die Bank für die Treue und den Fleiß ihrer Beamten und Angestellten und für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Bei Schuldschriften liegen alle Vorsorgen zur Bewahrung und Sicherstellung der Schuld ausschließlich den Eigenthümern derselben ob.

§. 36. Jeder Beamte und Angestellte der Bank ist für seine Handlungen, begangenen Nachlässigkeiten und daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Bei den ersten bestimmt der Verwaltungsrath und bei den letztern die Bankdirektion, ob und welche Käutionen dieselben zu leisten haben.

Kein Beamter oder Angestellter der Bank darf für eigene oder fremde Rechnung ein Nebengeschäft führen oder begünstigen, welches dem Zwecke der Bank nachtheilig ist, beziehungsweise der Bank in einem ihrer Verwaltungszweige Konkurrenz macht.

§. 37. Abänderungen an gegenwärtigem Gesetz können 5. u. 11. März
beantragt werden: 1858.

- 1) Von dem Verwaltungsrathe entweder von sich aus oder auf Anregung der Direktion. Ein solcher Antrag geht an den Regierungsrath und wird an den Grossen Rath gebracht, wenn die Regierung damit einverstanden ist.
- 2) Von dem Regierungsrathe, nach vorheriger Anhörung des Berichtes des Verwaltungsrathes über die von ihm beabsichtigten Änderungen.

Dem Grossen Rath steht die Entscheidung über die Abänderungsanträge zu.

§. 38. Gegenwärtiges Gesetz, welches zufolge Ermächtigung des Grossen Rathes vom 20. Nov. 1857 durch den Regierungsrath auf den 1. Dezember gleichen Jahres provisorisch in Kraft erklärt wurde, tritt sofort definitiv in Kraft. Durch dasselbe werden das Reglement über die Kantonalbank vom 12. Nov. 1846, sowie alle übrigen, mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 5. März 1858.

Names des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

5. u. 11. März 1858. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 11. März 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

W. Migh.

Der Rathsschreiber:

2. Kürz.

6. März
1858.

Defret,

betreffend

die Anerkennung der Privaterziehungsanstalten für arme Mädelchen in der Rütte bei Bremgarten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf das vom Comite der Privaterziehungsanstalt für
arme Mädchen in der Rütte bei Bremgarten eingereichte
Ansuchen, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juri-
stischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung,
daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege steht, sondern daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Po-
lizei und nach geschehener Vorberathung durch den Re-
gierungsrath,

6. März
1858.

beschließt :

1. Die in der Rütte bei Bremgarten bestehende Pri-
vaterziehungsanstalt für arme Mädchen ist von nun an in
dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie auf
ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlich-
keiten eingehen kann.

2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat
dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes
einzuholen.

3. Sie hat ferner dem Regierungsrathre ihre Sta-
tuten zur Sanktion vorzulegen und darf, ohne dessen
Zustimmung, sie nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der
Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird dem leis-
tenden Comite der Anstalt übergeben. Es soll in die
Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 6. März 1858.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:
Mr. v. Stürler.

10. und 13.
April 1858.

D e c r e t ,
betreffend
die Erlassung eines Prüfungsreglementes für die
Fürsprecher.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass durch die Reorganisation des Schulwesens die Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfungen der Fürsprecher notwendig geworden ist;
dass aber diese Revision als eine Vollziehung des Gesetzes über die Hochschule in die Competenz des Regierungsrathes fällt;

auf angehörten Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion und der Direktion der Erziehung und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, ein besonderes Reglement über die Prüfung und Patentirung der Fürsprecher, nach Anhörung des Obergerichtes, zu erlassen.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840, welche mit diesem Reglemente in Widerspruch treten, werden auf den Zeitpunkt, in welchem dasselbe erlassen sein wird, außer Kraft erklärt.

Bern, den 10. April 1858.

Namens des Großen Rathes,
Der Vicepräsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

10. und 13.
April 1858.

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, und
in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 13. April 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Mich.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

B e s c h l u s s ,

betreffend

14. und 19.
April 1858.

die Organisation der Ackerbauschule.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt;

Art. 1. Für den ganzen Kanton wird eine Ackerbauschule errichtet, in welcher angehende Landwirthe theoretischen und praktischen Unterricht in allen Fächern des Landbaus empfangen sollen.

Art. 2. Der Regierungsrath ist ermächtigt, vor der Hand alles Nöthige zur Ausführung dieses Beschlusses zu veranstalten. Insbesondere wird derselbe das erforderliche Areal nebst Gebäuden für die Anstalt entweder

14. und 19. unter den Staatsdomänen auswählen oder in Pacht nehmen oder, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, ankaufen, beziehungsweise herstellen lassen, und zum Zwecke der landwirthschaftlichen Schule der Direktion des Innern pachtweise übergeben. Ebenso wird der Regierungsrath alle zur Einrichtung und Organisation der Anstalt erforderlichen Reglemente, Instruktionen und übrigen Vorschriften erlassen und das nöthige Lehr- und Dienstpersonal anstellen, und in den im Art. 4 enthaltenen Gränzen dessen Besoldungen bestimmen.

Art. 3. Vor der Hand wird die Zahl der Böglings der Ackerbauschule auf das Maximum von 30, diejenigen des Lehrpersonals auf einen Oberlehrer, zugleich Direktor der Anstalt, und einen Hülfslehrer bestimmt.

Art. 4. Bis zur definitiven Organisation der Anstalt wird das Kostgeld eines Böglings, unter Rücksichtnahme auf das Alter, auf Fr. 200 bis 300, die Besoldung der Lehrer, außer freier Wohnung, Kost und Unterwaschung, für sich und soweit es den Direktor betrifft, auch für seine Familie, auf Fr. 1800 für ihn, auf Fr. 1200 für den Hülfslehrer als Maximum bestimmt.

Art. 5. Die zum eventuellen Ankauf des nöthigen Landes und zu allfälligen Bauten erforderlichen Mittel werden als Kapitalanwendung vorläufig von der Domänenkasse bestritten werden, unter Vorbehalt späterer Regulirung des Verhältnisses, wenn es wünschbar erscheinen sollte, den Grund und Boden nebst den Gebäuden von der Verwaltung der Direktion der Domänen und Forsten zu trennen und derjenigen einer andern Direktion zu unterstellen.

Die Kosten für Anschaffung des erforderlichen Vieh-

standes und Schiffes und Geschirrs sowie des gesammten Mobiliars der Anstalt wird von der Direktion des Innern bestritten und der Inventarwerth dieser Gegenstände, als Betriebsfonds der landwirthschaftlichen Schule, in Rechnung gebracht und der Staatskasse auf festzusezenden Fuze verzinset werden.

14. und 19.
April 1858.

Art. 6. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, soweit sie aus dem Ertrage des Gutes nicht zu decken sein werden, ist der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 10,000 gewährt.

Art. 7. Dieser Beschluß wird, soweit es die Ausführung des im Art. 1 enthaltenen Grundsatzes betrifft, für eine Probezeit von vier Jahren erlassen. Nach Verfluß dieser Zeit wird der Regierungsrath dem Großen Rathen nebst einem umfassenden Berichte über die Einrichtung und den Gang der Ackerbauschule Anträge zur definitiven Organisation derselben vorlegen und bis dorthin Alles verfügen und anordnen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Gegeben in Bern, den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

14. und 19.
April 1858. **Der Regierungsrath des Kantons Bern**
beschließt:

Vorstehender Beschuß soll in Vollziehung gesetzt und
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 19. April 1858.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:
Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

14. und 26.
April 1858.

G e f e s
über
Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Aufenthalts- und Niederlassungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das gesammte Aufenthalts- und Niederlassungs-
wesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffent-
lichen Polizei.

§. 2. Dasselbe wird besorgt und geleitet:

- 1) Durch die Orts-Polizeibehörden (Gemeindsrath oder dessen besondere Beamte);
- 2) durch die Amts-Polizeibehörden (Regierungsstattleiter);

3) durch die Central-Polizeibehörden (Centralpolizei und Direktion der Justiz und Polizei); 14. und 26. April 1858.
unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrathes als oberster Administrativbehörde.

§. 3. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindeskassa, vom Staate aus dem Fiskus bestritten.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Im alten Kantonstheil.

a. Vom polizeilichen Wohnsitz.

§. 4. Jeder im alten Kantonstheil sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde des alten Kantonstheils haben, Reisende ausgenommen, deren ordentlicher Aufenthalt außerhalb desselben ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armgängigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

§. 5. Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.

Aufenthalt ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

Niederlassung ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

14. und 26.
April 1858. §. 6. Die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung ist nicht frei, sondern hängt von der bestimmten Art der Einwohnung ab.

Die Veränderung in der Art der Einwohnung verlangt an demselben Wohnsitz Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und der Niederlassung in Aufenthalt.

Diese Umwandlung ist inner den ersten dreißig Tagen nach vorgenommener Veränderung zu bewerkstelligen. Unterlassung des Anmeldens zur Umwandlung inner der genannten Frist ist strafbar.

Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet nur statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthalter die Vorschriften der §§. 15 und 16 nicht erfüllt.

§. 7. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatirt durch das einsätzliche und burgerliche Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach §. 8 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für diejenigen Personen, welche nach §. 49 nicht sofort eingeschrieben werden, nämlich für die in ihrer Heimathgemeinde wohnenden Bürger, gilt der Burggrödel.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

§. 8. Der polizeiliche Wohnsitz der Eltern ist auch derjenige der der elterlichen Gewalt untergebenen Kinder.

Der polizeiliche Wohnsitz des Mannes ist auch derjenige
seiner Ehefrau. 14. und 26.
April 1858.

Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht
durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ist
(Satz. 167), den Wohnsitz der Mutter.

Ändert der Wohnsitz der Mutter durch Verheirathung,
so geht mit ihrem Wohnsitz auch der Wohnsitz ihrer ehe-
lichen oder unehelichen minderjährigen Kinder auf den
Wohnsitz des Ehemanns über. Ist der Ehemann nicht
Angehöriger des alten Kantonstheils, so behalten die
minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnsitz, welcher
ihnen nach Mitgabe dieses Artikels vor der Verheirathung
zufam.

Beim Tode des Mannes wird der Wohnsitz auf den
Namen der Wittwe übergetragen.

Bei Trennung einer Ehe erhält die Abgeschiedene auf
ihren Namen den Wohnsitz des geschiedenen Ehegatten.
Die minderjährigen Kinder einer getrennten Ehe haben
den Wohnsitz desjenigen Ehegatten, dem sie zugesprochen
sind.

Beim Tode beider Eltern behalten minderjährige Kin-
der den Wohnsitz, welcher ihnen nach den vorhergehenden
Bestimmungen vor der Verwaisung zufam.

b. Vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes.

§. 9. Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobach-
tung bestimmter Formen gewechselt werden.

Diese Formen sind einerseits die Einschreibung, an-
derseits die Löschung.

aa. Die Einschreibung.

§. 10. Die Einschreibung besteht in der Eintragung
des Aufgenommenen in das Wohnsitzregister der Ge-

14. und 26. meinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimathschein des Aufgenommenen.
April 1858.

§. 11. Für die Einschreibung und die damit verbundene Löschungsanzeige (§. 20) wird von Kantonangehörigen ohne Unterschied der Herkunft die durch den Tarif (§. 51) bestimmte Gebühr bezogen.

Bezüglich der ersten Einschreibung gilt die Bestimmung von §. 47.

Die eine Hälfte der Gebühr fällt in die Notharmenkasse der Gemeinde, die andere Hälfte in die Gemeindeskasse, welche daraus den verantwortlichen Führer des Registers entschädigt.

§. 12. Die Einschreibung ist entweder Einschreibung als Aufenthalter oder Einschreibung als Niedergelassener.

§. 13. Die Einschreibung als Aufenthalter kann keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, ausgestellt von der Gemeindesbehörde des letzten Wohnsitzes.

§. 14. Die Einschreibung als Aufenthalter kann keinem Angehörigen des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweise besitzt:

- a. den Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
 - b. das Zeugniß seines Wohnsitzes,
- 1) daß weder er selbst auf dem Notharmenat stehe, noch eines seiner Kinder;

- 2) daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe ; April 1858
 3) daß er arbeitsfähig sei, oder Subsistenzmittel besitze.

§. 15. Die Einschreibung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann :

- a. einen Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift ;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, ausgestellt durch die Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes ;
- c. auf Verlangen Nachweis, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

§. 16. Die Einschreibung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann :

- a. den Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift ;
- b. das im §. 14 litt. b beschriebene Zeugniß ;
- c. das Zeugniß, daß er im Laufe des verflossenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden hat ;
- d. Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsakkordes für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des Wohnsitzes.

§. 17. Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Nachweise b in §. 14 und die Nachweise b, c, d in §. 16 zu erlassen, wo sie dieselben nicht für nöthig erachtet.

14. und 26.
April 1858.

Gesetzlich frei von Nachweisen behufs Rückkehr in die Heimathgemeinde sind die Angehörigen derjenigen Burgergemeinden, welche nach §. 25 des Armengesetzes ihre armen Angehörigen in- und auswärts selbständig erhalten. Behufs Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Art ihrer Einwohnung entweder die in §. 13 oder die in §. 15 genannten Nachweise zu leisten.

Dagegen haben die Angehörigen aller andern Gemeinden des alten Kantonstheils, in denen vollständige örtliche Armenpflege gilt, sowohl bei Einzug in die Heimathgemeinde als bei Einzug in andere Gemeinden auf Verlangen den Requisiten der §§. 14 und 16 Genüge zu leisten.

§. 18. Die Schriften sind bei dem vom Ortspolizeireglemente hiefür bezeichneten Beamten zu deponiren.

Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe derselben dem Einleger nicht ein motivirter, ablehnender Bescheid schriftlich zugestellt wird, so muß die Einschreibung stattfinden.

Die Abnahme der Schriften kann nicht verweigert werden.

Der Entscheid wird da abgegeben, wo die Gingabe der Schriften erfolgt ist.

§. 19. Der Heimathschein wird wie bisher nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt.

Derselbe gilt ohne Bedingung und Einschränkung gegenüber dem Auslande, den andern schweizerischen Kantonen und dem nicht in örtlichem Armenverbande stehenden Jura.

Unter den Gemeinden des alten Kantonstheils dagegen, welche gesetzlich unter sich in örtlichem Armenver-

hände stehen, gilt der Heimathschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Falle von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt des Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantirten örtlichen Armenpflege.

14. und 26.
April 1858.

bb. Die Löschung.

§. 20. Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige inner der vorgeschriebenen Frist macht den Fehlbaren strafbar, und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Löschungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

§. 21. Die Löschung besteht in der Anmerkung des ausgezogenen Aufenthalts oder Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde mit Beifügung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Löschungsanzeige.

Ist die Löschungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlassung der Löschung macht die Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesetzliche Löschungsanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfällen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt der §§. 22, 23 und 24.

14. und 26. §. 22. Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der April 1858. Gemeinde erfolgt:

- 1) Bei Angehörigen des neuen Kantonstheils, entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsitzes oder unfreiwillig
 - a. durch gerichtliches Strafurtheil;
 - b. durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.
- 2) Bei Angehörigen des alten Kantonstheils:
 - a. wenn die Einschreibung einer Person als Aufenthalter oder Niedergelassener in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgefertigte Löschungsanzeige eingekommen ist;
 - b. wenn ein einzelner Aufenthalter oder eine niedergelassene Familie aus dem Wohnsitz sich in eine Gemeinde des Jura begeben oder den Kanton verlassen hat, und nach Verfluss von zwei Jahren nicht in den Wohnsitz zurückgekehrt ist, es sei denn, daß seine Wohnsitzgemeinde zugleich seine Heimathgemeinde sei;
 - c. infolge Weisung oberer Behörde nach §. 26.

§. 23. Die Versezung einer Person in eine Anstalt, sei es Zucht-, Korrektions-, Erziehungs-, Pflege oder Krankenanstalt, sowie die Verweisung oder Gingrenzung einer Person hat keine Löschung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bisherigen Wohnsitzes zur Folge.

Ihre Entfernung geschieht in der Form von §. 27.

§. 24. Wenn ein Angehöriger des alten Kantonstheils das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen

Aufenthalts oder Niederlassung verläßt, so bleibt ihm 14. und 26. während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, sein bisheriger Wohnsitz April 1858. ohne weitere Formalitäten geöffnet.

Kehrt er inner den zwei Jahren nicht dahin zurück, so wird nach §. 22, Ziffer 2, litt. b verfahren.

Nach Verflüß von zwei Jahren ist nur die Heimathgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet.

c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.

§. 25. Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, daß Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung, sei es an den polizeilichen Wohnsitz, sei es an die Grenze des Kantonstheils oder des Kantons stattfinden kann, wenn Bestätigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt, oder wegen Vergehen polizeiliche Bestrafung erfolgt.

§. 26. Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit entweder nach §. 18 die Schriften deponirt oder nach §. 27 ein Zeugniß des Wohnsitzes eingelegt hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um entweder das Eine oder das Andere beizubringen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Diese erfolgt durch die Amtspolizeibehörde, wenn nach Ablauf der Frist die Einlage nicht geschehen ist.

Wird die Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen, so kann auf Klage des bisherigen Wohnsitzes hin durch die obere Behörde Löschung des Betreffenden im bisherigen Wohnsitz und Einschreibung in dem Register der Gemeinde, wo er gesetzwidrig geduldet worden ist, verfügt werden.

14. und 26. April 1858. §. 27. Angehörige des alten Kantonstheils und namlich Familien, welche infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Beruſſs, wie, z. B. Küher u. dgl. den Wohnſitz öfter verändern, sowie einzelnen Gliedern einer niedergelassenen Familie, welche zu bestimmten Zwecken ihren Wohnſitz, ohne ihn aufzugeben, auf längere Zeit verlassen und sich in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils aufzuhalten wollen, kann auf ihr Anſuchen von der Polizeibehörde des Wohnſitzes in der Form eines besondern Auszugs aus dem Wohnſitzregister oder des Burgerrodes die Bewilligung zu ſolchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit ausgestellt werden. Erneuerung der Bewilligung ist zuläſſig, ebenſo Zurückziehung der Bewilligung bei nachläßiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen des alten Kantonstheils, welche noch unter älterlicher Gewalt ſtehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnſitzes immer auf diese Weife.

Wird eine Person durch gerichtlichen Spruch verwieſen, so muß die Bewilligung ausgestellt werden, und zwar auf ſo lange, als die Verweifung dauert.

Tritt unterdeſſen wirklicher Wechsel des Wohnſitzes und Löſchung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnſitzgemeinde ſofort erneuert werden muß.

Enthält der gerichtliche Spruch die Eingrenzung in eine bestimmte Gemeinde, so ist die Bewilligung bestimmt und einzig auf diese Gemeinde auszufiſten.

Für den Fall ungegründeter Verweigerung der Bewilligung ist das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten.

§. 28. Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritte, jedenfalls aber inner den ersten dreißig Tagen Anwesenheit an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, daß sie daselbst nicht als Aufenthalter oder Niedergelassene in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als „mit Bewilligung anwesend“ vermerkt wird.

14. und 26.
April 1858.

§. 29. Gegen Personen, welche unter dieser Form in einer Gemeinde verweilen, kann, wenn sie nicht eingegrenzt sind, Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen oder wegen Vergehen polizeilich bestraft werden müssen.

Ist die Dauer der Bewilligung abgelaufen, so tritt das Verfahren von §. 26 ein.

§. 30. Auf die Mitglieder des Großen Räthes in amtlicher Stellung, und auf Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, sowie auf Personen, welche als Gäste in Kurorten sich befinden, haben die §§. 25 und 26 keine Anwendung.

B. Im neuen Kantonstheil.

§. 31. Dreißig Tage Aufenthalt sind in den Amtsbezirken des neuen Kantonstheils frei, jedoch so, daß, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt oder polizeiliche Bestrafung stattfindet, bei Solchen, die nicht Bürger der Gemeinde sind, Wegweisung und nöthigenfalls Transport erfolgen kann.

14. und 26.
April 1858.

§. 32. Wer länger als dreißig Tage in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils verweilen will, ist, wenn er nicht Burger der Gemeinde ist, verpflichtet, bei der Polizeibehörde derselben eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzusuchen. Ausgenommen sind die Fälle von §. 30.

§. 33. Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende in der Gemeinde weder eigene Haushaltung führen, noch einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

Niederlassungsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende entweder eigene Haushaltung führen oder einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

§. 34. Die Aufenthaltsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimathschein;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung.

§. 35. Die Niederlassungsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:

- a. einen Heimathschein;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c. auf Verlangen Nachweis, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

§. 36. Für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen wird eine Gebühr bezogen zu Handen der Gemeindeskasse. Das Nähere enthält der Tarif.

§. 37. Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich beworben hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um die Bewilligung unter Deponirung der Schriften nachzusuchen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung im Falle der Unterlassung.

14. und 26.
April 1858.

Die Wegweisung erfolgt, wenn nach Ablauf der Frist die Meldung und Einlage nicht geschehen ist.

§. 38. Ausweisung aus der Gemeinde kann nach ertheilter Bewilligung stattfinden gegen gemeindsfremde Kantonsbürger:

- a. durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. auf dem Wege polizeilicher Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.

II. Strafbestimmungen.

§. 39. Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§. 26 und 37) sich aufhält, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straf erhöhung nach sich.

§. 40. Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise (§§. 26 und 37) in der Gemeinde aufhält, Platz gibt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 20, und ist zugleich für die Buße des ungesetzlichen Aufenthalts im Falle von dessen Insolvenz haftbar.

§. 41. Wer nach §. 6 durch Veränderung seiner Thätigkeit oder seines Haushalts den bloßen Aufenthalt

14. und 26.
April 1858. in Niederlassung oder die Niederlassung in Aufenthalt umwandeln zu lassen verpflichtet ist, und dieß inner dreißig Tagen zu thun unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 10.

§. 42. Die Unterlassung der Löschungsanzeige (§. 20) inner des vorgeschriebenen Termins, sowie der Löschung (§. 21) hat für den Fehlbaren Buße von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge; auch kann derselbe zu Vergütung von allfälligem Schaden, welcher aus der Unterlassung entstanden ist, angehalten werden.

§. 43. Jede gesetzlich unberechtigte Löschung (§. 21) ist nichtig. Der Fehlbare verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100, und kann zur Vergütung von allfälligem Schaden, welcher aus der gesetzwidrigen Löschung entstanden ist, angehalten werden.

§. 44. Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatsachen, welche die Ertheilung von Aufenthalt oder Niederlassung gesetzlich bedingen (§§. 13, 14, 15, 16, 34 und 35), mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen nicht zu eigentlicher Strafverfolgung Anlaß gibt, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 und haftet überdies für den Schaden.

§. 45. Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Polizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt.

§. 46. Der Richter ist gehalten, von jedem nach diesem Gesetze ausgefallenen Strafurtheile der Ortspolizeibehörde, welche die Anzeige machte, ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Die Bußen fallen in die Spendkasse der betreffenden Gemeinde.

14. und 26.
April 1858.

III. Übergangsbestimmungen.

§. 47. Wer auf den 1. Dezember 1857 nach bis dahin geltenden Gesetzen und mit Berücksichtigung des §. 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, hat von diesem Termin an im Sinne dieses Gesetzes daselbst den ersten polizeilichen Wohnsitz, mit der besondern Bestimmung jedoch, daß der Ehemann, dessen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Haushaltung hatte, in dieser Gemeinde, wosfern nicht seither bereits Wegzug stattgefunden hat, Wohnsitz zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition des Heimathsscheines dazu berechtigt ist.

Im alten Kantonstheile wird er in das Wohnsitzregister der Gemeinde eingeschrieben, im neuen Kantonstheil erhält er je nach Beschaffenheit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Diese erste Eintragung geschieht durch die Ortspolizeibehörden von Amtes wegen und ohne Kosten für die Einzuschreibenden. Dieß gilt auch für Diejenigen, welche infolge der besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach §. 8, erstes Alinea, genommenen Wohnsitz zu wechseln genötigt sind.

§. 48. Keine auf einen Notharmenetat aufgenommene Person kann, gestützt auf §. 8 dieses Gesetzes, einer andern Gemeinde zugebracht oder zugewiesen werden.

Personen, welche nach §. 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengezege bei der ersten Aufnahme des

14. und 26. April 1858. Notharmenets auf den Stat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber aus Irrthum nicht aufgenommen worden sind, haben, unter Vorbehalt von §. 8 dieses Gesetzes, Wohnsitz in der Heimathgemeinde.

§. 49. Wer als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fort dauert. Erst wenn er seine Zeugnisse (§§. 14 und 16) erhebt, um anderswo Wohnsitz als Aufenthalter oder Niedergelassener zu nehmen, wird er in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitzregisters eingeschrieben und sein Austritt nach eingelangter Abschungsanzeige dabei angemerkt.

In diese Abtheilung wird ebenso derjenige Burger eingeschrieben, welcher seinen auswärtigen Wohnsitz verläßt und wieder in seiner Heimathgemeinde Wohnsitz erwirbt.

§. 50. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes weder als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einfaße in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hat, und auch auf den Termin des Ueberganges (§. 47) keinen Wohnsitz hatte, wird in seiner Heimathgemeinde eingeschrieben.

Nichteinlage des Heimathscheins kann von einer Gemeinde gegen keine Person geltend gemacht werden, wenn dieselbe ohne Heimathschein zwei Jahre lang geduldet worden ist.

IV. Tarif über die Bewilligungs-, Einschreibungs- und Löschungsgebühren im alten Kantonstheile, sowie die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen im neuen Kantonstheile.

§. 51. Für die Einschreibung als Nieder-	
gelassener	Fr. 1. 50
" " Löschungsanzeige (§. 20)	" 1. 40
" " Einschreibung als Aufent-	
halter	" 1. —
" " Löschungsanzeige (§. 20)	" 1. —
" eine Bewilligung nach §. 27	" — 60
" Erneuerung derselben (§. 27)	" — 30
" eine Aufenthaltsbewilligung im	
neuen Kantonstheile . . .	" 1. —
" eine Niederlassungsbewilligung	
im neuen Kantonstheile . . .	" 1. 50

Dienstboten, Gesellen, Taglöhner bezahlen die Hälfte; ebenso die Polizeiangestellten des Staates und die Primärlehrer.

V. Schlußbestimmungen.

§. 52. Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Zwecke näherer Organisation Ortspolizeireglemente aufzustellen. Sie unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

§. 53. Weltliche und geistliche Beamte, sowie Lehrer an öffentlichen Anstalten und Polizeiangestellte des Staates bedürfen in der Gemeinde, wo sie zufolge ihres Amtes sich niederlassen müssen, keiner weiteren Beugnisse, als

14. und 26. ihres Ernennungsaftes, den sie der Polizeibehörde vorzulegen haben.
April 1858.

§. 54. Allfällige Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse werden auf administrativem Wege untersucht und entschieden.

Der erstinstanzliche Entscheid wird, wo die streitenden Parteien in demselben Amtsbezirke sich befinden, vom Regierungsstatthalteramt gefällt, der letztinstanzliche im Falle Rekurses von dem Regierungsrathe. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Streitigkeit oder Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist, letztinstanzlich im Falle des Rekurses vom Regierungsrathe entschieden. Bis zum definitiven Entscheide darüber ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

§. 55. Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruch stehen, aufgehoben, und zwar namentlich: das Gesetz über den Bezug eines Hintersäf- und Einzuggeldes vom 23. Mai 1804, §. 3 des Dekrets über die Aufhebung des Hintersäf- und Einzuggeldes vom 6. November 1846, sowie die §§. 44 und 45 der Vollziehungsverordnung zum Armengezeze.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse der Kantonsfremden sind und bleiben durch die besondern Polizeivorschriften über die Niederlassung der Fremden

und die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Nie- 14. und 26.
derlassung der Schweizerbürger geregelt. April 1858.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Bern, den 26. April 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Mich.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

14. April
1858.

G e s e s
über
die Armenpolizei.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung
der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei;
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarbehörden.

Art. 1. Die Ahndung der in diesem Geseze bedrohten Disziplinarvergehen (Art. 2—6) hat einen bloß disziplinarischen Charakter; sie ist, unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Alinea 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat, und erfolgt durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderaths oder den Einwohnergemeinderath selbst, welchen beiden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Eine Weitersziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt, dagegen kommen in Betreff allfälliger dabei stattgefunder Unordentlichkeiten oder Uebergriffe die Bestimmungen des Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung.

B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

Bettel.

Art. 2. Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden, sind vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 17,

mit verschärftem Arreste oder öffentlicher Arbeit bis auf vier Tage zu belegen.

14. April
1858.

Von andern Gemeinden her eingedrungene Bettler sind nach Aushaltung der gegen sie verhängten Disziplinarverfügung in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder, falls sie keinen polizeilichen Wohnsitz im alten Kantonstheile haben und im neuen Kantonstheile heimathberechtigt sind, in ihre Heimathgemeinde zurück zu transportiren (Art. 11).

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder unter 16 Jahren sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, es sei denn, jene Personen können nachweisen, daß ihnen dabei in keiner Weise ein Verschulden beizumessen sei, in welchem Falle die Kinder selbst haften. Werden Kinder unter 16 Jahren auf dem Bettel ergriffen, so findet gegen dieselben lediglich Zurücktransport statt, und es wird alsdann die weitere Disziplinarverfügung gegen sie selbst oder die verantwortliche Person von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde getroffen, in welche der Zurücktransport zu erfolgen hat.

Störrisches Betragen.

Art. 3. Gegen Personen, welche sich bei Anlaß ihres Begehrens um Armenunterstützung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber der betreffenden Gemeinde- oder Armenbehörde schuldig machen, kann bis auf zwei Tage verschärften Arrestes erkennt werden.

Aufreizung von Kindern durch ihre Eltern.

Art. 4. Gegen Eltern, welche auf die Erziehung ihrer durch die Armenbehörden in Anstalten oder bei

14. April
1858. Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einwirken, ist verschärfter Arrest, oder öffentliche Arbeit, bis auf drei Tage zu verhängen.

Fehlbare Unterstützung.

Art. 5. Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten, und welche

- a. sich den Anordnungen der Armenbehörde oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen;
- b. die ihnen ertheilte Unterstützung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäß verwenden, oder
- c. ihren Anteil Gemeindeland oder das ihnen angewiesene Armenland nicht gehörig bebauen oder benutzen, oder das ihnen zukommende Armenholz veräußern,

ist verschärfter Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu verhängen.

Warnung und Verweis.

Art. 6. Den Ortspolizeibehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

C. Disziplinarkontrolle.

Art. 7. Der Präsident des Gemeinderathes oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher die Beflagten mit Namen, Wohn- und Heimathsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen eingetragen sind.

Diese Kontrolle ist alle drei Monate in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchive einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Bezirksprokuratorien haben jederzeit das Recht, von dieser Kontrolle Einficht zu nehmen. Vorhandene Uebelstände, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, sind der Direktion der Justiz und Polizei einzuberichten, welche die geeigneten Maßnahmen in der Sache anordnen wird.

14. April
1858.

D. Disziplinareinrichtungen.

Arrestlokale.

Art. 8. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zu Handhabung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet wird, ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben zu Aufstellung eigener Polizeidienner anzuhalten. Die Gutheizung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidiennerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrathes können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Anweisung öffentlicher Arbeit.

Art. 9. Wenn keine öffentliche Arbeit der Gemeinde auszuführen ist, so kann jedes Mitglied der Spendkasse, gegen einen an dieselbe zu leistenden Geldbeitrag, Arbeit anweisen.

Eine Verordnung des Regierungsrathes wird darüber, sowie über die Organisation der öffentlichen Arbeiten überhaupt, das Nähere feststellen.

14. April
1858.

E. Disziplinar- und Polizeikosten.

Art. 10. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnuung des Polizeidieners gehört, sind zunächst von denjenigen Einwohnern zu erheben, welche den Beitritt zu der Spendkasse abgelehnt oder den an dieselbe zu leistenden Beitrag nicht vollständig bezahlt haben. Der Beitrag besteht in dem Betreffiñß, welches ihnen nach dem auf die sanktionirten Statuten gegründeten Gemeindsbeschluße über die alljährliche Unterhaltung der Spendkasse auffallen würde.

Art. 11. Für die Kosten des in Art. 2 vorgesehenen Zurücktransports von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarosten haftet, gegenüber der beschädigten Gemeinde, diejenige Gemeinde, in welche der Zurücktransport nach der angeführten Gesetzesbestimmung stattfindet.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswerth gefunden, so sind daraus, soweit hinreichend, die allfälligen Arrest- und Transportosten zu bestreiten.

Art. 12. Die Kosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, fallen auf die allgemeine Ortspolizeikasse.

Art. 13. Für Kinder unter sechzehn Jahren, welche wegen Bettels oder Landstreicherei auf Arbeitshausstrafe erkennt wird, werden der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes die Kosten der Enthaltung im Arbeitshause angerechnet. Diese Kosten sind aus der Ortspolizeikasse zu bestreiten.

Eine besondere Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber, so wie in Betreff der Bestimmung der Art. 11 und 34 das Nähere festsetzen.

F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armutshs-
zeugnissen und die Erhebung von Armensteuern.

14. April
1858.

Ausstellung von Armutshszeugnissen.

Art. 14. Die Behörden und Personen, welche ver-
möge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutshs-
zeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten
Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den
Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie ertheilt
werden.

Erhebung von Armensteuern.

Unvorgreiflich den Besuignissen der Regierung, von
sich aus die Aufnahme von Liebessteuern anzuordnen,
ist die Erhebung von Armensteuern in der Kirche an
andern Tagen, als an Kommunion- und Festtagen und
die Sammlung von Steuern von Haus zu Haus zu
Armen- und andern mildthätigen Zwecken nur den aner-
kannten Armenbehörden und wohlthätigen Anstalten, und
zwar innerhalb des Amtsbezirks mit Bewilligung des
Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke
auf Bewilligung des Regierungsrathes hin gestattet.

II. Strafbestimmungen.

A. Behörden.

a. Polizeirichter.

Art. 16. Ueber die strafbaren Widerhandlungen ge-
gen das Armenpolizeigesetz (Art. 17 bis 33) urtheilt der
zuständige Polizeirichter nach den allgemeinen Vorschriften
des Strafpolizeigesetzes.

b. Polizeikammer.

Gegen die deßfalligen Strafurtheile kann die Appel-
lation an die Polizeikammer erklärt werden, wenn die

14. April
1858. im Urtheil ausgesprochene Strafe auf Arbeitshaus lautet oder 30 Tage verschärftes Gefängniß übersteigt, oder wenn, abgesehen hievon, Maßnahmen im Sinne des Art. 29 verhängt werden.

B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugniß des Richters fallen, und deren Bestrafung.

Bettel.

Art. 17. Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen, wenn gegen den Fehlaren schon mehrmals wegen des gleichen Vergehens disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gekommen sind. Abgesehen hievon kann der Bettel sofort dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden:

- 1) wenn der Angeklagte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;
- 2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als frank oder krüppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse, oder unter Vorweisung falscher oder mißbräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse bittelt;
- 3) wenn der Bettel in folgender Weise geschieht:
 - a. unter Drohungen;
 - b. in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbande gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen;
 - c. wenn auf dem Bettler Waffen, Diebstahlsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schließen lassen;
 - d. wenn der Bettler unbefugt in Gebäuden eintritt.

14. April
1858.

Die Strafe des Bettels besteht, je nach Maßgabe der dabei obwaltenden Umstände in verschärftem Gefängniß bis auf sechzig Tage, oder in Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Auch in Fällen, die sich zu richterlicher Ahndung eignen, kommt die Bestimmung des Art. 2, Alinea 3 zur Anwendung. Der zuständige Richter ist hier derjenige des Bezirks, zu dem die Gemeinde gehört, in welche der in jenem Artikel vorgesehene Zurücktransport stattzufinden hat.

Landstreicher.

Art. 18. Die Landstreicher (Vagantität), d. h. das subsistenzlose Herumziehen von Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke, wird bestraft mit verschärftem Gefängniß bis zu sechzig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Gegen rückfällige Landstreicher ist immer auf Arbeitshaus zu erkennen.

Transport von Bettlern und Landstreichern.

Art. 19. Gegen bestrafte Bettler und Landstreicher findet stets im Sinne des Art. 2 Zurücktransport in ihre Wohnsitz- oder Heimatgemeinde statt.

Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern.

Art. 20. Wer gemeinschaftliche Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder denselben hiezu Vorschub leistet, oder mit ihnen gewohnheitsmäßig Handel um erbettelte Gegenstände treibt, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 oder in ein verschärftes Gefängniß bis auf 14 Tage.

14. April

1858.

Vorschubleistung zu Spiel und Trunksucht.

In die nämliche Strafe verfällt derjenige, welcher wissentlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet.

Gegen Personen, welche sich der in diesem Artikel bezeichneten Vergehen wegen im Rückfall befinden, kann bis auf 60 Tage verschärftes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Fehlbare Unterstüze.

Art. 21. Die in Art. 5 angeführten Widerhandlungen von Seiten unterstützter Personen sind im Wiederholungsfalle vom Richter mit verschärftem Gefängniß bis auf sechzig Tage oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Aufreizung von Kindern durch ihre Eltern.

Art. 22. Gegen Eltern, welche sich in Betreff der Widerhandlung gegen Art. 4 im Rückfalle befinden, ist durch den Richter bis auf sechzig Tage verschärftesten Gefängnisses zu erkennen.

Bößliche Verlassung. (Aussezung.)

Art. 23. Eltern, welche ihre Kinder bößlich verlassen, oder in hülfslosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hüt sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussezung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit verschärftem Gefängniß bis zu sechzig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Auslieferung von Kantonsflüchtigen.

14. April
1858.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

Strafbares Verhalten gegen verdingte Kinder.

Art. 24. Mit der im vorhergehenden Artikel ange- drohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugetheilte Personen durch schlechte Ver- pflegung vernachlässigen, oder dieselben misshandeln, insofern die Handlung nicht in ein größeres Vergehen übergeht.

Böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentations- pflicht.

Art. 25. Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder eine andere rechtsbeständige Verfügung dem Betrage nach bestimmte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehöri- gen 30 Tage nach erhobener Betreibung nicht leisten, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des Art. 23. Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge niedersichen oder ausschweifenden Lebens.

Art. 26. Personen, welche infolge niedersichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhal- tungs- oder Alimentationspflicht gegen die im Art. 25 bezeichneten Angehörigen nicht erfüllen, sollen mit ver- schärfter Gefangenschaft bis zu sechzig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren be- strafft werden.

Verbotenes Steuersammeln.

Art. 27. Wer zum Behufe des Steuersammelns Ar- muthsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche

14. April 1858. Bewilligung Steuern sammelt, ist mit einer Buße von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

Unbefugter Personentransport aus der Gemeinde.

Art. 28. Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armuth aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportiren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

Straffschärfungen.

Art. 29. In den unter Art. 17, 18, 21 bis und mit 26 bezeichneten Straffällen kann je nach Umständen mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden:

- 1) Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet.
- 2) Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150, 153 bis und mit 158 C. G.).

Konkurrenz von Vergehen und Rückfall.

Art. 30. Bei der Zurechnung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Rückfall einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweilen angedrohten Strafubels. Vorbehalten bleiben zudem die besondern Bestimmungen über den Rückfall in den Art. 18 und 20.

Aushaltung der Arbeitshausstrafe durch gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge.

Art. 31. Gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge, welche zu Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, haben

auf Verfügen der Staatspolizeibehörde hin ihre Strafe in der kantonalen Strafanstalt auszuhalten.

14. April
1858.

Besondere Strafbestimmung gegen Nichtschweizerbürger.

Art. 32. Gegen Nichtschweizerbürger kann entweder an Platz der angedrohten Strafe, oder in Verbindung damit Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

Bestimmung über die Verhängung und Aushaltung der Arbeitshaus- und Gefängnisstrafe.

Art. 33. Auf Arbeitshaus darf nur dann erkennt werden, wenn der Angeklagte arbeitsfähig ist. Bei Aushaltung der Gefängnisstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, daß dem Verurtheilten eine einsame Zelle angewiesen wird.

C. Strafpolizeieinrichtungen und Strafpolizeikosten.

Art. 34. Sowohl die Gefangenschaften als die öffentlichen Zwangsarbeitsanstalten sind Sache des Staats und die Enthaltung der armenpolizeilich Bestrafsten in diesen Anstalten geschieht, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 13 in Betreff der zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Kinder, auf Staatskosten. Die Transportkosten für Bettler und Landstreicher dagegen, nach Art. 19, fallen, so weit sie nicht aus dem bei denselben vorgefundenen Gelde oder Geldeswerth gedeckt werden können, derjenigen Gemeinde auf, in welche der Verurtheilte zurückzutransportiren ist.

III. Bestimmungen über die Geltendmachung von Unterstüzung- und Alimentationsansprüchen.

Art. 35. Die Geltendmachung der Beiträge der Verwandten nach §. 13 des Armengesetzes auf dem Betrei-

14. April
1858. hungs- oder Rechtswege geschieht einzig durch die zuständigen Armenbehörden.

Hat die gütliche Dazwischenkunft dieser Behörden keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von ihnen ein schriftliches Zeugniß über die Fruchtlosigkeit des Vermittlungsversuches verfaßt und werden daraufhin, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 41, mit Auseinandersetzung der ihnen bekannten Personalverhältnisse des Bedürftigen und des Angesprochenen, an den Gerichtspräsidenten des Bezirks diejenigen Anträge gestellt, die sie den Umständen gemäß erachteten, und die das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu Begründung des Unterstüzungsbegehrens nachweisen.

Die Antragsschrift ist des Stempels enthoben.

Allfällige Belege, ärztliche Zeugnisse u. dgl. werden beigefügt.

Art. 36. Der Gerichtspräsident vernimmt von Amtes wegen die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen Thatsachen und ihre Vertheidigungsgründe zu Protokoll, und setzt ihr eine Notfrist, um binnen derselben die zweifelhaften Thatsachen zu becheinigen, auf die sich ihre Vertheidigung stützt.

Art. 37. Nach Ablauf dieser Frist bestimmt der Gerichtspräsident den Abspruchstag, macht diesen derklagenden Behörde, dem Beklagten und dem Bezirksprokurator bekannt, Letzterm zum Zwecke der Intervention im öffentlichen Interesse, und entscheidet dann nach einer mündlichen Parteiverhandlung. Bleibt die Armenbehörde, der Beklagte oder der Bezirksprokurator aus, so wird das Urtheil gleichwohl gefällt.

Art. 38. Wenn nach Mitgabe des Urtheils die auf einmal, oder in wiederholten Stößen, zu leistende Un-

terstützung die Summe von Fr. 200 übersteigt, oder wenn die Unterstützung dem Gesamtbetrag nach nicht bestimmt ist, so kann binnen 10 Tagen von der Gründung des Urtheils an, die Appellation an den Appellations- und Gerichtshof erklärt werden, welche Behörde alsdann, ohne weitere Parteiverhandlung, ihren Entschied in der Sache fällt.

14. April
1858.

Der Richter und das Gericht sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 39. Der Beklagte oder die Armenbehörde werden im Falle Unterliegens lediglich zu Bezahlung des ausgelegten Geldes verfällt. Dem Staate können aus Grund der Intervention keine Kosten auferlegt werden.

Der Richter und das Gericht sollen dafür sorgen, daß möglichst geringe Kosten entstehen.

Art. 40. Ein zwischen der Armenbehörde und dem Beitragspflichtigen über das Maß des zu leistenden Beitrages in gehöriger Rechtsform schriftlich abgeschlossener Vertrag hat die gleichen Wirkungen, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Die Vollziehung hat, nach Anleitung der bestehenden Gesetze, auf dem Wege der Betreibung zu geschehen.

Art. 41. Statt des in den Artikeln 35 bis und mit 39 vorgeschriebenen Verfahrens kann die Armenbehörde, im Falle des Vorhandenseins der Bedingungen des Art. 26, nach fruchtlosem Vermittlungsversuche, sofort ein strafgerichtliches Einschreiten veranlassen und das Maß des Beitrages in diesem Verfahren gleichzeitig bestimmen lassen.

Art. 42. Zu Geltendmachung von Unterstützungs- oder Alimentationsansprüchen anderer Art, als die in Art. 13 des Armgesetzes vorgesehenen, können die Ar-

14. April
1858. menbehörden gleichfalls, Namens der berechtigten Person, das in den Artikeln 35 bis und mit 39 vorgeschriebene Verfahren einschlagen, insofern dieselbe armengesetzlich unterstützt wird.

In allen übrigen Fällen ist es Sache des Einzelnen, seine Klagen, je nach Umständen, auf dem Strafwege, oder auf dem ordentlichen Civilwege geltend zu machen.

IV. **Schlussbestimmungen.**

Pflicht zur Verfolgung der Vergehen von Amtes wegen.

Art. 43. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, so wie die Gemeinde- und Armenbehörden sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Pflicht des Regierungsstatthalters bei Ueberweisung einer Anzeige an den Richter.

Art. 44. Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.

Art. 45. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und zwar für den ganzen Kanton, mit Ausnahme der Art. 10, 35 bis und mit 42, welche bloß für den alten Kanton Geltung haben.

Art. 46. Mit Inkrafttretung dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruche stehenden ältern Bestimmungen aufgehoben, namentlich :

- 1) Alle schon im Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849, §. 25, aufgehobenen Bestimmungen ;

2) das Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 14. April 1849 selbst; 1858.

3) die Verordnung des Regierungsrathes vom 29. November 1852.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. April 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

19. April
1858.

D e k r e t ,

betreffend

die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrathes der Kantonalbank.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 19 des Gesetzes, betreffend
die Kantonalbank vom 5. März 1858,
beschließt:

§. 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Kantonalbank beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Verwaltungsrathes eine Entschädigung von Fr. 10.

§. 2. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder im Vertretungsfalle, sein Stellvertreter, bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 12.

§. 3. Für die Hin- und Herreise wird ihnen vor jeder Stunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Diejenigen Mitglieder, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, beziehen keine Reiseentschädigung, wenn die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit den Sitzungen des Großen Rathes zusammenfallen.

§. 4. Vorstehendes Dekret tritt sofort in Kraft und soll der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 19. April 1858.

Namens des Regierungsrathes

Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

12. Mai
1858.

Verordnung
über
die Organisation des katholischen Gottesdienstes in
Interlaken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, dem seit dem Jahre 1842 mit obrigkeitlicher Genehmigung in Interlaken bestehenden katholischen Gottesdienste eine festere Organisation zu geben;
auf das Gutachten der katholischen Kirchenkommission und den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,
beschließt:

1. Es soll ferner wie bis dahin während der Sommermonate in Interlaken ein katholischer Gottesdienst abgehalten werden.
2. Die Sorge für diesen Gottesdienst wird dem katholischen Pfarramte Bern übertragen in der Weise, daß dasselbe ihn entweder selber versehen oder einen andern Geistlichen damit betrauen soll.
3. Der mit der katholischen Kapelle in Interlaken betraute Geistliche wird alle Einnahmen und Ausgaben derselben unter der Leitung und Verantwortlichkeit des katholischen Pfarramtes Bern besorgen und am Schlusse des Jahres darüber Rechnung legen.
4. Demselben werden zur Besorgung alles Administrativen, was sich an den katholischen Gottesdienst zu Interlaken knüpft, zwei ehrbare Männer aus den daselbst angesessenen Katholiken schweizerischer Herkunft beigeordnet, welche vereint mit dem Geistlichen, soweit die

12. Mai
1858.

Analogie der Verhältnisse es zuläßt, diejenige Stellung einnehmen werden, welche den Kirchenräthen in den katholischen Gemeinden des Jura angewiesen ist.

Sie führen den Namen „katholische Kirchenälteste von Interlaken,“ sollen auf den Vorschlag des katholischen Pfarramtes von Bern und des Regierungsstatthalteramtes Interlaken von unsrer katholischen Kirchenkommission je auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden, und es liegt denselben insbesondere die erste Prüfung und Genehmigung der Rechnungen ob.

Sollte sich die erforderliche Zahl geeigneter Personen in Interlaken nicht finden, so kann die Wahl auf außerhalb dieses Orts, aber im Kanton angesessene katholiken schweizerischer Herkunft ausgedehnt werden.

5. Die vom Kollegium der Kirchenältesten von Interlaken genehmigte Rechnung unterliegt sodann der Passation des Regierungsstatthalteramtes und soll, nachdem sie diese erhalten, im dortigen Amtsarchive niedergelegt werden.

6. Die katholische Kapelle bleibt in dem ihr bisher angewiesenen Lokale der ehemaligen Klosterkirche von Interlaken, der Staat bestreitet fernerhin den äußern Unterhalt desselben. Über die weitere Unterstützung des katholischen Gottesdienstes in Interlaken behält sich die Regierung vor, nach Umständen zu beschließen.

7. Sollte kraft Art. 2 hievor mit der Bedienung der katholischen Kapelle in Interlaken ein Geistlicher betraut werden, welcher nicht bei einer der katholischen Gemeinden unsres Landes angestellt ist, so unterliegt seine Wahl der Genehmigung der Kirchendirektion.

8. Die Kirchendirektion ist mit der Vollziehung dieser

Verordnung beauftragt, welche vom 1. Juli 1858 hinweg definitiv in Kraft tritt und wodurch diejenige vom 20. Mai 1858 aufgehoben sein wird.

12. Mai
1858.

Gegeben in Bern, den 12. Mai 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

Verordnung.

17. Mai
1858.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in vervollständigung des §. 7 der Verordnung vom
20. November 1851 und in Ausführung des Beschlusses
des Großen Rathes vom 15. März 1853, betreffend
die Hypothekarkasse der sechs oberländischen Amtsbezirke,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

Art. 1. Das Guthaben der Gemeinden der sechs oberländischen Amtsbezirke auf den jährlich neu anzulegenden Kapitalablosungen an die Oberländer-Hypothekarkasse soll jeweilen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 2. Wenn binnen sechs Monaten von der Bekanntmachung an gerechnet die Berechtigten von dem der Gemeinde zufallenden Guthaben nicht Gebrauch machen, so ist dasselbe neuerdings auf die Gemeinden des Amtsbezirks im Verhältniß ihrer grundpfändlichen Schulden zu vertheilen.

17. Mai
1858.

Art. 3. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli nächstkünftig in Kraft, sie ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 17. Mai 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Mich.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

28. Mai
1858.

N e g l e m e n t
über
die Prüfungen der Aerzte, Apotheker und Thierärzte.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung der in Folge mannigfach veränderter
Verhältnisse und Bedürfnisse eingetretenen Nothwendigkeit
einer Revision der über die Prüfung der Aerzte, Apotheker
und Thierärzte bestehenden Vorschriften,
nach geschehener Vorberathung und auf den Antrag
der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anmeldung zur Staatsprüfung für Aerzte,
Apotheker und Thierärzte geschieht schriftlich, unter Bei-

Legung der erforderlichen Zeugnisse, bei der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, welche über die Zulassung zu entscheiden hat.

§. 2. Die Sanitätskommission bestimmt die Zeit und die Reihenfolge der Prüfungen, sowie die Dauer derselben, wo nichts darüber bestimmt ist.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich und bilden in der Regel den Schlussakt der Gesamtprüfung. Sie sind durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen.

§. 3. Das Sekretariat sowie die zur Vornahme der Prüfungen erforderlichen Anordnungen besorgt der Sekretär des Sanitätskollegiums. Derselbe hat sich auch vor Beginn jeder Prüfung die reglementarischen Emolumente ausbezahlen zu lassen.

§. 4. Die Leistungen der Geprüften werden während jeder Prüfungsabtheilung mit einer der Ziffern 0, 1, 2, 3, 4 geschätzt.

Jeder einer Prüfung beiwohnende Kommittirte notirt sich während der Prüfung eine jener Ziffern für dasjenige Fach, in welchem er examiniert hat, nach seinem Gutfinden.

Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

Null	bezeichnet	völlig ungenügend,
Eins	"	schwach,
Zwei	"	genügend,
Drei	"	gut,
Vier	"	sehr gut.

§. 5. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung (d. h. einer Abtheilung der Gesamtprüfung) stellen die Kommittirten die Zahlnoten für die einzelnen Fächer zusammen, und wird das dahерige Resultat protokolliert.

28. Mai
1858.

Jeder Kandidat muß in den Hauptfächern durchschnittlich wenigstens die Zahlnote zwei erhalten haben, und in den Nebenfächern die Note eins, um zur Patentirung empfohlen werden zu können. Er darf jedoch nicht mehr als in einem Hauptfache nur eins und nicht mehr als in einem Nebenfache null erhalten haben.

§. 6. Ueber den Gang und das Resultat der Prüfungen wird der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ein schriftlicher Bericht mit Anträgen eingereicht, dem eine Uebersicht der in den verschiedenen Fächern erhaltenen Noten beiliegen soll. Wird auf Abweisung angetragen, so wird dem Kandidaten sofort durch die Direktion, unter gleichzeitiger Bestimmung einer Wartzeit bis auf 1 Jahr, davon Kenntniß gegeben.

Wer dreimal abgewiesen worden, darf zu keiner fernern Prüfung zugelassen werden.

Wird das Resultat der Prüfung als genügend erachtet, so werden die Akten dem Regierungsrathé überwiesen, dem, wenn die Prüfung befriedigend ausgesfallen, die Zuerkennung des Patents zusteht.

Es dürfen keine bloß theilweisen Prüfungen und Patentirungen stattfinden.

Handelt es sich nur um eine propädeutische Prüfung, so stellt die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, selbst das Zeugniß darüber aus.

§. 7. Die Zustellung des Patents findet erst nach zurückgelegtem 22. Altersjahr statt, unter Abnahme eines Handgelübdes an Eidesstatt durch den Direktor des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, oder durch den von ihm beauftragten Regierungsstatthalter.

Für das Gelübde gilt die im folgenden Paragraphen enthaltene Formel.

Die stattgehabte Abnahme des Handgelübdes ist im Patent anzumerken und auch zu protokolliren, sowie jede Patentirung im Amtsblatt zu publiziren.

28. Mat
1858.

§. 8. Die Gelübdsformel für Aerzte, Apotheker und Thierärzte ist folgende:

„Sie sind verpflichtet, innerhalb Ihres Wirkungskreises Ihre berufsgemäße Hülfe beförderlich, nach besten Kräften, zu jeder Zeit und für Jedermann eintreten zu lassen.“

„Sie sollen besonders in Nothfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe Ihre Hülfe verweigern. Sie haben ferner auf Alles zu achten, was den allgemeinen Gesundheitszustand erhalten, fördern oder demselben schaden kann, und hierauf bezüglich geeignete Anzeigen nebst Anträgen dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, einzureichen, namentlich beim Ausbruch ansteckender und epidemischer Krankheiten.“

„Sie sind auch verpflichtet, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetze und Verordnungen, welche zu Ihrer Kenntniß gelangen, beförderlich der nämlichen Direktion anzuzeigen.“

„Ferner sind Sie verpflichtet, die von Seite jener Direktion, sowie der Polizei- und Gerichtsbehörden Ihnen zukommenden, auf das Medizinalwesen, die Gesundheitspolizei und die gerichtliche Medizin Bezug habenden Aufträge beförderlich und treu zu erfüllen, gleich wie auch allen bestehenden und künftigen das Medizinalwesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen Folge zu leisten.“

„Endlich sollen Sie stets bemüht sein, sich durch Vermehrung Ihrer Kenntnisse zu erfolgreicher Ausübung

28. Mai
1858.

Ihres Berufes immer mehr zu befähigen und sich des-
selben in jeder Weise würdig zu zeigen.“

„Dass Sie, Herr N. N., diese Pflichten getreulich er-
füllen wollen, das ersuche ich Sie, mir feierlich durch
Ihr Handgelübde an Eidesstatt zu versprechen.“

II. Besondere Bestimmungen.

A. Aerztliche Prüfungen.

§. 9. Die ärztlichen Prüfungen bestehen:

- 1) In derjenigen über die propädeutischen Fächer der Medizin;
- 2) In derjenigen über die medizinischen Wissenschaften im engern Sinn (Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe).

§. 10. Die Prüfung in den propädeutischen Fächern können die Kandidaten schon im Laufe der Studienzeit verlangen. Sie dauert mit je einem Kandidaten wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden und erstreckt sich über folgende Fächer:

a. Hauptfächer:

Physik,
Chemie,
Anatomie und
Physiologie des Menschen.

b. Nebenfächer:

Zoologie und vergleichende Anatomie und Physiologie,
Botanik,
Mineralogie und
Psychologie.

§. 11. Um den Access zu dieser Prüfung zu erhalten,
hat sich der Kandidat auszuweisen:

28. Mai
1858.

- a. über das zurückgelegte 20. Altersjahr;
- b. über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden durch Vorweisung einer hiesigen Matrikel, und in Ermanglung derselben durch ein von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß;
- c. über denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung, den die Kantonsschule in Bern oder Bruntrut auf der obersten Stufe der Literarabtheilung bezeichnet;
- d. ein Nichtschweizer über die Gleichberechtigung für Berner in seinem Heimatstaate zu Ausübung des ärztlichen Berufes, im Sinne des §. 4 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849, und überdies über alle diejenigen Eigenschaften, welche zur Niederlassung im Kanton nothwendig sind;
- e. endlich, daß er den Unterricht in den Hauptfächern, über welche er geprüft werden soll, an der hiesigen oder einer andern Hochschule angehört habe.

§. 12. Die eigentliche medizinisch-chirurgische Prüfung (§. 9 Art. 2) zerfällt:

- 1) In die theoretischen Prüfungen, welche bestehen:

- a. In der schriftlichen Beantwortung einer Frage aus dem Gebiete der Medizin, Chirurgie und Geburthilfe, und einer solchen aus der Staatsarzneikunde.

Diese Prüfung findet an zwei verschiedenen Tagen statt.

Die Prüfungskommission bezeichnet eine Reihe von Fragen aus jenen Fächern, von denen je drei von dem Kandidaten herausgelöst werden, um daraus je eine frei auszuwählen und dieselbe sofort in Form einer gedrängten Abhandlung, ohne alle weitere Hilfsmittel, unter Aufsicht des Abwärts, schriftlich zu beantworten. Diese Arbeit hat der

28. Mai
1858.

Verfasser zu unterzeichnen und dem auffehenden Abwart versiegelt zur Circulation bei den Mitgliedern der Kommission einzuhändigen.

Diese Prüfung ist Denjenigen zu erlassen, welche die medizinische Doktorwürde an der hiesigen Hochschule, nach den Vorschriften des betreffenden Reglements, erlangt haben, jedoch nur, wenn Dieselben auch eine schriftliche Frage aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin bearbeitet haben.

b. In der mündlichen Prüfung an zwei verschiedenen Tagen, jedesmal während wenigstens 3 Stunden. Diese Prüfung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

a. Hauptfächer:

Pharmakodynamik;

Spezielle Pathologie und Therapie;

Chirurgische Anatomie;

Geburtshülfe nebst Uebung am Phantom;

Gerichtliche Medizin;

Theoretische Chirurgie.

b. Nebenfächer:

Pharmacie und

Waarenkunde;

Pathologische Anatomie;

Allgemeine Pathologie und Therapie mit Ein-
schluß der Diätetik;

Operative Chirurgie und Verbandlehre;

Medizinische Polizei.

Die Bestimmung der Reihenfolge und die Vertheilung dieser Fächer unter die Mitglieder der Sanitätskommission bleibt derselben überlassen.

2) In die praktischen Prüfungen, welche an drei verschiedenen Tagen in Gegenwart zweier Mitglieder der Sanitätskommission in folgender Weise stattfinden sollen:

- a. An zwei Tagen werden dem Kandidaten je zwei von den beiden Kommittirten ausgewählte Kranke, das eine Mal zwei medizinische, das andere Mal zwei chirurgische, zur Untersuchung angewiesen, wos nach der Kandidat sofort mündlich die Diagnose und Prognose der einzelnen Fälle zu stellen und das Heilverfahren anzugeben hat.

Nachdem dieses geschehen, wird demselben von den Kommittirten einer der beiden Fälle bezeichnet, über welchen unter Aufsicht eines der Kommittirten und ohne Benutzung von literarischen oder andern Hülfsmitteln ein Krankenbericht abzufassen ist, der eine gründliche Auseinandersetzung des Krankheitsfalles in pathologischer und therapeutischer Beziehung enthalten soll und dem Kommittirten zuzustellen ist.

- b. An einem dritten Tag hat der Kandidat eine der gewöhnlichen aber schwierigen, besonders in der Militärpraxis öfters vorkommenden chirurgischen Operationen, nach vorheriger, allenfalls durch Fragen der zwei beiwohnenden Kommittirten zu leitenden Demonstration an einer Leiche auszuführen und dabei sich im Anlegen von Verbänden auszuweisen.

Diese beiden praktischen Prüfungen gelten als Hauptfächer.

§. 13. In der Regel macht sich die medizinisch-chirurgische Prüfung im Laufe von zwei Wochen, und

28. Mai
1858.

28. Mai
1858.

werden in der einen die speziellen medizinischen, in der andern die speziellen chirurgischen Fächer und die geburtshülfliche Prüfung vorgenommen.

§. 14. Um den Zutritt zur eigentlichen medizinisch-chirurgischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen: über das zurückgelegte 21. Altersjahr; über die bestandene Prüfung in den propädeutischen Fächern, über Anhörung des Unterrichts in den Hauptfächern, über welche sich die Prüfung erstrecken soll, sei es an der hiesigen oder einer andern Hochschule; endlich über den Besitz der Ehrenfähigkeit und guten Leumden nach Vorschrift von §. 11, Litt. b.

B. Pharmazeutische Prüfungen.

§. 15. Die pharmazeutischen Prüfungen sind sowohl theoretischer als praktischer Art und bestehen:

- a. In der Gehülfenprüfung und
- b. in der eigentlichen Apothekerprüfung.

§. 16. Die Gehülfenprüfung findet am Ende der Lehrzeit statt und dauert wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden. In der theoretischen Prüfung wird der Kandidat über Rezeptirkunst, Waarenkunde, pharmazeutische Chemie, Physik und Botanik geprüft, so weit diese Fächer zum Verständniß der am häufigsten in den pharmazeutischen Laboratorien vorkommenden Operationen erforderlich sind.

Die praktische Prüfung dagegen besteht im mündlichen Uebersezgen aus einer lateinischen Phärmakopoe, in der Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen Präparats, und in der Bereitung einiger Heilmittel nach beliebigen Magistralformeln.

§. 17. Diese Prüfung wird nur vom Staatsapotheker und einem zweiten Mitgliede der pharmazeutischen Ge-

tion des Sanitätskollegiums in der Staatsapotheke vor- genommen. Sie befähigt zur Bekleidung einer Gehülfen- stelle. Sie kann Denjenigen erlassen werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie anderwärts vor einer Medi- zinalbehörde eine gleichbedeutende Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Es dürfen zwei Kandidaten zusammen geprüft werden.

28. Mai
1858.

§. 18. Zum Access sind nothwendig folgende Zeug- nisse:

- a. über das zurückgelegte 19. Altersjahr;
- b. über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumüden (auf gleiche Weise nachzuweisen wie im §. 11, Litt. b.);
- c. über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche zum Besuch der pharmazeutischen Sektion der schweizerischen polytechnischen Schule, beziehungsweise zum Eintritt in die zweite Literarklasse der Kantonschule in Bern vorgeschrieben sind. Dieser Nachweis ist Denjenigen erlassen, welche das eigentliche Apotheker- examen nicht zu bestehen gedenken;
- d. über die Bestehung einer dreijährigen Lehrzeit in einer anerkannt guten Apotheke, ausgestellt vom Vorsteher derselben.

§. 19. Die eigentliche Apothekerprüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische. Diese Prüfung findet statt vor den Mitgliedern der pharmazeutischen Sektion, im theoretischen Schlussexamen unter Vorsitz des Präsidenten des Sanitätskollegiums oder seines Stellvertreters.

§. 20. Das praktische Examen wird in der Staats- apotheke abgehalten und zerfällt in zwei Abtheilungen.

In der ersten Abtheilung wird examinirt über phar-

28. Mai.
1858.

maceutische Waarenkunde und Botanik unter Vorweisung der Gegenstände und mit Rücksicht sowohl auf merkantilische als pharmazeutisch-chemische Verhältnisse, sowie auf Güte und Rechttheit der Arzneimittel, über Mineralogie und Zoologie, soweit sie dem Apotheker unentbehrlich sind.

In der zweiten Abtheilung über qualitative chemische Analyse mit einer entsprechenden praktischen Ausführung; über pharmazeutische Präparatenkunde und Bereitung zweier Präparate nach Auswahl der Examinatoren und nach Vorschrift einer Pharmacopoe. Ueberdies hat der Kandidat wenigstens ein Heilmittel nach einer schwierigeren Magistralformel zu bereiten.

§. 21. Das theoretische Examen wird öffentlich in einer wenigstens zweistündigen Sitzung abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

Systematische Botanik, allgemeine und pharmazeutische Chemie und Physik, Pharmazie und Pflichten des Apothekers nach bestehenden Vorschriften und endlich in der schriftlichen Beantwortung einer Frage aus dem Gesamtgebiete der Pharmacie, wobei das in §. 12, Art. 1 Litt. a vorgeschriebene Verfahren gilt.

Als Hauptfächer sind in den verschiedenen Prüfungen diejenigen anzusehen, welche mit gesperrter Schrift gedruckt sind.

§. 22. Denjenigen Kandidaten, welche sich das Diplom eines Pharmazeuten an der eidgenössischen polytechnischen Schule erworben haben, kann die schriftliche Arbeit erlassen werden.

§. 23. Der Acces zur eigentlichen pharmazeutischen Prüfung wird ertheilt auf den Nachweis:

- a. daß der Kandidat das 21. Altersjahr zurückgelegt hat;
- b. daß er im Besitz der Ehrenfähigkeit und guter Leumden ist;
- c. daß er hier oder anderwärts die Gehülfenprüfung mit Erfolg bestanden hat;
- d. daß er seit Vollendung der Lehrzeit mindestens zwei Jahre in anerkannt guten Apotheken die Stelle eines Gehülfen bekleidet und wenigstens ein Jahr an einer Hochschule oder an der schweizerischen polytechnischen Schule oder an einem andern pharmazeutischen Institut entsprechenden Studien obgelegen und den Unterricht in denjenigen Fächern angehört hat, über welche er geprüft werden soll.

28. Mai
1858.

C. Thierärztliche Prüfungen.

§. 24. Die thierärztlichen Prüfungen bestehen ebenfalls in theoretischen und praktischen, und zerfallen ferner in die propädeutischen und die eigentlich thierärztlichen.

Erstere kann im Laufe der Studienzeit, letztere nicht vor Beendigung der gesetzlichen Studienzeit an der hiesigen oder einer andern Thierarzneischule stattfinden.

Es dürfen zwei höchstens drei Kandidaten zusammen die thierärztlichen Prüfungen bestehen.

§. 25. Die propädeutische Prüfung für Thierärzte besteht im mündlichen Examen, während wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden, über die Elemente der Chemie, der Physik, der Mineralogie, Botanik und Zoologie; ferner über Zootomie, Zoophysiologie und Exterieur, über allgemeine Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre und Diätetik.

Diese Prüfung wird nur von den Mitgliedern der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums vorgenommen.

28. Mai
1858.

§. 26. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat sich darüber auszuweisen:

- 1) daß er das 20. Altersjahr zurückgelegt;
- 2) daß er im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und guter Leumden sei (auf gleiche Weise wie dieses für Aerzte und Apotheker vorgeschrieben ist);
- 3) daß er diejenigen Kenntnisse besitze, welche in einer guten Sekundar-Schule erlangt werden können;
- 4) daß er während wenigstens zwei Semestern an der hiesigen Thierarzneischule oder einer andern ähnlichen Anstalt seine Studien gemacht und den Unterricht in den Fächern, über welche die Prüfung sich erstrecken soll, angehört habe.

§. 27. Die eigentliche thierärztliche Prüfung, theoretischer Theil derselben, besteht:

- a. In der schriftlichen Beantwortung einer Frage aus der gerichtlichen oder polizeilichen Thierheilkunde, wobei nach den Vorschriften für die schriftlichen Prüfungen der Aerzte und Apotheker verfahren wird;
- b. in der wenigstens $2\frac{1}{2}$ stündigen Prüfung über folgende Fächer:

Spezielle Pathologie und Therapie mit Berücksichtigung der Rezeptirkunst; Chirurgie (mit Inbegriff des Hufbeschlags), Geburthilfe, gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde.

Diese Prüfung findet statt vor den Mitgliedern der Veterinärsektion unter Vorsitz des Präsidenten des Sanitätskollegiums oder seines Stellvertreters.

§. 28. Die praktische Prüfung dagegen besteht:

- a. In der Untersuchung eines franken Pferdes und eines franken Stücks Rindvieh, in der

Bestimmung der Diagnose und Prognose und des Heilverfahrens.

28. Mai
1858.

- b. In der schriftlichen Ausarbeitung der Krankengeschichte eines der beiden Fälle.
- c. In der Vornahme einer chirurgischen Operation an einem lebenden oder todtten Thiere.
- d. In der vollständigen Sektion eines Kadavers.

Bei dieser Prüfung ist das im §. 12, Art. 2 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Operation und Sektion dürfen im Laufe des letzten Studienhalbjahres unter Aufsicht eines einzelnen Mitgliedes der Veterinärsektion gemacht werden.

Als Hauptfächer sind in den verschiedenen thierärztlichen Prüfungen diejenigen anzusehen, welche mit gesperrter Schrift gedruckt sind.

§. 29. Um zur eigentlichen thierärztlichen Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat nachzuweisen:

- a. daß er das 21. Altersjahr zurückgelegt und
- b. das propädeutische Examen mit Erfolg bestanden habe;
- c. daß er noch im Besitz der Ehrenfähigkeit und guter Leumden sei;
- d. daß er während vier Semestern an der hiesigen Thierarzneischule oder einer andern ähnlichen Anstalt seine Studien gemacht und den Unterricht in denjenigen Fächern angehört habe, über welche er geprüft werden soll.

D. Gebühren.

§. 30. Für die ärztlichen Prüfungen betragen dieselben:

28. Mai
1858.

a. Bei denjenigen in den propädeutischen Fächern für jedes anwesende Mitglied der Sanitätskommission

Fr. 6. —

für den Sekretär " 5. —

für den Abwart " 1. 50

b. Bei der eigentlichen medizinisch-chirurgischen Prüfung für jedes bei einer mündlichen Prüfung anwesende Mitglied Fr. 6. —

für den Sekretär " 5. —

für den Abwart " 1. 50

Bei jeder praktischen Prüfung für jeden Examinator " 6. —

für den Abwart für die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten zusammen " 3. —

für den Abwart in der Insel " 1. —

§. 31. Bei den pharmazeutischen Prüfungen betragen die Gebühren:

a. Bei der theoretischen und praktischen Gehülfenprüfung für den Staatsapotheke Fr. 12 für die beiden andern Mitglieder der Prüfungskommission je " 6

für den Knecht der Staatsapotheke " 2

b. Bei der eigentlichen Apothekerprüfung gelten die bei den mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Gebühren.

Ueberdies für den Staatsapotheke Fr. 12

für den Knecht der Staatsapotheke " 5

§. 32. Für die thierärztlichen Prüfungen gelten die für die ärztlichen Prüfungen bestimmten Gebühren.

Die Gesamtkosten einer thierärztlichen Prüfung werden, wenn mehrere Kandidaten sind, auf alle gleichmäßig vertheilt.

§. 33. Die Patentgebühren betragen für die Aerzte und Apotheker	Fr. 20	28. Mai 1858.
für die Thierärzte	" 10	

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 34. Der Ausweis über die in dem §. 11, Litt. c, und §. 18, Litt. c verlangten Kenntnisse geschieht entweder durch ein reglementarisches Maturitäts- oder Abgangszeugniß der Kantonsschule in Bern oder derjenigen in Bruntrut oder einer andern entsprechenden Anstalt, und bezüglich auf §. 26, Art. 3 durch ein Abgangszeugniß von einer vom Staate anerkannten Sekundarschule.

Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, wird, nach Anhörung der Erziehungsdirektion, entscheiden, ob betreffende außerkantonale Anstalten den hiesigen Kantonsschulen entsprechen und daher deren Zeugnisse genügen können. Wo dieselben nicht genügen, oder wo aus irgend welchen Gründen die vorgeschriebenen Maturitäts und Abgangszeugnisse nicht produziert werden können, haben die Kandidaten eine Prüfung bei der zu diesem Zwecke von der Erziehungsdirektion zu bestellenden Kommission zu bestehen.

§. 35. Die mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich folgende, so weit sie sich auf die Prüfung und Patentierung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte beziehen:

- Die Verordnung über die Klassifikation und Patentierung der Medizinalpersonen des Kantons Bern vom 18. November 1807;
- die Verordnung über die Aufstellung patentirter Thierärzte vom 10. Mai 1827;
- das Reglement über Prüfungen der Medizinalpersonen vom 11. Dezember 1828;

28. Mai d. das Reglement über die medizinisch-chirurgische Staats-
1858. prüfung vom 28. Februar 1845;
e. die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 17 und 18
des Reglements für das Sanitätskollegium und die
Sanitätskommission vom 9. August 1848, soweit
sie sich auf die Prüfung der Apotheker und Thier-
ärzte beziehen.

§. 36. Dieses Reglement ist in die Sammlung der
Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Es tritt sogleich in
Kraft, mit Ausnahme der Bestimmung in Litt. c des
§. 11, welche für Schweizer erst auf den 1. Januar 1861
zur Anwendung kommt. Bis zu diesem Zeitpunkt genügt
für Kandidaten der Medizin schweizerischer Herkunft der
Nachweis derjenigen Schulkenntnisse, welche zum Eintritt
in die zweite Klasse der literarischen Abtheilung der Kan-
tonsschulen vorgeschrieben sind. Kandidaten, welche
nachweisen können, daß sie zur Zeit des Erlasses dieses
Reglements in ihren Studien schon so weit vorgerückt
waren, daß sie den neuen Anforderungen in Bezug auf
Schulkenntnisse und früher nicht vorgeschriebenen Prü-
fungsfächer nicht mehr haben entsprechen können, dürfen
billig berücksichtigt werden.

Bern, den 28. Mai 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

9. Juni
1858.

Verordnung,
betreffend

das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung von
amerikanischen Inlandfahrbillets.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht,

daß nach offiziellen Angaben der kompetenten nordamerikanischen Behörden der Abschluß von Kontrakten für Reisen im Innern von Amerika, welcher in Europa durch Auswanderungsagenten betrieben wird, sehr häufig auf Betrug beruht, und in jedem Falle die Auswanderer in den größten Schaden zu bringen pflegt;

daß nach §. 6 des Dekrets vom 7. Dezember 1852 alle Kolonisations-, Auswanderungs- und daherigen größern Transportunternehmen unter der speziellen Kontrolle der Regierungsgewalt stehen;

gestützt auf das Dekret über die Auswanderungsagenten vom 7. Dezember 1852 und auf dasjenige über das Auswanderungswesen vom 30. November 1852;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,
verordnet:

Art. 1. Der Verkauf und die Verbreitung von amerikanischen Inland-Fahrbillets (Inland-Passage-Tickets) sind im Gebiete des Kantons Bern jedermann untersagt.

Art. 2. Nicht minder ist das Abschließen von Reisekontrakten jeder Art zur Beförderung von Auswanderern von der Küste in das Innere des amerikanischen Festlandes im Kanton Bern verboten.

Art. 3. Ebenso ist den im Kanton Bern patentirten Auswanderungsagenten und deren Bevollmächtigten der

9. Juni
1858.

Verkauf der im Art. 1 erwähnten Billets an Berner und das Abschließen von Verträgen, wie die im Art. 2 bezeichneten, mit Bernern auch außerhalb des Kantons Bern verboten, und zwar so, daß dafür das im Kanton deponirte Geld gleichfalls haftet (§. 5 des Dekrets vom 7. Christmonat 1852) und die im Art. 4 hienach aufgestellten Strafbestimmungen sie in solchen Fällen ebenfalls treffen.

Art. 4. Zu widerhandelnde gegen die Art. 1, 2 und 3 verwirken, abgesehen von ihrer Entschädigungspflicht gegenüber dem betreffenden Auswanderer, eine Buße von 100 bis 200 Franken oder, wenn erschwerende Umstände vorliegen, eine Gefängnisstrafe bis auf drei Tage (Dekret vom 1. und 2. März 1858).

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt auf den 1. Juli nächstfünftig in Kraft. Sie ist der Sammlung der Gesetze und Dekrete einzuverleiben sowie durch das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Bern, den 9. Juni 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

5. Juli
1858.

B e r o c h n u n g ,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger vom 14. April 1858.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger vom 14. April 1858;
in Aufhebung der provisorischen Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1857,

verordnet:

I. Vom Wohnsitzregister und der Controlle für Wohnsitzscheine mit Bewilligungen.

(Niederlassungsgesetz §§. 7, 27, 28, 49.)

§. 1. Jede Einwohnergemeinde des alten Kantonstheils ist gehalten,

- 1) ein Wohnsitzregister,
- 2) eine Controlle für Wohnsitzscheine mit Bewilligungen einzurichten und zu führen.

Diese Register und Controlle haben amtlichen Charakter. Sie stehen unter Aufsicht und Garantie des Gemeindraths und unterliegen periodischer Inspektion der Polizeibehörde.

§. 2. Der Gemeindrath ist verpflichtet, den Beamten und Angestellten der öffentlichen Polizei zu Erfüllung

5. Juli
1858. ihrer Instruktionen und zu Auffindung von Ausgeschriebenen u. dgl. das Wohnsitzregister und die Controlle vorzulegen und sie davon Einsicht nehmen zu lassen.

§. 3. Der Gemeindrath ist verpflichtet, streng darauf zu halten, daß das Wohnsitzregister und die Controlle jederzeit vollständig seien. Für Nachlässigkeiten, aus denen Schaden entsteht, haftet die Gemeindeskasse mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren.

1. Vom Wohnsitzregister.

§. 4. Das Wohnsitzregister zerfällt in zwei getrennte Abtheilungen, von denen die eine nur Einsätze, die andere nur Bürger der Gemeinde enthält. Es hat folgende Rubriken: Nummer, Geschlechtsname, Taufname, Geburtsjahr, Eltern, Burgerort, Stand (ledig, Ehemann, Ehefrau, verwitwet, abgeschieden), Art des Wohnsitzes (Niedergelassener, Aufenthalter), erster, besonderer Wohnort in der Gemeinde, deponirte Schriften, Datum der Einschreibung, abgesandten Löschungsanzeige, Zurücknahme der Schriften, Ort und Datum der eingelangten Löschungsanzeige, Datum der Löschung, bezogene Gebühr, Bemerkungen.

§. 5. Das Wohnsitzregister muß eingebunden, sauber geschrieben und mit Seitenzahlen versehen sein. Zu demselben wird für beide Abtheilungen ein besonderes Register in alphabetischer Ordnung geführt.

Das erste Wohnsitzregister, welches auf die Seelenzahl jeder Gemeinde berechnet ist, wird den Gemeinden vom Staate unentgeltlich geliefert. Jedes folgende verschaffen sie sich selbst oder beziehen es von der Staatskanzlei gegen Vergütung der Kosten. Der Einband ist Sache der Gemeinde.

1. Formular.

Wohnsitzregister — (Verordnung §§. 4 und 5).

2. Formular.

Controlle für Wohnsitzscheine mit Bewilligung. Erste Abtheilung. (Verordnung §§. 6 und 7.)

3. Formular.

Controlle für die Wohnsitzscheine mit Bewilligung. Zweite Abtheilung.

4. Formular.

Niederlassungsgesetz
§. 20.
§. 21, 2. Alinea.
§. 51.

Löschungsanzeige.

18 den ist in das Wohnsitzregister
der Gemeinde Amtsbezirks
eingeschrieben worden:

Geschlechtsname:

Taufname:

Name der Eltern:

Bürgerort:

Geburtsjahr:

Wenn verheirathet: Ehefrau { Geschlechtsname:
 Taufname:

Wenn Wittwe: { oder Gewef. { Geschlechtsname:
 Abgeschiedene: { Ehemann { Taufname:

was Behufs Lösung amtlich bezeugt.

Ort und Datum der Ausfertigung:

Der Führer des Wohnsitzregisters:

18

den

Bollsch.-Verordnung
§§. 16, 17 u. 18.

5. Formular.

Niederlassungsgesetz
§§. 23, 27, 28, 29, 51.

Wohnsitzschein
mit Aufenthaltsbewilligung.

Der Gemeinräth von

Nr. der Controlle: Amtsbezirks

bezeugt hiermit

dass ehelich des

und der geboren im Jahr ; Verheirathet mit

Wittwe von (Abgeschiedene von)

Bürger von im Sinne des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858

in hiesiger Gemeinde Wohnsitzrecht besitzt.

Der selben wird für Person nach §. 27 des gedachten Gesetzes die Bewilligung ertheilt, sich unter Beibehaltung des hiesigen Wohnsitzes bis 18 den außer der hiesigen Gemeinde aufzuhalten.

den 18

Legalisiert:
der Regierungsstatthalter:

Der Präsident des Gemeinräths:

Der Sekretär:

2. Von der Controlle für Wohnsitzscheine mit Bewilligungen.

5. Juli
1858.

§. 6. Die Controlle für Wohnsitzscheine mit Bewilligungen besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung enthält diejenigen Personen, welche als in der Gemeinde wohnsitzberechtigt Wohnsitzscheine mit Bewilligung für auswärtigen Aufenthalt erhalten.

Die zweite Abtheilung enthält diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde wohnsitzberechtigt, zum Zwecke zeitweiligen Aufenthalts von ihrer Wohnsitzgemeinde Bewilligungen hinterlegen und in dieser Form in der Gemeinde anwesend sind.

§. 7. Diese Controlle soll ebenfalls eingebunden, paginirt und mit Register versehen sein.

Das Formular dazu liefert der Staat.

II. Von der Einschreibung und der damit verbundenen Löschungsanzeige.

(Niederl.-Gesetz §§. 10—18, 47—50; §§. 20, 21, 24.)

1. Einschreibung.

§. 8. In das einsässiche Wohnsitzregister werden eingeschrieben:

Alle ausburgerlichen Kantonsangehörigen, welche nach Mitgabe der §§. 13—18 des Niederlassungsgesetzes in den Gemeinden Wohnsitz als Aufenthalter oder Niederlassene erwerben.

§. 9. In das burgerliche Wohnsitzregister werden eingeschrieben:

1) Alle diejenigen burgerlichen Angehörigen, welche nach

5. Juli
1858.

Mitgabe von §. 50 des Niederlassungsgesetzes in der Heimathgemeinde Wohnsitz haben;

- 2) Alle diejenigen burgerlichen Angehörigen, welche die Heimathgemeinde, wo sie bis dahin wohnten, verlassen, um anderswo Wohnsitz zu nehmen, und nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen;
- 3) Alle diejenigen burgerlichen Angehörigen, welche nach §. 17 und §. 24 des Niederlassungsgesetzes wieder in der Heimathgemeinde Wohnsitz erhalten.

§. 10. Die Ehefrauen werden persönlich eingeschrieben. Der Wohnsitz des Ehemannes bestimmt, unter Ausnahme des im Uebergangsartikel §. 42, Biff. 1 dieser Verordnung gegebenen Falles, den Wohnsitz der Ehefrau, und sie wird da eingeschrieben, wo der Ehemann eingeschrieben oder einzuschreiben ist.

Ehefrauen, deren Männer auf 1. Dezember 1857 ihren Wohnsitz außerhalb des alten Kantonstheils hatten und noch haben;

Ehefrauen, deren Männer sich auf 1. Dezember 1857 innerhalb des alten Kantonstheils, aber ohne Wohnsitz befanden und allfällig noch befinden;

Ehefrauen, deren Männer auf 1. Dezember 1857 als Verurtheilte in einer Strafanstalt oder als bleibend Verkostgeldete in einer Verpflegungsanstalt waren und noch sind, haben ihren Wohnsitz in der Heimathgemeinde des Ehemannes und werden, sobald der Fall bekannt und konstatirt ist, zugleich mit ihren Ehenmännern in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitzregisters daselbst eingeschrieben.

Auf Ehefrauen, welche auf einem Notharmenetat eingetragen sind oder werden, findet §. 48, erstes Alinea des Niederlassungsgesetzes Anwendung.

§. 11. Wittwen und Abgeschiedene, welche dieß am 1. Dezember 1857 bereits waren, haben ihren selbstständigen Wohnsitz, welcher sich entweder durch §. 8 oder §. 9 dieser Verordnung bestimmt.

5. Juli
1858.

Auf solche, welche erst nach obigem Termine Wittwe oder Abgeschiedene wurden, findet §. 8 des Niederlassungsgesetzes Anwendung.

§. 12. Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, werden nur dann persönlich eingeschrieben, wenn sie entweder in Folge richterlichen Spruches oder als einer früheren Ehe entstammt einen andern Geschlechtsnamen als ihre jetzigen Eltern führen. In allen andern Fällen haben sie ohne besondere Einschreibung den ihnen nach Mitgabe von §. 8 des Niederlassungsgesetzes zukommenden Wohnsitz.

Kinder, welche auf 1. Dezember 1857 keine Eltern mehr hatten;

Kinder, deren Eltern auf 1. Dezember 1857 sich als Verurtheilte in einer Strafanstalt oder als vollständig Verpflegte in einer Verpflegungsanstalt befanden;

Kinder, deren Eltern sich auf 1. Dezember 1857 außerhalb des alten Kantonstheils aufhielten;

Kinder, deren Eltern auf 1. Dezember 1857 zwar nicht außerhalb des alten Kantonstheils sich befanden, aber in keiner Gemeinde desselben Aufenthalt oder Niederlassung hatten;

haben auf 1. Dezember 1857 ihren Wohnsitz in der Heimathgemeinde.

Haben die Eltern seit 1. Dezember 1857 in einer andern Gemeinde nach Mitgabe des Gesetzes Wohnsitz erworben oder werden sie in Zukunft solchen erwerben,

5. Juli 1858. so kommt §. 8 des Niederlassungsgesetzes einzig in Anwendung.

Kinder, welche auf einem Notharmenetat aufgenommen sind oder werden, haben in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz und stehen unter §. 48, erstes Alinea des Niederlassungsgesetzes.

§. 13. Wird eine Person volljährig und nicht mehr von ihren Eltern erhalten, so hat sie vom Tage des Aufhörens der elterlichen Gewalt an selbstständigen Wohnsitz und zwar in der Gemeinde, wo sie bis dahin Wohnsitzrecht hatte.

Sie hat die Einschreibung zu verlangen, welche ihr nicht verweigert werden kann.

§. 14. Die Einschreibung wird im Heimathschein der eingeschriebenen Person bescheinigt mit der Angabe der Gemeinde, des Amtsbezirks, des Datums der Einschreibung und der Unterschrift des amtlichen Führers des Wohnsitzregisters.

§. 15. Für die Einschreibung wird eine Gebühr bezahlt, welche durch den Tarif (Niederlassungsgesetz §. 51) bestimmt ist.

Ausnahme in Betreff der ersten Einschreibung ist in den Übergangsbestimmungen angegeben.

2. Löschungsanzeige.

§. 16. Die nach stattgefunder Einschreibung einer neu eingezogenen Person zu erlassende Löschungsanzeige enthält den vollständigen Namen der Person, Eltern, Burgerort, Stand, Ort des erhaltenen Wohnsitzes, Datum der Aussertigung, Unterschrift des amtlichen Führers des Wohnsitzregisters.

§. 17. Die Löschungsanzeige wird unmittelbar an die Polizeibehörde (Gemeindsrath) des letzten Wohnsitzes abgesandt.

§. 22
1858.

Sie ist offen, unter Band, mit der Aufschrift „amtliche Löschungsanzeige“ zu überschreiben, der Post zu übergeben und genießt Portofreiheit.

Das Datum der Absendung wird im Wohnsitzregister in der Rubrik „Datum der abgesandten Löschungsanzeige“ angemerkt.

§. 18. Für die Löschungsanzeige wird eine Gebühr bezahlt, welche durch den Tarif bestimmt ist. (Niederrassungsgesetz §. 51.)

III. Von der Löschung.

(Niederl.-Gesetz §§. 21, 22, 24 u. 43.)

§. 19. Will eine Person oder Familie ihren bisherigen Wohnsitz verlassen und zu diesem Behuf den deponirten Heimathschein so wie Zeugnisse erheben, so sind ihr dieselben, gegen Mittheilung der Angabe ihres künftigen Wohnsitzes ohne Kosten — Entschädigung für das Zeugniß ausgenommen — zu verabfolgen.

Auch hat der Führer des Wohnsitzregisters beim Weggang der Person oder Familie keine Aenderung in demselben vorzunehmen.

§. 20. Diese Aenderung — Löschung — erfolgt (Ausnahmen siehe folgenden §.) erst, wenn von Seite der Gemeinde, in welcher die weggezogene Person oder Familie Wohnsitz genommen hat, die Anzeige davon, (Löschungsanzeige) eingelangt ist.

Als dann wird bei der betreffenden Person im Wohnsitzregister die Erlösung ihres Wohnsitzes dadurch

5. Juli
1858.

konstatirt, daß in den bezüglichen Rubriken Ort und Datum der eingelangten Löschungsanzeige, sowie Datum der Löschung selbst eingetragen werden.

§. 21. Löschung ohne gesetzliche Löschungsanzeige Seitens einer andern Gemeinde finden statt:

- 1) Beim Absterben von Wohnsitzberechtigten der Gemeinde.
- 2) Bei Angehörigen des neuen Kantonstheils im Fall von gerichtlichen oder administrativen Ausweisungen.
- 3) Bei Ueberstellung in den neuen Kantonstheil oder gänzlicher Verlassung des Kantons, jedoch erst nach einer Zeitfrist von zwei Jahren, welche erst mit Erhebung der Schriften zu laufen beginnt.
- 4) In Folge Weisung oberer Behörde.

Die Pfarrämter lassen den Auszug aus dem Todtenrodel, welchen sie vierteljährlich aussertigen und dem Amtsschaffner einsenden, mit Festsetzung einer bestimmten Rehrordnung und Zeitfrist bei den Führern der Wohnsizregister ihrer Kirchgemeinde Behufs Ergänzung der Löschungen zirkuliren.

Stirbt eine Person, welche mit Bewilligung nach §. 27 des Niederlassungsgesetzes anwesend war, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, diese eingelegte Bewilligung mit Todesbescheinigung an die Behörde zurückzusenden, welche die Bewilligung ausgestellt hatte, worauf diese die Löschung vornimmt.

§. 22. Trifft drei Monate nach Wegzug einer Person oder Familie die Löschungsanzeige von dem angegebenen neuen Wohnsiz nicht ein, so stellt die Ortspolizeibehörde beim Regierungsstatthalteramt das Gesuch um Nachforschung.

Diese wird auf Befehl des Regierungsstatthalteramts durch die öffentliche Polizei vermittelst Nachschlagung in den Wohnsitzregistern der Gemeinden ausgeführt. Hat die Nachforschung kein Resultat, so wird die Anzeige an die Zentralpolizei gemacht, welche die Nachforschung innerhalb des alten Kantons anordnet.

5. Juli
1858.

Findet sich die betreffende Person in einer Gemeinde eingeschrieben und ergibt sich, daß die Löschungsanzeige wirklich unterlassen worden ist, so hat die Gemeindeskasse unter Rückgriffsrecht auf den Führer des Wohnsitzregisters Fr. 2 zu bezahlen, wovon Fr. 1 dem Angestellten der öffentlichen Polizei und Fr. 1 der nachfragenden Gemeinde als Vergütung zukommt, und ist überdies gegen den Fehlhaben nach Mitgabe von §. 42 des Niederlassungsgesetzes einzuschreiten.

IV. Von den Zeugnissen und Bewilligungen.

(Niederl.-Gesetz §§. 14, 16 u. 27.)

§. 23. Das Zeugniß, daß eine Person während des letzten Jahres nicht von der Spendkasse ihres Wohnsitzes habe unterstützt werden müssen (Niederlassungsgesetz §. 14, b. 2) kann erst dann ertheilt werden, wenn die Spendkassen ein Jahr lang in Thätigkeit gewesen sein werden.

Unterdessen vertritt dieses Zeugniß ein Zeugniß der Heimathgemeinde, daß die betreffende Person im letzten Jahr von ihr nicht unterstützt worden sei.

§. 24. Das Zeugniß der „Arbeitsfähigkeit“ (Niederlassungsgesetz §. 14, b. 3) bezieht sich auf die Person desjenigen, der für sich und die Seinen Wohnsitz erwerben will.

5. Juli
1858.

Der Nachweis, daß er bis jetzt genügend arbeitsfähig gewesen, ist durch die Beugnisse, daß weder er, noch eines seiner Kinder auf dem Notharmenat steht, und daß er im letzten Jahre keiner Unterstützung bedurfte (Niederlassungsgesetz §. 14, b. 1. 2), in Verbindung mit dem Beugniß persönlicher Arbeitsfähigkeit als geleistet anzusehen und bedarf keiner weiteren Konstatirung.

§. 25. Das Beugniß, daß eine Person im Besitz von Subsistenzmitteln sei (Niederlassungsgesetz §. 14, b. 3), kann das Beugniß vorhandener Arbeitsfähigkeit ersetzen.

Entsteht über die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Subsistenzmittel als Ersatzmittel der Arbeitsfähigkeit in genügendem Maß vorhanden seien, zwischen zwei Gemeinden Streit, so wird jeweilen über den einzelnen Fall entschieden, und zwar in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die ablehnende Gemeinde liegt, und in letzter Instanz im Falle des Rekurses durch den Regierungsrath.

§. 26. Das Beugniß, daß eine Person im Laufe des verflossenen Jahres keine peinliche oder Buchthausstrafe ausgestanden habe (Niederlassungsgesetz §. 16, c), wird ausgestellt durch die Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes. Wenn diese bezeugt, daß ihr eine solche Verurtheilung des Betreffenden nicht bekannt sei, und der Petent auf Verlangen erklärt, daß ihn keine solche Strafe getroffen habe, so ist vom Petenten nichts weiter zu fordern.

Dagegen ist die Behörde der Gemeinde, in welche der Petent einziehen will, befugt, im Zweifelsfalle sich bei der Zentralpolizeidirektion zu erkundigen und auf ihre Angaben gestützt, wenn sie gegen das beigebrachte

Zeugniß lauten, innert der vierzehntägigen Frist die Niederlassung zu verweigern und zugleich nach §. 44 des Niederlassungsgesetzes zu verfahren.

5. Juli
1858.

§. 27. Die Gemeindsbehörde, in welcher nach §. 14, b oder §. 16, b und c ein Zeugniß verlangt wird, soll nicht über jeden einzelnen Punkt ein besonderes Zeugniß aussstellen, sondern über alle Punkte in demselben Zeugniß ihre Erklärungen abgeben.

Für das Zeugniß soll, Stempel inbegriffen, nicht mehr als 50 Mappen gefordert werden.

§. 28. Die Wohnsitzscheine mit Bewilligung (Niederlassungsgesetz §. 27) bedürfen von jetzt an zur Gültigkeit des Stempels und der regierungsstatthalteramtlichen Legalisation.

§. 29. Wenn nach Mitgabe von §. 27 des Niederlassungsgesetzes, erstes Alinea, eine ertheilte Bewilligung vor Auslauf der gesetzten Frist zurückgezogen oder deren Verlängerung verweigert wird, so steht dem Betreffenden in gleicher Weise das Recht der Beschwerdeführung zu, wie bei verweigerter Ausstellung derselben.

V. Von den Gebühren.

(Niederl.-Gesetz §§. 11 u. 51; §. 6.)

§. 30. Die Gebühren, welche bei Erwerbung des Wohnsitzes zu bezahlen sind, bestehen in der Gebühr für Einschreibung und der Gebühr für die an den verlassenen Wohnsitz abzusendende Löschungsanzeige.

Beide Gebühren werden miteinander bezogen.

Der Führer des Wohnsitzregisters hat die bezogenen Gebühren im Wohnsitzregister anzumerken und alljährlich darüber Rechnung zu legen.

5. Juli
1858.

Sie gehören zur Hälfte der Notharmenkasse zu Handen des Budgets für das folgende Jahr, zur Hälfte der Gemeindeskasse behufs Entschädigung des Führers des Wohnsitzregisters.

Es soll weder mehr noch weniger bezogen werden, als der Tarif vorschreibt.

§. 31. Die Gebühren für Ausstellung von Wohnsitzscheinen mit Bewilligungen und deren Erneuerung, deren Maß der Tarif vorschreibt, fallen dem Führer des Wohnsitzregisters zu.

Dagegen hat er die Eintragung in die dafür bestimmte Kontrolle unentgeltlich vorzunehmen und ebenso die Wohnsitzscheine mit Bewilligung an Arme gratis auszustellen.

§. 32. Wenn eine Person, welche bisher als Aufenthalter in der Gemeinde Wohnsitz hatte, den Aufenthalt in Niederlassung umwandelt, so hat sie als Einschreibgebühr den Unterschied der Gebühren für Aufenthalt und Niederlassung, nämlich 50 Rappen zu bezahlen, welche theils der Notharmenkasse, theils der Gemeindeskasse zufallen.

§. 33. Für Einschreibung von zwei Ehegatten und Löschungsanzeige wird die Gebühr nur einfach gefordert.

VI. Von der Wegweisung.

(Niederl.-Gesetz §§. 25, 26, 29.)

§. 34. Wegweisung und nöthigenfalls Transport kommt in drei verschiedenen Fällen vor:

1. Wenn eine Person, welche in der Gemeinde nicht wohnsitzberechtigt ist, während der dreißig freier Tage entweder der öffentlichen Wohlthätigkeit zur

5. Juli
1858.

- Last fällt oder wegen Vergehen polizeilich bestraft wird.
2. Wenn eine Person alle Fristen zur gesetzlichen Regulirung des Aufenthalts in einer Gemeinde verstreichen lässt und somit ungesetzlich anwesend ist.
 3. Wenn eine mit „Bewilligung“ anwesende Person durch Verarmung zur Last fällt oder wegen Vergehen polizeilich bestraft werden muß.

§. 35. Die Wegweisung während der ersten dreißig Tage geht gegenüber solchen, welche Betteln, nach Mitgabe des Armenpolizeigesetzes, §§. 1 und 2, von der Ortspolizeibehörde aus, und ebenso ist es diese Behörde, welche nach Mitgabe des angeführten Gesetzes und der darauf bezüglichen Vollziehungsverordnung den Transport anordnet.

In allen andern Fällen ist es das Regierungsstattleiteramt, welches auf Anzeige der Ortspolizeibehörde und nach vorgenommener Untersuchung die erinstanzliche Verfügung trifft. Verlangt das Gesetz außer der Wegweisung Bestrafung, so ist der Betreffende zudem dem Richter zu überweisen.

§. 36. Eine weggewiesene Person oder Familie tritt gegenüber der Gemeinde, aus welcher sie weggewiesen worden ist, erst nach Verlauf von drei Monaten wieder in das allgemeine Niederlassungsrecht ein.

VII. Übergangsbestimmungen.

(Niederl.-Gesetz §§. 47—50.)

§. 37. Außer und vor der regelmäßigen, laufenden Einschreibung in das Wohnsitzregister wird übergangs-

5. Juli 1858. weise eine außerordentliche Einschreibung vor- genommen.

Diese außerordentliche Einschreibung berührt sowohl das einsässliche als das burgerliche Wohnsitzregister.

Sie muß bis 1. November 1858 beendigt sein. An diesem Tage haben sämtliche Gemeinden ihre Wohnsitzregister mit einem Beugnisse, daß die Einschreibung nach Vorschrift von Gesetz und Verordnung vorgenommen worden und vollständig sei, an ihre betreffenden Regierungsstatthalterämter einzusenden, welche die Einrichtung, die Registratur, sowie nach vorhandenen Mitteln auch die Vollständigkeit der Einschreibung prüfen und bei Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften nach Art. 4 und 5 des Gesetzes über öffentliche Leistungen verfahren sollen.

Über außerordentliche Fälle haben sie die Weisungen oberer Behörde einzuholen.

§. 38. Die außerordentliche Einschreibung besteht in der Uebertragung des provisorischen Wohnsitzregisters in das definitive Wohnsitzregister und in der Ergänzung desselben.

Sie ist von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen und ohne Kosten für die Einzuschreibenden.

1. Uebertragung des provisorischen Wohnsitzregisters in das definitive.

§. 39. Der jetzige Inhalt des provisorischen Wohnsitzregisters wird ohne Änderung in das definitive übergetragen. Es soll enthalten (provisorische Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1857, §. 7):

a. in der einsässlichen Abtheilung:

1. diejenigen nichtortsburgerlichen Kantsangs-

5. Juli
1858.

- hörigen, welche vom 1. Dezember 1857 hinweg in der Gemeinde Wohnsitz erworben haben;
2. diejenigen nichtortsburgerlichen Kantonsangehörigen, welche auf 1. Dezember 1857 Wohnsitz in der Gemeinde hatten, seither aber ihre Papiere erhoben haben, um Wohnsitz in einer andern Gemeinde zu erwerben;
3. diejenigen nichtortsburgerlichen Kantonsangehörigen, welche in der Gemeinde wohnsitzberechtigt sind und nach §. 27 des Niederlassungsgesetzes eine Bewilligung in der Form eines Auszugs aus dem Wohnsitzregister zu auswärtigem Aufenthalte erhalten haben;
4. diejenigen nichtortsburgerlichen Kantonsangehörigen, deren Wohnsitzrecht in der Gemeinde angefochten und durch Entscheid des Regierungsstatthalters oder der höhern Polizeibehörden festgestellt worden ist;
5. diejenigen nichtortsburgerlichen Kantonsangehörigen, welche auf dem Notharmenat der Gemeinde aufgenommen sind;
- b. in der burgerlichen Abtheilung:
1. alle diejenigen burgerlichen Angehörigen, welche auf 1. Dezember 1857 weder in der Heimathgemeinde wohnten, noch in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils Wohnsitzrecht besaßen, und zwar so viele sich ihrer bis jetzt gezeigt und gemeldet haben;
2. alle diejenigen burgerlichen Angehörigen, welche die Heimathgemeinde, wo sie bis dahin wohnten, verlassen haben, um anderswo Wohnsitz

5. Juli
1858.

zu nehmen, und nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen;

3. alle diejenigen burgerlichen Angehörigen, welche am 1. Dezember 1857 auswärts Wohnsitz hatten, aber nach Mitgabe des Niederlassungsgesetzes, §§. 14—18, wieder in der Heimathgemeinde sich Wohnsitz erworben haben.

§. 40. Neue Einschreibungen, welche im Laufe der Monate Juli, August, September und Oktober nothwendig werden, fallen während der Einrichtung der definitiven Wohnsitzregister zunächst noch in das provisorische Wohnsitzregister und werden alsdann, vor dem 1. November 1858, in das definitive Register übergetragen.

Vom 1. November 1858 hinweg bleibt lediglich das definitive Wohnsitzregister im Gebrauch.

2. Ergänzung des Wohnsitzregisters.

§. 41. Diese Ergänzung besteht:

- 1) in der wirklichen und vollständigen Eintragung aller derjenigen, welche in §. 7, Ziffer 5, der provisorischen Vollziehungsverordnung als „eingeschrieben betrachtet“ erklärt sind;
- 2) in Hinzufügung derjenigen Personen, welche durch die im Art. 47, Alinea 1, des definitiven Niederlassungsgesetzes hinzugefügte „besondere Bestimmung“, so wie durch das zweite Alinea des §. 48 dieses Gesetzes als wohnsitzberechtigt der Gemeinde zufallen.

§. 42. In Folge von Ziffer 1 des letzten Paragraphen werden somit eingeschrieben:

Alle diejenigen Kantonsangehörigen Einsäßen, welche auf den 1. Dezember 1857 nach den Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes, §. 47, 1. Alinea, 1. Satz, und §. 50, 2. Alinea, in der Gemeinde Wohnsitzrecht hatten und noch haben (einsäßliche Abtheilung).

5. Juli
1858.

In Folge von Biffer 2 des letzten Paragraphen werden eingeschrieben:

- 1) die Chemänner, deren Familien auf den 1. Dezember 1857 in der Gemeinde mit Haushaltung wohnten und noch wohnen (einsäßliche oder burgerliche Abtheilung);
- 2) diejenigen erwachsenen burgerlichen Notharmen, auf welche §. 48, 2. Alinea des Niederlassungsgesetzes Anwendung findet (burgerliche Abtheilung).

§. 43. Zur vollständigen Ergänzung des Wohnsitzregisters nach Mitgabe obigen Artikels nimmt der Gemeinderath innerhalb einer Frist, jedenfalls aber so beförderlich, daß die vollständige Aussertigung vor dem 1. November erfolgen kann, eine Untersuchung und Aufnahme von Haus zu Haus vor.

Er kann unter seiner Verantwortlichkeit diese Untersuchung und Aufnahme einer besondern Kommission übertragen, welche jedoch aus sachkundigen Männern bestehen soll.

Die Untersuchung und Aufnahme soll wo möglich in wenigen auf einander folgenden Tagen vollendet werden.

§. 44. Werden bei der Aufnahme Personen gefunden, welche in der Gemeinde nicht wohnsitzberechtigt scheinen und auch nicht durch „hinterlegte Wohnsitzscheine mit Bewilligung“ Recht zur Anwesenheit auf

5. Juli
1858. eine bestimmte Zeit haben, so sind diese Personen beson-
ders zu verzeichnen.

Sie werden hierauf von der Ortspolizeibehörde durch den Gemeindsweibel angewiesen, innerhalb 30 Tagen entweder nach §. 18 des Niederlassungsgesetzes die Schriften zu deponiren oder aber nach §§. 27 und 28 desselber Gesetzes einen Wohnsitzschein mit Bewilligung der Gemeinde, in welcher sie Wohnsitzrecht haben, einzulegen.

§. 45. Wenn innerhalb der genannten Frist nach geschehener Aufforderung weder das eine noch das andere geschieht, so wird nach §. 26 des Niederlassungsgesetzes und §§. 35 und 36 dieser Verordnung verfahren.

Ist eine verzeigte Person mehrjährig und überhaupt zu eigenem, selbstständigem Wohnsitz fähig und berechtigt, befand sie sich mit und seit dem 1. Dezember 1857 in der Gemeinde, ohne seither bis zum 1. Juli 1858 irgend eine Aufforderung zur Einlage der Schriften erhalten zu haben und kommt nicht §. 42, Ziffer 1 und 2, dieser Verordnung zur Anwendung, so gestattet das Regierungsstatthalteramt die Wegweisung nicht, sondern ordnet die Einschreibung der Person in die betreffende Abtheilung des Wohnsitzregisters an, Rekursrecht der Gemeinde an den Regierungsrath vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen.

(Niederl.-Gesetz §§. 31—38; §. 55.)

§. 46. Gedruckte Scheine für Löschungsanzeigen, Wohnsitzscheine mit Bewilligungen sollen jederzeit auf den Amtsschreibereien deponirt sein und an die Gemeindsbehörden gegen Vergütung der Kosten verabfolgt werden.

5. Juli
1858.

Die Kosten für die Löschungsanzeigen fallen auf Rechnung der Einnahmen für Einschreibung und Löschungsanzeigen, diejenigen für Wohnsitzscheine mit Bewilligungen sind von den Führern der Wohnsitzregister, welchen auch die Gebühren zufallen, zu bestreiten.

§. 47. Die Gemeinden des neuen Kantonaltheils haben sich an die speziellen sie betreffenden Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes zu halten.

§. 48. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1858 in Kraft.

Alle Bestimmungen von Ortspolizeireglementen, welche mit dem Niederlassungsgesetze vom 14. April 1858 und mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, sind hiemit ausdrücklich aufgehoben.

Ebenso werden außer Kraft gesetzt §. 32 und §. 33 der Verordnung über Organisation der Ortspolizei in der Haupstadt vom 30. Dezember 1832, so wie der Tarif über die von der Polizeikasse für die Sicherheitspolizei der Stadt Bern zu beziehenden Gebühren für Aufenthaltsbewilligungen vom 14. Januar 1833, soweit derselbe sich auf Kantonsbürger bezieht.

Bern, den 5. Juli 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

17. Juli
1858.

D e c r e t
über
E h e - E i n s p r u c h.

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des §. 54 des Armengesetzes vom
1. Juli 1857 und in der Absicht, den leichtsinnigen
Ehen und dadurch der Vermehrung der Armut entgegen
zu wirken,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Nebst den in der Satz. 64 des Personen-
rechts angegebenen einspruchsberechtigten Personen und
Behörden haben ferner Einspruchsrecht die Armenbehör-
den und unterstützungspflichtigen Verwandten:

- 1) gegenüber Personen, die sich auf dem Etat der
Notharmen oder der Dürftigen befinden, oder
überhaupt Armenunterstützung genießen;
- 2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen
oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie
die nach zurückgelegtem 16. Altersjahr für sich und
die Glieder ihrer Familie erhaltenen Unterstützungen
nicht zurückerstattet haben (Unterstützungen aus
Gütern, welche nicht Armengüter sind, kommen
nicht in Betracht);
- 3) gegenüber offenkundigen Arbeits scheuen, Bettlern
und Landstreichern, wenn sie für diese Vergehen
bestraft worden sind;
- 4) gegenüber Personen, welche zum Zweck der Verehe-
lichung in eine andere Heimathgemeinde verbotene
Aussteuerung erhalten.

§. 2. In Betreff der Rechtfertigung des Eheeinspruchs gilt die Satzung 71 des Personenrechts. In Betreff der Kosten kommen die Bestimmungen des Civilprozesses in Anwendung.

17. Juli
1858.

§. 3. Dieses Dekret tritt mit dem 1. August 1858 in Kraft. Auf den katholischen Jura hat dasselbe keine Anwendung.

Bern, den 17. Juli 1858.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. Juli 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Für den Rathsschreiber:

Nothenbach.

17. Juli
1858.

D e c r e t ,
betreffend
die Heirathseinzunggelder.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des §. 49 des Gesetzes über das
Armenwesen vom 1. Juli 1857,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt :

§. 1. Zu Bezahlung des Heirathseinzunggeldes sind in den Gemeinden des alten Kantonstheils, welche für ihre Burger nicht nach §. 25 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 besondere burgerliche Armenverwaltung führen, die Angehörigen verpflichtet, auch in dem Fall, wenn die Braut derselben Gemeinde angehört.

§. 2. Der Betrag ist für alle Gemeinden des alten Kantonstheils auf Fr. 30 festgesetzt.

§. 3. Das Einzuggeld fällt bei Angehörigen von Bürgerschaften, welche nach §. 25 des Armengesetzes mit eigenen Mitteln ihre besondere burgerliche Armenverwaltung fortführen, wie bisher ungetheilt in ihr burgerliches Armengut.

Bei Angehörigen von Gemeinden dagegen, welche rein örtliche Armenpflege und Armenverwaltung führen, fällt nach §. 49 des Armengesetzes ein Theil ihres Einzuggeldes, und zwar die Hälfte, in die Krankenkasse des Wohnortes des Bräutigams, die andere Hälfte in das Armengut seiner Heimathgemeinde.

Diese letztere Hälfte ist zum Kapital zu schlagen, und der Zins davon nach §. 24 des Armengesetzes zur Versorgung der Notharmen zu verwenden.

17. Juli
1858.

§. 4. Das Einzuggeld ist vor beendigter Verfündung zu entrichten und zwar, wo Theilung stattfindet, an die Einnehmer des Armengutes der Heimathgemeinde und der Krankenkasse des Wohnsitzes.

§. 5. Wie bisher soll keine Ehe eines Kantonsangehörigen, welcher zur Bezahlung des Einzuggeldes verpflichtet ist, ohne förmliche Bescheinigung der geleisteten Bezahlung eingesegnet oder gerichtlich anerkannt werden. Der geistliche oder weltliche Beamte, welcher diese Vorschrift übertritt, haftet für die zu bezahlende Gebühr.

§. 6. Dieses Dekret, durch welches für die Angehörigen des alten Kantonstheils die Art. 1 und 6 des Gesetzes über die Heirathseinzuggelder vom 20. Dezember 1816 abgeändert werden, tritt auf den 1. August 1858 in Kraft.

Bern, den 17. Juli 1858.

Names des Grossen Räthes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

17. Juli
1858.Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Bern, den 20. Juli 1858.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Schenk.Für den Rathsschreiber:
Rothenbach.11. August
1858.**Verordnung**
betreffend
die Ausführung des Gesetzes über die Armenpolizei
• vom 14. April 1858.Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 7, 8, 9, 11, 13, 28 und
34 des Gesetzes über die Armenpolizei vom 14. April
1858;in Aufhebung der provisorischen Vollziehungsverord-
nung vom 28. Dezember 1857,
beschließt:Art. 1. Die erforderlichen Drückbogen zu der Dis-
ziplinarcontrolle, welche in Art. 7 des Armenpolizeige-
setzes vorgesehen ist, werden das erste Mal den Gemeinden
unentgeltlich vom Staate geliefert. Dagegen liegt den
Letztern ob, für den soliden Einband der Controlle zu
sorgen.

Die Einschreibungen sollen Tag für Tag genau und vollständig vorgenommen und die Registraturen fleißig nachgeführt werden. 11. August
1858.

Die bis zur Erlassung der gegenwärtigen Verordnung in die provisorische Disciplinarcontrolle eingetragenen armenpolizeilichen Geschäfte werden in die neu errichtete Disciplinarcontrolle übertragen und registriert.

Art. 2. Die Gemeinden haben längstens bis zum 1. Jenner 1859 die in Art. 8 des Armenpolizeigesetzes vorgeschriebenen Arrestlokale herzustellen und die Gutheißung derselben durch den Regierungsstatthalter einzuholen. Die Arrestlokale sollen zweckdienlich eingerichtet sein und eine Abtheilung für männliche und eine Abtheilung für weibliche Arrestanten enthalten.

Wünscht eine Gemeinde eine Verlängerung der oben bestimmten Frist zu Herstellung der Arrestlokale zu erhalten, so hat sie ein desfallsiges Gesuch dem zuständigen Regierungsstatthalter einzureichen, in welchem die dasselbe begründenden Thatsachen angegeben sind. Der Regierungsstatthalter versieht das Gesuch mit seinem Antrage und sendet es dem Regierungsrathe zum Entscheide ein.

Das gleiche Verfahren findet statt, falls sich mehrere Gemeinden zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales zu vereinigen gedenken.

Sofort nach dem 1. Jenner 1859 haben die sämmtlichen Regierungsstatthalter einen Bericht über den Stand der Gemeinden ihres Amtes bezüglich der Arrestlokale an die Regierung einzufinden.

Art. 3. Einer Gemeinde steht auf so lange das Recht zu, gegen Vergütung der desfallsigen Auslagen, die auf Arrest lautenden Disciplinarverfügungen in den zuständi-

11. August
1858. gen Bezirksgefängnissen vollziehen zu lassen, bis ihr Arrest-
lokal von den kompetenten Behörden genehmigt sein wird.

Art. 4. Die Gemeinden haben die von ihnen an-
gestellten oder anzustellenden Polizeidiener, wo besondere
Polizeiverordnungen nicht eine Ausnahme gestatten, der
Bestätigung durch den Regierungsstatthalter zu unterwer-
fen, welcher dieselbe vornimmt, wenn der Polizeibedien-
stete diejenigen Eigenschaften besitzt, die ihn zu der ge-
hörigen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten befähigen.
Die Regierungsstatthalter haben beförderlich an den Re-
gierungsrath über die daortigen Ergebnisse Bericht zu
erstatteten und gleichzeitig, falls sie es für nöthig erachten,
daß einzelne Gemeinden zu Aufstellung von Polizeidi-
nern angehalten werden, sachbezügliche Anträge zu stellen.

Wünschen mehrere Gemeinden sich zu Aufstellung eines
gemeinsamen Polizeidiener zu vereinigen, so haben sie ihr
desfallsiges Gesuch dem Regierungsstatthalter einzureichen,
welcher dasselbe begutachtet und zur Entscheidung dem
Regierungsrath übermittelt.

Art. 5. Zu öffentlicher Arbeit verfällte Personen
sollen während der üblichen Arbeitszeit zu fleißiger und
pünktlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten
werden, ohne daß jedoch dabei unnöthige Strenge oder
ein ungesetzliches Zwangsmittel angewandt werden soll.
Sie haben Anspruch auf landesübliche Kost und es wird
ihnen das nöthige Werkzeug geliefert.

Mitglieder der Spendkasse, welche, von dem ihnen
in Art. 9 des Armenpolizeigesetzes eingeräumten Rechte
Gebrauch machend, Arbeit anweisen, haben dafür einen
Geldbeitrag an diese Kasse zu leisten, welcher sich nach
den Arbeitslöhnen der betreffenden Gegend richten soll
und vom Gemeinderath zu bestimmen ist.

11. August
1858.

Art. 6. Findet infolge Verfügung gegen Bettler im Sinne des Art. 2 des Armenpolizeigesetzes Zurücktransport statt, so sind dieselben, unter Mitsendung eines Transportscheines, dem zuständigen Regierungsstatthalter zuzuführen, welcher den Weitertransport in bisheriger Weise anzuordnen hat.

Der Transportschein soll enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der zu transportirenden Person, ihr Vergehen, die gegen sie ergangene Verfügung u. s. w.;
- b. die Bezeichnung des Regierungsstatthalters, welchem die zu transportirende Person zunächst zuzuführen ist, so wie die Gemeinde, in welche der Weitertransport stattzufinden hat;
- c. die Disciplinarkosten der verfügenden Gemeinde;
- d. Datum und Unterschrift des Einwohnergemeinderathspräsidenten oder dessen Stellvertreters.

(Vergleiche Formular im Anhange).

Art. 7. Hat gegen Bettler und Landstreicher eine richterliche Verfügung stattgefunden und sind solche gemäß Art. 19 des Armenpolizeigesetzes zurückzutransportieren, so ist durch den vollziehenden Regierungsstatthalter auf dem ihm zuzustellenden Urtheilsauszuge jeweilen anzumerken, in welche Gemeinde der Verurtheilte nach Ausstehung der Strafe zurückzuführen ist, und davon dem Vorsteher oder Gefangenwärter der betreffenden Enthaltungsanstalt Mittheilung zu machen. Nach Aushaltung der Strafe fertigt der eine oder andere dieser Leitern einen Transportschein aus und überliefert den Sträfling dem zunächst gelegenen Regierungsstatthalteramte, welches sodann den Weitertransport auf übliche Weise bewerkstelltigt.

11. August
1858.

- Dieser Transportschein soll enthalten:
- die genaue Bezeichnung der zu transportirenden Person, ihr Vergehen, die gegen sie ergangene Verfügung u. s. w.;
 - die Bezeichnung des Regierungsstatthalteramtes, welchem die zu transportirende Person zuzuführen ist, so wie die Gemeinde, in welche der Weitertransport stattzufinden hat, letzteres nach Mitgabe der vom Regierungsstatthalter getroffenen Verfügung;
 - die allfälligen Transportkosten auf das Regierungsstatthalteramt (vergl. Art. 8);
 - die Unterschrift des Vorstehers oder Gefangenwärters, welcher den Transportschein auszufertigen hat.

Art. 8. Falls die Transportverfügung von einer Gemeindsbehörde ausgeht, so dürfen der pflichtigen Gemeinde an Kosten verrechnet werden (Art. 11 des A. P. G.):

- für die Einschreibung in die Armenpolizeicontrolle Rp. 15
- an Arrestkosten der Gemeinde per Person und Tag " 50
- für die Ausfertigung des Transportscheines " 15
- an Verpflegungskosten während des Transports per Person und Tag " 50
- an Transportkosten per Person und Stunde zu Händen des polizeilichen Begleiters " 30

Falls die Transportverfügung nicht von einer Gemeindsbehörde ausgeht, so dürfen der pflichtigen Gemeinde bloß die unter d und e bezeichneten Kosten in Rechnung gebracht werden. (Art. 34 des A. P. G.)

Muß zum Behuße des in Art. 11 und 34 des Armenpolizeigesetzes vorgesehenen Transportes von franken Personen,

11. August
1858.

oder von Personen, die infolge körperlicher Gebrechen zum Gehen nicht fähig sind, von alten Leuten, kleinen Kindern, oder schwangern Weibspersonen, die zu Fuße nicht mehr fortkommen können, eine sogenannte Armenfuhr angeordnet werden, so kann dafür, mag die Transportverfügung von einer Staats- oder Gemeindebehörde ausgehen, der pflichtigen Gemeinde per Person und Stunde verrechnet werden Rp. 80.

Die Rückreise wird überall nicht in Anschlag gebracht.

Art. 9. Die im Artikel 8 bestimmten Kosten sind von den Behörden, welchen die transportirte Person übergeben wird, jeweilen sofort zu bezahlen. Zu dem Ende haben auch die Regierungsstatthalter ihrerseits die Kosten der Verpflegung und des Transportes auf den Transport scheinen anzumerken. Die Herausgabe des Transport scheines dient als Bescheinigung für die Bezahlung der Kosten. Die Behörde, welcher die endliche Kostenbezahlung auffällt, hat das Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren.

Art. 10. Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch in den im Art. 28 des Armenpolizeigesetzes vorgesehenen Fällen. Der Zurücktransport kann hier durch die betreffende Gemeinde direkt und sofort angeordnet werden, unvorigreiflich jedoch einem allfälligen späteren Entscheide durch die competente Behörde, und unter Verantwortlichkeit der Gemeinde, falls der Zurücktransport ein unberechtigter wäre.

Art. 11. Gegen kantonsfremde Bettler und Landstreicher, welche keinen Wohnsitz im Kanton haben, findet, abgesehen von der Bestimmung des Art. 32 des Armenpolizeigesetzes, nach Aushaltung der allfällig über

11. August 1858. sie verhängten Strafe oder Disciplinarmaßregel polizeiliche Fortweisung aus dem Kantonsgebiete statt. Die- selbe geschieht auf Kosten des Staates und durch Ver- mittlung der Staatspolizeibehörden nach Mitgabe der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Frem- dengesetz vom 21. Dezember 1816, Art. 7, 8 u. ff.) Zu dem Ende sind solche Kantonsfremde Bettler und Landstreicher dem zuständigen Regierungsstatthalteramte, unter Mittheilung der die polizeiliche Fortweisung be- gründenden Thatsachen, zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden vergütet der Staat ihre desfallsigen Kosten des Transportes und der allfälligen Verpflegung wäh- rend desselben (Art. 8, litt. d u. e, so wie letzter Absatz des Artikels 8).

Art. 12. Bettler und Landstreicher, welche Kraft eines früheren richterlichen Urtheils eine Verweisungs- oder andere Strafe auszuhalten haben, sind von Staatswegen und auf Kosten des Staates, zu Aushaltung ihrer Strafe anzuhalten. Kostenvergütungen an die Gemeinden finden nach der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung statt.

Art. 13. Die Kosten der Enthaltung eines Kindes während eines Jahres im Arbeitshause zu Thorberg sind bestimmt auf Fr. 70. Für Kinder, welche vor dem 1. Januar 1858 nach Thorberg verurtheilt worden sind, werden keine Kosten in Rechnung gebracht (Art. 13 des Armenpolizeigesetzes).

Art. 14. Die Armenbehörden sind berechtigt, die Baarauslagen, welche ihnen infolge der Anwendung der Art. 35 bis und mit 41 des Armenpolizeigesetzes, be- treffend die Geltendmachung der armengesetzlichen Ver- wandtenbeiträge, erwachsen und nicht anderweitig gedeckt werden, dem Staaate zu verrechnen.

11. August
1858.

Art. 15. Die Regierungsstatthalter und Bezirksprokuratoren, die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, so wie die Gemeinde- und Armenbehörden, haben über Mängel und Unordentlichkeiten, welche ihnen in Hinsicht auf die Vollziehung des Armenpolizeigesetzes zur Kenntniß gelangen, jeweilen Bericht an die Justiz- und Polizeidirektion zu erstatten, welche die Anstände je nach Umständen von sich aus erledigt, oder sie dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorlegt. Den Regierungsstatthaltern und Bezirksprokuratoren wird namentlich zur Pflicht gemacht, die gehörige Führung der Disciplinarcontrollen zu überwachen.

Art. 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1858 in Kraft, soll gedruckt, in die Gesetze und Dekrete aufgenommen und in angemessener Anzahl den Regierungsstatthalterämtern zu Handen der Gemeindebehörden übersandt werden.

Anhang.

Formular
eines
von einer Gemeindebehörde ausgehenden Transportescheines.

Nr. . . . der Armenpolizeicontrolle.

Transporteschein.

N. N., Sohn des Johannes und der Elisabeth geb. N., 28 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, gebürtig von N., Landarbeiter, wohnhaft zu N., ist heute wegen Bettels von dem Einwohnergemeinderath (Einwohnergemeindspräsidenten) von N. zu 24 Stunden Arrest

11. August 1858. verfällt worden und hat dieselben im hiesigen Gemeindearrestlokal ausgehalten. Gemäß Art. 2 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 ist derselbe seiner Wohnsitzgemeinde N. zuzuführen und zu dem Ende dem Regierungsstatthalteramte von N. zum Weitertransport zu übergeben.

An Disciplinarkosten hat die hierseitige Gemeinde zu fordern:

• Einschreibung in die Armenpolizeicontrolle	Rp. 15
Arrestkosten für 1 Tag	" 50
Transportchein	" 15
• Transportkosten auf das Regierungsstatthalteramt, 2 Stunden	" 60
<hr/> Summa Fr. 1 Rp. 40	

N. den ten . . . 18 . . .

Der Einwohnergemeinderathspräsident:
N. N.

Die übrigen Transportcheine erleiden selbstverständlich die erforderlichen Modifikationen.

Bern, den 11. Augustmonat 1858.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Schenk.

Für den Rathsschreiber,
C. Nothenbach.

Ueber ein Punkt
 zwischen
 den Kantonen Bern und Freiburg,
 betreffend
Die Vereinigung der Ohmgeldbüreaus Dörishaus
und Sensenbrücke.

31. August
1858.

In der Absicht den öffentlichen und interkantonalen Verkehr zu erleichtern, und die Verwaltung hinsichtlich des Bezugs der Consumogebühr unter gegenseitiger Sicherung desselben zu vereinfachen, haben beide nachbenannten Stände folgende Ueber ein kunst abgeschlossen:

1. Die bernischen und freiburgischen Ohmgeldbüreaus Dörishaus und Sensenbrücke werden vereinigt und je einem Beamten für jeden Kanton übertragen; der Ohmgeldbeamte in Dörishaus soll bernischer, derjenige bei der Sensenbrücke freiburgischer Beamter sein; das erforderliche Lokal für jedes der beiden Büreauz liefert der betreffende Kanton.

2. Jeder dieser beiden Beamten hat die Ein- und Ausfuhr der ohmgeldpflichtigen Getränke zu überwachen und die daherige Gebühr in Gemäßheit der in jedem Kanton bestehenden Gesetze und Reglemente zu beziehen; über ihre Einnahmen führen sie eine besondere Rechnung.

3. Sie haben den in beiden Kantonen bereits erlassenen oder noch einzuführenden Instruktionen, Gesetzen und Reglementen nachzuleben.

31. August
1858.

4. Die Wahl dieser beiden Beamten fällt je dem betreffenden Kanton zu; in dieser Beziehung sind die gegenseitigen Wünsche gehörig zu berücksichtigen.

5. Diese Beamten haben eine dem Gesetz entsprechende Bürgschaft an den betreffenden Kanton zu leisten, die für den Einnehmer in Dörishaus auf 10,000 Franken und für denjenigen des Sensebrücke-Büreaus auf 3000 Franken festgesetzt ist.

6. Der Einnehmer in Dörishaus bezieht eine Bezahlung von 700 Franken, nebst freier Wohnung, wovon 100 Franken Freiburg obliegen; derjenige des Sensebrücke-Büreaus eine solche von 160 Franken, wovon 45 Franken dem Kanton Freiburg auffallen.

7. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, einander auf Verlangen ihre Rechnungsbücher, Controllen und anderweitigen sachbezüglichen Aufschlüsse mitzutheilen und den allfällig gegen die mit der Besorgung der Interessen beider Kantone betrauten Beamten gerichteten Klagen Folge zu geben.

8. Die Anschaffung des Büraumaterials und anderer Drucksachen liegt jedem Kanton, soweit es ihn betrifft, ob.

9. Die Widerhandlungen gegen die Ohmgeldgesetze beider Kantone sind für beide Verwaltungen von den betreffenden Beamten dem kompetenten Richter zu verzeigen. Für jede Verwaltung sind die in ihrem Kanton bestehenden Gesetze maßgebend.

10. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Oktober 1858 in Kraft, und endet mit der Vollendung der Eisenbahn Bern-Freiburg-Lausanne.

Sie kann jedoch von dem einen oder andern Kontrahenten nach sechsmonatlicher gegenseitiger Kündigung aufgehoben werden. 31. August 1858.

Bern, den 31. August 1858.

Der Finanzdirektor:
Weber.

Vom Regierungsrathe des Kantons Bern genehmigt.

Bern, den 15. September 1858.

Namens des Regierungsrathes:
Das präsidirende Mitglied,
Dr. Lehmann.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

Freiburg, den 23. September 1858.

Der Finanzdirektor:
N. Weck de Bussy.

Vom Staatsrath des Kantons Freiburg genehmigt.

Freiburg, den 24. September 1858.

Namens des Staatsrathes:
Für den Präsidenten,
Charles.

Der Vice-Kanzler:
Aug. Egger.

24. Sept.
1858.

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils.

Herr Regierungsstatthalter!

Durch Kreisschreiben vom 30. Mai 1853 verordneten wir, die Bussen und Gefangenschaftsloskaufsgelder in Fornifikationsfällen seien nach Analogie der Satz. 170 P. R. der Heimathgemeinde der Mutter, welcher das uneheliche Kind auffällt, zu verabfolgen. Die Grundsätze der neuen Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen lassen jedoch in dieser Beziehung eine Abänderung als sachgemäß erscheinen.

Nachdem nämlich nach jenen Grundsätzen die Last der unehelichen Kinder, zumal im Armutsfalle, nicht mehr ausschließlich auf der Heimathgemeinde, sondern wesentlich auf der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes der Mutter ruht, verordnen wir, — auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, sowie in Berücksichtigung der von verschiedenen Regierungsstatthaltern dieser Sache wegen an uns gelangten Vorschläge, im Hinblick auf Satz. 170 P. R., §§. 4, 8, 19 und 24 des Niederlassungsgesetzes vom 14. April 1858, §§. 25 und 45, litt. f des Armgesetzes vom 1. Februar 1857, und das Gesetz über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen vom 6. Weinmonat 1851, — was folgt:

1. Der Ertrag der Bussen und Gefangenschaftsloskaufsgelder in Fornifikationsfällen, in welchen das uneheliche

liche Kind durch das zuständige bernische Gericht Heimath halber einer Gemeinde zugesprochen wird, welche nach §. 25 des Armengesetzes eine rein burgerliche Armenpflege fortführt, fällt in das burgerliche Armengut dieser Gemeinde.

24. Sept.
1858.

2. In Fällen dagegen, wo das uneheliche Kind Heimath halber einer Gemeinde mit rein örtlicher Armenpflege und Armenverwaltung zugesprochen wird, fällt obiger Ertrag gemäß §. 45, litt. f des Armengesetzes in die Spendkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter, oder, im Falle der Satzung 167 B. R., der Vater des unehelichen Kindes polizeilichen Wohnsitz hat.

Wir weisen Sie an, fortan in Gemäßheit dieses Kreisschreibens zu verfahren, welches sowohl durch das Amtsblatt bekannt gemacht, als in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden wird.

Bern, den 24. September 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

30. Oktober
1858.

Verordnung,

betreffend

Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

dass die Gründe, welche die Verordnung vom 5. Jänner 1846 hervorgerufen haben, gegenwärtig nicht mehr vorhanden sind;

gestützt auf den Beschluss des Grossen Räthes vom 15. März 1856, welcher den Regierungsrath ermächtigt, diese Verordnung bei veränderten Umständen entweder gänzlich aufzuheben oder zu modifizieren;

auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

§. 1. Die Verordnung vom 5. Jänner 1846, betreffend das Kartoffelbrennen, ist aufgehoben.

§. 2. Das Brennen von Kartoffeln ist von nun an bis auf Weiteres wieder gestattet, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- a. Wer Kartoffeln brennen will, muss im Besitze eines Brennpatentes nach §. 70 des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Juni 1852 sein.
- b. Wer nur selbst gepflanzte Kartoffeln brennen will, muss ein Brennpatent besitzen, für das eine Gebühr von Fr. 25 bis Fr. 50 zu bezahlen ist.
- c. Wer außerdem noch von Andern angekaufte Kartoffeln brennen will, bedarf eines Patents, für das eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 100 zu bezahlen ist.

Das Brennen von Kartoffeln ohne Patent ist unter allen Umständen untersagt.

30. Oktober

1858.

Ebenso ist den Wasserbrennern untersagt, Kartoffeln an zahlungsstatt anzunehmen, oder solche mit Branntwein zu bezahlen.

§. 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 2 unterliegen den in den §§. 69 und 71, Ziffer 4 des Wirtschaftsgesetzes aufgestellten Bußen von Fr. 20 bis Fr. 200. Der Ertrag dieser Bußen fällt nach Mitgabe des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 zu einem Drittel dem Verleider, zu einem Drittel der Staatskasse und zu einem Drittel der Spendkasse des Ortes, in welchem die Widerhandlung stattgefunden hat, zu.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 5. November nächstkünftig in Kraft. Sie soll in die Gesetzesammlung eingerückt und überdies an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 30. Oktober 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Schenk.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

3. November
1858.

Reglement
über
die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß die Staatsprüfungen der Fürsprecher und Notarien mit den Resultaten, welche durch die reorganisierten Schulanstalten des Staates erzielt werden, in Einklang gebracht und bei den größern Forderungen durch eine Trennung in eine theoretische und in eine praktische Prüfung erleichtert werden müssen;

auf den angehörten Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und gestützt auf das Dekret des Großen Rates vom 10. April 1858,

beschließt:

I. Patentprüfung der Fürsprecher.

§. 1. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische.

§. 2. Um zu der theoretischen Prüfung zugelassen zu werden, soll sich der Kandidat ausweisen:

1. daß er denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitze, den die Kantonschule in Bern oder Bruntrut auf der obersten Stufe der Litterarabtheilung bezweckt;
2. daß er nach den Bestimmungen der Gesetze ehrenfähig und moralisch gut beleumdet sei;
3. daß er das Alter von 21 Jahren zurückgelegt habe.

§. 3. Die theoretische Prüfung selbst zerfällt in eine 3. November
mündliche und eine schriftliche. 1858.

Die mündliche Prüfung, die jeder Kandidat einzeln zu bestehen hat, erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Allgemeine Rechtslehre in Verbindung mit allgemeinem Staats- und Völkerrecht;
2. Römisches Recht;
3. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts;
4. Allgemeines Strafrecht;
5. Kirchenrecht.
6. Hauptlehren der Staatswissenschaften, insbesondere der Nationalökonomie.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer unter Klausur abzufassenden Abhandlung über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft.

§. 4. Um den Access zum zweiten oder praktischen Examen zu erhalten, soll sich der Kandidat ausweisen:

1. daß er nach den Bestimmungen der Gesetze ehrfähig und moralisch gut beleumdet sei;
2. daß er das 23ste Altersjahr zurückgelegt habe;
3. daß er drei Jahre lang die juridischen Vorlesungen auf einer Hochschule mit Fleiß besucht;
4. daß er bei einem im Kanton Bern praktizirenden Advokaten wenigstens ein Jahr lang anhaltend gearbeitet, und
5. daß er das erste oder theoretische Examen genügend bestanden habe.

§. 5. Das zweite oder praktische Examen besteht:

1. In einer mündlichen Prüfung, und zwar:
 - a. über die im Kanton Bern geltenden Civilgesetze mit Einschluß der Handelsgesetze;

3. November
1858.

- b. über Civilprozeß;
- c. über die im Kanton Bern geltenden Strafgesetze und Strafprozeßgesetze;
- d. über kantonales und eidgenössisches Staatsrecht;
- e. über bernische Rechtsgeschichte.
- 2. In einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden rechtlichen Beurtheilung eines Straffalles;
- 3. in einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden Arbeit über eine Frage aus dem Gebiete des Civilrechts;
- 4. in einer wesentlichen Vorkehr in einem Rechtsstreite, welche sogleich dictirt werden muß;
- 5. in der Abfassung eines Schema's zu einem mündlichen Vortrage aus einer beurtheilten Civilprocedur mit Angabe der Hauptmomente der auszuführenden Rechtsdeduktionen. Dem Kandidaten ist hiefür eine Frist von drei Tagen gesetzt;
- 6. in dem mündlichen Vortrage dieser Rechtsache vor dem Obergerichte.

§. 6. Die Prüfungskommission wird vom Obergerichte auf die Dauer von zwei Jahren ernannt und besteht aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und einem Sekretär.

II. Patentprüfungen der Notarien.

§. 7. Um zu der Notariatsprüfung zugelassen zu werden, muß sich der Kandidat ausweisen:

- 1. daß er nach den Bestimmungen der Gesetze ehrenfähig und moralisch gut beleumdet sei;
- 2. daß er das 23ste Altersjahr zurückgelegt habe;
- 3. daß er diejenigen Kenntnisse besitze, welche in einer guten Sekundarschule erlangt werden können;

4. daß er wenigstens drei Jahre lang bei einem praktizierenden Notar fleißig und ununterbrochen gearbeitet habe, oder ein Fürspracherpäntent besitze, und
 5. während zweier Semestern juridische Vorlesungen an einer Hochschule mit Fleiß besucht habe.

3. November
1858.

§. 8. Das mündliche Examen hat zum Gegenstande:

- a. Allgemeine Rechtslehre;
- b. die bernische Civilgesetzgebung in ihren materiellen Bestandtheilen, mit besonderer Berücksichtigung der Gesetze und Verordnungen über das Notariat, die Grundbuchführung und das Sekretariat der Regierungsstatthalter und Richterämter;
- c. das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen;
- d. die Grundzüge des kantonalen und eidgenössischen Staatsrechts;
- e. die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte;
- f. die Grundzüge des bernischen Strafrechts und Strafverfahrens;
- g. das im Kanton Bern geltende Handels- und Wechselrecht.

§. 9. Die schriftliche Prüfung besteht: in der Abfassung einer Urkunde und eines Aufsatzes, die in das Gebiet des Notariats gehören.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 10. Die Leistungen der Geprüften werden während der Prüfung über jedes einzelne Fach mit einer der Ziffern 0. 1. 2. 3. 4. geschätzt. Jeder einer Prüfung beiwohnende Exinator notirt sich während der Prüfung die entsprechende Ziffer für dasjenige Fach, in welchem er examinirt hat. Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

3. November 1858.	Null bezeichnet völlig ungenügend.
	Ein " schwach.
	Zwei " genügend.
	Drei " gut.
	Vier " sehr gut.

§. 11. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder einer Abtheilung derselben, stellen die Examinateure die Zahlnoten für die einzelnen Fächer zusammen und es wird das daherige Resultat protokolliert. Jeder Kandidat muß in den Hauptfächern durchschnittlich wenigstens die Zahlnote Zwei, und in den Nebenfächern die Note Eins erhalten haben, um zur Patentirung empfohlen werden zu können. Er darf jedoch nicht mehr als in einem Hauptfache nur 1. und nicht mehr als in einem Nebenfache 0. erhalten haben.

§. 12. Wer dreimal abgewiesen worden, darf zu keiner ferneren Prüfung zugelassen werden.

§. 13. Der Ausweis über die im §. 2, Ziff. 1 verlangten Kenntnisse geschieht entweder durch ein reglementarisches Maturitätszeugniß der Kantonsschule in Bern oder derjenigen in Pruntrut, oder einer andern entsprechenden Anstalt. Das Obergericht wird nach Anhörung der Erziehungsdirektion darüber entscheiden, ob außer-kantonale Anstalten den hiesigen Kantonsschulen entsprechen und ob deren Zeugnisse genügen können. Wo dieselben nicht genügen, oder wo aus irgend welchen Gründen die vorgeschriebenen Maturitätszeugnisse nicht produziert werden können, haben die Kandidaten eine Prüfung bei der zu diesem Zweck von der Erziehungsdirektion zu bestellenden Kommission zu bestehen.

§. 14. Der Ausweis über die im §. 7, Ziffer 3 verlangten Kenntnisse geschieht entweder durch ein regle-

mentarisches Zeugniß einer bernischen Sekundarschule oder einer andern entsprechenden Anstalt. Die Justiz- und Polizeidirektion wird, nach Anhörung der Erziehungsdirektion, entscheiden, ob andere Anstalten den hiesigen Sekundarschulen entsprechen und ob deren Zeugnisse genügen können. Wo dieselben nicht genügen, oder wo aus irgend welchen Gründen die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht produzirt werden können, haben die Kandidaten eine Prüfung bei der zu diesem Zwecke von der Erziehungsdirektion zu bestellenden Kommission zu bestehen.

§. 15. Das Obergericht hat die Prüfungsgebühren der Fürsprecher zu bestimmen. Die Patentgebühr wird auf Fr. 145 festgesetzt.

Für die Notariatsprüfung bezieht jeder Examinator von dem Aspiranten ein Emolument von Fr. 8. 70.

§. 16. Dieses Reglement ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Es tritt in Kraft für die Fürsprecher am 1. Januar 1862, und für die Notarien am 1. Januar 1859, mit Ausnahme der Ziffer 3 des §. 7, welche erst auf den 1. Januar 1862 zur Anwendung kommen soll.

§. 17. Alle mit diesem Reglemente im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Bern, den 3. November 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

15. November
1858.

D e f r e t ,

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des §. 17 des Gesetzes über die
Kantonalbank,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Den hiernach genannten Beamten der Kantonalbank werden, außer dem ihnen laut §. 32 des Gesetzes über die Kantonalbank zukommenden Anteil am Gewinn, folgende fixe Besoldungen ausgesetzt:

- | | | | | |
|-------------------------------|----------|----------|-----|----------|
| a. dem Bankdirektor | jährlich | Fr. 4000 | bis | Fr. 6000 |
| b. dem Hauptkassier | " " | 3000 | " " | 4000 |
| c. dem Stellvertreter des | | | | |
| Bankdirektors | " " | 2500 | " " | 3500 |
| d. dem Geschäftsführer | | | | |
| einer Filiale | " " | 2500 | " " | 5000 |
| e. dem Kassier einer | | | | |
| Filiale | " " | 2000 | " " | 3000 |

§. 2. Dem Verwaltungsrath der Kantonalbank ist anheimgestellt, die Besoldung der einzelnen Beamten nach Maßgabe der Umstände und innerhalb der im §. 1 festgesetzten Grenzen zu bestimmen.

§. 3. Für die vor dem 1. Jänner abhin angestellten Bankbeamten treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets von jenem Zeitpunkte hinweg in Kraft.

§. 4. Durch dieses Dekret werden die Bestimmungen 15. November des Gesetzes vom 9. Januar 1851, welche die Besoldungen der Bankbeamten anbetreffen, aufgehoben.

Bern, den 15. November 1858.

Namens des Großen Räthe:

Der Präsident,
Niggeler.

Der Staatschreiber,
Dr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. November 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:
Schenk.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

D e k r e t,

betreffend

16. November
1858.

eine Modifikation der Satzung 321 C.

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Betracht der Notwendigkeit eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die vermutlichen Erben eines Landesabwesenden, dessen Erbsfolge eröffnet worden ist,

16. November nicht mehr verpflichtet sein sollen, die in der Satz. 321 C.
1858. vorgesehene Sicherheit zu leisten,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1. Die in Satz. 321 C. vorgesehene Sicherheitsleistung hört nach Verfluss von zwanzig Jahren, vom Zeitpunkte der Verschollenheitserklärung des Landesabwesenden gerechnet, auf. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des Landesabwesenden den vermutlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, ausgeliefert.

Art. 2. Erscheint der Landesabwesende wieder, oder wird der Beweis geleistet, daß er noch am Leben ist, so soll ihm, selbst nach Verfluss der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist, sein Vermögen nach Mitgabe der Satz. 324 C. wieder herausgegeben werden.

Art. 3. In gleicher Weise können die Nachkommen des Landesabwesenden nach Ablauf der obigen Frist die Zurückgabe seines Vermögens verlangen.

Art. 4. Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem 13. Julius 1858 in Kraft.

Bern, den 16. November 1858.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,
Miggeler.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 16. November
beschließt: 1858.

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 22. November 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

D e k r e t ,

18. November

1858.

Aktienbeteiligung des Staates bei'r Ostwestbahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht des zwischen der Abordnung des Regierungsrathes, Namens desselben, und der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages, vom 18. Oktober 1858, lautend:

Art. 1. Die schweizerische Ostwestbahngesellschaft verpflichtet sich:

- a. den Bau der Linie Bern=Langnau=Luzern in der Weise in Angriff zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung und Inbetriebsetzung der Strecke Bern=Langnau spätestens bis 31. Mai 1861 und der Strecke Langnau=Luzern spätestens bis Ende 1862 stattfinden soll;

18. November 1858. b. zu diesem Ende binnen sechs Monaten nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages die Ausschreibung von zwei Bauloosen mit wenigstens einer Gesamtlänge von fünfzehn Kilometern auf der Strecke von Bern bis Langnau zu erlassen. Die Vergebung der auf diese Weise zur Ausschreibung gelangten Bauloose, so wie der Beginn der Erdarbeiten muß spätestens binnen sechs Wochen nach Ausschreibung erfolgt sein.

Art. 2. Der Kanton Bern verpflichtet sich seinerseits zu einer Beteiligung an dem Unternehmen der schweizerischen Ostwestbahn im Betrage von zwei Millionen Franken mittelst Uebernahme von 4000 Stück Gesellschaftsaktien zu Fr. 500 per Stück.

Art. 3. Die Einzahlung dieses Aktienbetrages Seitens des Kantons Bern findet in zweimonatlichen Terminen und in Raten von je zehn Prozent statt. Die erste dieser Raten wird eingezahlt, sobald die Ostwestbahn-gesellschaft nachweist:

- 1) daß ihr für Ausführung ihres Unternehmens, mit Einschluß sämtlicher Staats- und Gemeindsbeteiligungen, mindestens ein Aktienkapital von zehn Millionen Franken zu Gebote steht;
- 2) daß sie für die Erstellung der gesamten Linie zwischen Bern und Zug wenigstens zwei Millionen Franken und von diesen im Kanton Bern vierhunderttausend Franken verwendet hat.

Ueber die Hinzänglichkeit des Nachweises in Betreff der Erfüllung der unter Ziffer 1 und 2 aufgestellten Bedingungen entscheidet der Regierungsrath.

Vor der Zahlung jeder weiteren Rate hat die Ostwest- 18. November
bahngesellschaft auf Verlangen der Regierung nachzu- 1858.
weisen, daß sie wenigstens den zweifachen Betrag der
geleisteten Zahlungen auf die Expropriationen und den
Bahnbau im Kanton Bern verwendet hat. Dem Kanton
Bern ist indessen die Wahl gelassen, das Ganze oder
einen größern Theil seiner Betheiligungssumme auch vor
den oben bestimmten Terminen einzuzahlen.

Für jeden eingezahlten Betrag empfängt der Kanton
Bern die gleiche Summe in liberirten Aktien. Die Ver-
zinsung der eingezahlten Beträge erfolgt, wie bei allen
übrigen Aktionären, mit 4½ % per Jahr.

Art. 4. Dem Kanton Bern wird das Recht einge-
räumt, sich während des Baues und Betriebes der Bahn
im Verwaltungsrath der Ostwestbahngesellschaft durch
Ein Mitglied vertreten zu lassen, welches von jeder Ver-
pflichtung zu eigener Aktienübernahme befreit ist, aber
auch für seine Mühwaltung von der Ostwestbahngesell-
schaft keinerlei Entschädigung erhält. Die Wahl dieses
Mitgliedes erfolgt durch den Regierungsrath.

Art. 5. Wenn die Konzessionäre innerhalb der fest-
gesetzten Fristen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht
vollständig erfüllen, so erlöschen die ihnen konzedirten
Rechte;

auf den angehörten Bericht des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1. Dem vorstehenden Vertrage mit der Direk-
tion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft über den
Bau der Eisenbahn von Bern nach Luzern, vom
18. Oktober 1858, ist unter dem Vorbehalte die Ge-
nehmigung erteilt, daß es dem Kanton Bern freistehen

18. November soll, die Einzahlung der Aktiensumme von zwei Millionen Franken, statt in baarem Geld, vermittelst Auslieferung von Centralbahnaaktien, die Aktie zu Fr. 500 berechnet, zu leisten.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und gleichzeitig ermächtigt, bei den Bundesbehörden die erforderlichen Schritte zu thun, zum Zwecke der Verlängerung der in dem Bundesbeschluß vom 3. und 4. August 1857 enthaltenen Frist, betreffend den Finanzausweis der Ostwestbahn-gesellschaft.

Gegeben in Bern, den 18. November 1858.

Namens des Grossen Rates:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Etürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

Bern, den 27. November 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

20. November
1858.

D e k r e t.

betreffend

die Beteiligung der Gemeinden und Körporationen
bei der Ostwestbahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den an der Ostwestbahn liegenden Gemeinden und Körporationen, welche sich an diesem Unternehmen durch Aktienübernahme beteiligen, die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, wie solche durch das Dekret vom 29. November 1854 den an dem Centralbahnenunternehmen beteiligten Gemeinden und Körporationen gewährt wurden;

auf den angehörrten Bericht des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Begehrungen, der an der Aktienübernahme beteiligten Gemeinden und Körporationen die Einzahlungen für die von ihnen übernommene Aktienzahl ebenfalls zu leisten und zwar wenn nöthig mittels eines Anleihens.

§. 2. Die Gemeinden und Körporationen haben hiefür Obligationen auszustellen nebst faustpfandweiser Hinterlage der Aktien. Die Anleihensbedingungen hinsichtlich des Zinsfußes, der Rückzahlung und der Kosten machen auch für diese Obligationen Regel.

§. 3. Wenn der Staat die Einzahlungen für die Gemeinden aus eigenen Mitteln leistet, so wird der Regierungsrath ermächtigt, die Bedingungen über den

20. November Binsfuß und die Rückzahlung dieser Obligationen festzustellen.

§. 4. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die faustpfandweise von den Gemeinden hinterlegten Aktien der Osthwestbahngesellschaft in Obligationen der nämlichen Gesellschaft umzuwandeln, sobald dieß im Nominalwerthe der Aktien ohne Verlust geschehen kann.

Bern, den 20. November 1858.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,
Niggeler.

Der Staatschreiber,
Dr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. November 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:
Schenk.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

U e b e r e i n k u n f t
z w i s c h e n

21. Oktober,
20. November
1858.

der hohen Regierung des Kantons Bern und der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, betreffend die Eisenbahnstrecke von Biel nach der bernischen Kantonsgränze bei Neuenstadt und von Bern nach Biel.

(Vom 21. Oktober 1858.)

§. 1. Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft, und diese letztere verpflichtet sich, einen Schienenweg von Biel nach der bernischen Kantonsgränze bei Neuenstadt, dem linken Seeufer entlang, und von Bern nach Biel zu erstellen.

Die Gesellschaft darf die gegenwärtige Konzession weder einfach abtreten, noch sich mit einer andern Bahngesellschaft fusioniren, oder den Betrieb der concedirten Bahnstrecken einer dritten Gesellschaft übertragen, anders als mit Einwilligung des Großen Rates.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft und deren Verwaltung ist in Bern. Für persönliche Klagen, welche gegen sie angebracht werden, gilt folglich der Gerichtsstand dieses Ortes. Für dingliche Sachen das Forum der gelegenen Sache.

Zugleich verpflichtet sich die Gesellschaft, so weit sie noch für andere Eisenbahnlinien in der Schweiz Konzessionen besitzt oder in Zukunft erwerben sollte, auch für diese übrigen Eisenbahnlinien den ausschließlichen Verwaltungssitz in Bern zu nehmen.

21. Oktober, §. 3. Für Besetzung von zwei Stellen im Verwal-
 20. November tungsrathe der Gesellschaft während des Baues und Be-
 1858. triebes der Bahnen steht der Regierung ein dreifaches,
 für die Gesellschaft verbindliches Vorschlagsrecht zu. Die
 zwei aus dem Dreiervorschlage erwählten Verwaltungs-
 räthe sind von jedem Aktienbesitzer liberirt.

Der Verwaltungsrath soll ausschliesslich aus Schweizer-
 bürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
 Ausnahmen hiervon können nur mit Einwilligung der
 Regierung stattfinden.

§. 4. Die Dauer der Konzession für den Betrieb
 der concedirten Bahnstrecken in Nutzen und Schaden der
 Gesellschaft ist auf neunundneunzig aufeinanderfolgende
 Jahre festgesetzt, welche vom 1. Mai 1858 an zu laufen
 anheben, unvorigreiflich dem Rückkaufsrechte, welches der
 Eidgenossenschaft durch das Bundesgesetz vom 28. Juli
 1852 und dem Kanton Bern durch §. 36 hienach zuge-
 sichert ist.

§. 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ihr oben
 concedirten Bahnstrecken nach den besten Regeln der Kunst
 anzulegen; sie wird dieselben sofort nach vollendetem
 Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzes-
 sionsdauer in regelmässigem, wohl organisirtem und un-
 unterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein
 lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf
 Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern
 wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes ein-
 geführt werden, auch auf den in diesem Akte concedirten
 Strecken eintreten zu lassen.

§. 6. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über 21. Oktober, die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten findet 20. November 1858, keine Anwendung auf die Erbauung, sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahnen.

Die Befugniß der Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen erstreckt sich:

- a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahnen mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, so wie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Sand, Erde, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahnen, so wie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen denselben und den Bauplätzen;
- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrichtungsstationen u. s. w.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu infolge des Bahnbaues und des gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft gehalten werden mag.

§. 7. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Ratifikation dieser Konzession Seitens der Bundesbehörde die Erdarbeiten auf der Strecke Biel-Neuenstadt zu beginnen und der Regierung den Ausweis über die finanziellen Mittel zum Baue der Bahn zu leisten. Dieselbe soll bis Ende Juni 1861 vollendet und dem regelmäßigen Betriebe übergeben sein.

21. Oktober, Sollte der einen oder andern dieser Bedingungen
 20. November nicht Genüge geleistet werden, so hat die Regierung,
 1858. abgesehen von den im §. 37 festgesetzten Folgen, das
 Recht, die Konzession zurückzuziehen und über die Linie
 nach ihrem Ermessen zu verfügen.

Tritt eine Verspätung der Betriebseröffnung ein, so verfällt die Gesellschaft überdies in eine Konventionalstrafe von Fr. 150,000 gegenüber dem Kanton Bern. Würde die Regierung von Bern von dem Rechte, die Konzession zurückzuziehen, keinen Gebrauch machen, so hat die Gesellschaft für jedes weitere Jahr Verspätung der Betriebseröffnung, vom 30. Juni 1861 an, eine fernere Konventionalstrafe von Fr. 150,000 an die Regierung zu bezahlen.

In Bezug auf die Linie Biel-Bern übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung, die Erdarbeiten binnen zwölf Monaten, nach Ratifikation dieser Konzession von Seiten der Bundesbehörden, in Angriff zu nehmen und der Regierung den Ausweis über die zum Bau erforderlichen finanziellen Mittel zu leisten. Diese Linie soll bis Ende Juni 1863 vollendet und dem regelmäßigen Betriebe übergeben sein.

Im Falle von Säumnis treten für die Gesellschaft die nämlichen Folgen ein in Bezug auf die Erlösung der Konzession und die Konventionalstrafen, wie dieses oben in Bezug auf die Linie Biel-Neuenstadt festgesetzt ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf Verzögerungen, welche nachweislich durch höhere Gewalt veranlaßt werden.

§. 8. Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Baupläne

zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen 21. Oktober,
von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter 20. November
Genehmigung der Regierung gestattet. 1858.

Alle Pläne sollen sorgfältig ausgearbeitet und jeweilen in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden. Die Regierung hat das Recht, die Arbeiten der Gesellschaft zu kontrolliren und zu überwachen.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und der Verbindungsstrassen derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz zu greifen.

Sowohl bei dem Bau als bei dem Betriebe der Bahnen sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Berücksichtigung finden.

§. 9. Da wo infolge des Baues der Bahnen Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft auffallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden, noch eine größere Last, als die bisher getragene, aus jenen Veränderungen erwachsen darf.

Auf das Begehr der Regierung sind die Pläne über solche Arbeiten ihrer Genehmigung zu unterlegen.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Arbeiten entscheidet im Falle des Widerspruchs der Regierungsrath ohne Weitersziehung.

§. 10. Sollten nach Erbauung der Bahnen öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats- oder Gemeinde wegen angelegt werden, welche die Bahnen

21. Oktober, kreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hierdurch nothwendig gewordenen Einrichtung von neuen Bahnwärterhäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen u. s. w., welche die Bahnen kreuzen, reparirt werden müssen, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Werden solche Reparaturen als nothwendig konstatirt, so können dieselben, so weit sie die Bahnen berühren, nur unter der Leitung der Bahn-Ingenieure vorgenommen werden. Die Bahnverwaltung hat dieſſfalls gestellten Gesuchen mit Beförderung zu entsprechen.

Art. 11. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungs-mitteln überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäulichkeiten Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahnstrecken, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden, und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, 21. Oktober,
plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als 20. November
z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w.,
welche beim Bau der Bahnen gefunden werden dürfen,
sind und bleiben Eigenthum des Staates. 1858.

§. 12. Die Bahnen werden vorläufig einspurig ge-
baut, jedoch kann die Bodenexpropriation bereits für die
Anlage zweispuriger Bahnen durchgeführt werden.

Der Regierung steht das Recht zu, sobald die gestel-
gte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes es
dringend erfordern, die durchgehende Herstellung der
zweiten Spur zu versügen. Ueber eine diesfällige Ver-
fügung ist jedoch die Gesellschaft vorher zu vernehmen.

§. 13. Die Gesellschaft hat allen denjenigen Be-
stimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundes-
behörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die
Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern.
(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 12.)

Alle auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Bundes-
gesetze überhaupt finden ihre volle, ausnahmslose An-
wendung auch auf die durch gegenwärtigen Akt conce-
dirten Bahnstrecken.

§. 14. Bevor die Bahnen dem Betrieb übergeben
werden dürfen, sollen dieselben durch Delegirte der Re-
gierung untersucht und wo passend erprobt werden. Die
Gröfönnung des Betriebes darf erst vor sich gehen, wenn
auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre
förmliche Bewilligung ertheilt haben wird. Diese nämliche
Bestimmung gilt rücksichtlich der im §. 11 erwähnten Vor-
kehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer
Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

21. Oktober, §. 15. Nach Vollendung der Bahnen wird d.
 20. November Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grän-
 1858. und Cadasterplan derselben mit contradictorischer Be-
 ziehung der betreffenden Gemeindsbehörden aufnahme
 und zugleich mit ebenfalls contradictorischer Beziehung
 von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden ein
 Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge un-
 andern Kunstbauten, so wie ein Inventar des säm-
 lichen Betriebs-Materials anfertigen lassen. Authentisch
 Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genau
 und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten
 der Anlage der Bahnen und ihrer Betriebseinrichtung
 beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes
 und dasjenige des Kantons niedergelegt werden. Dass
 letztere sind auch die Statuten der Gesellschaft zu
 deponiren.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen
 am Bahnbau sollten in den gedachten Dokumenten nach-
 getragen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die
 Regierung alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen
 und aus den Verhandlungen der Generalversammlung
 der Aktionäre, so wie den Rechenschaftsbericht der Direktion
 einzusenden, und ihr jeweilen die Namen der in
 der Verwaltung, Beaufsichtigung und Direktion der
 Unternehmens beauftragten Personen mitzutheilen.

§. 16. Die Bahnstrecken sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehör sollen stets in gutem Zustande erhalten werden. Die Regierung kann jederzeit durch Delegirte den Zustand der Bahnen und aller davon abhängenden Bauten untersuchen lassen. Sollte die Gesellschaft allfällig entdeckten und ihr zur Kenntni-

gebrachten Mängeln oder Unregelmäßigkeiten nicht sofort 21. Oktober, abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf 20. November Kosten der Gesellschaft das Nöthige vorzukehren.

1858.

§. 17. Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruiert sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind.

Erste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sizze gepolstert und mit Glacen geschlossen;

Zweite Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sizzen und mit Glacen geschlossen;

Dritte Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sizzen und mit Fensterscheiben geschlossen.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

§. 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende und Waaren zwischen sämtlichen Endpunkten der Bahnstrecken zu unterhalten. Die diese Verbindungen vermittelnden Bütze sollen bei jeder Station anhalten, sofern die Regierung in eine Modifikation dieser Bestimmung nicht einwilligt.

Jeder Personenzug soll eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

§. 19. Das Maximum der Transporttaxen, welche die Gesellschaft zu beziehen berechtigt ist, wird festgesetzt, wie folgt:

21. Oktober,
20. November
1858.

T a r i f.

Personen:	per Stunde:
Wagen erster Klasse	50 Rp.
" zweiter "	35 "
" dritter "	25 "

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage lautend, eine Ermäßigung von 20 % auf obiger Taxe eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weiteren Rabatt bewilligen.

Vieh: per Stunde:

Pferde und Maulthiere . . . vom Stück	80 Rp.
Ochsen, Kühe und Stiere	40 "
Kälber, Schweine und Hunde	15 "
Schafe, Ziegen und Geflügel	10 "

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung obiger Taxe stattfinden.

Waaren.

Für die Waaren werden vier Klassen aufgestellt, von denen die höchste nicht über 4 Rp., die niedrigste nicht über 2½ Rp. per Stunde und per Centner befragt soll.

§. 20. Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Taxe von Rp. 8 per Centner und per Stunde; das Gepäck der Reisenden, sofern das Gewicht desselben 50 K übersteigt, eine Taxe von Rp. 12 per Centner und per Stunde.

Wieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der 21. Oktober, Personenzüge transportirt, eine um 40 % erhöhte Taxe 20. November über die gewöhnliche (§. 19). 1858.

Geld bezahlt die Taxe nach dem Werthe von Rp. 4 per Fr. 1000 per Stunde.

Als Minimum des Gewichts resp. des Werthes werden berechnet $\frac{1}{2}$ Centner resp. Fr. 500; als Minimum der Distanz eine halbe Stunde. Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Taxe.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes darf nicht unter Rp. 40 betragen.

Sendungen bis zu 50 \mathbb{W} sind stets als Gilgüter zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen oder industriellen Erzeugnissen bis auf 50 \mathbb{W} , mit den Personenwagen transportirt, in Begleitung der Träger, sind frachtfrei; was in diesem Falle über 50 \mathbb{W} ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

§. 21. Wenn der Reinertrag der Bahnen 10 % übersteigt, so sollen die vorstehenden Taxen einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

§. 22. Die durchschnittliche Schnelligkeit der Personenzüge soll mindestens fünf Wegstunden in der Zeitstunde betragen. Waarentransporte zur niedrigen Taxe sollen innert der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen,

21. Oktober, sofern die Abgabe eine Stunde vor Abgang des Zuges
 20. November stattgefunden hat.
 1858.

Die Gesellschaft hat für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente und detaillierte Tarife mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

§. 23. Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transporte übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsladplänen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station. Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und die dafür tarifmäßig zu erhebenden Taxen der Genehmigung der Regierung zu unterlegen.

Ein ähnlicher Tarif ist aufzustellen und der Genehmigung der Regierung vorzulegen für den Transport der Reisenden und des Gepäcks von und nach den Bahnhöfen.

§. 24. Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen andern gestattet.

§. 25. Jede Änderung am Tarif oder an den Transportreglementen sollen gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben, mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung 21. Oktober,
mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder aus- 20. November
nahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen. 1858.

§. 26. Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insofern der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849, Art. 2, ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Conducteur unentgeldlich zu befördern.

Wenn die Errichtung von fahrenden Postbüros beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, so wie die Beförderung der dazu gehörigen Postangestellten unentgeldlich zu übernehmen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Posttransporte durch andere, als ihre gewöhnlichen Züge, zu befördern.

§. 27. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches in eidgenössischem oder kantonalem Dienste steht, so wie auch eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Der Ausdruck „Militär“ findet seine Anwendung auch auf Landjäger und Poliziediener, welche in amtlichen Aufträgen reisen.

Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, so wie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen, nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern. Jedoch hat die Eid-

21. Oktober, genossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch
 20. November ordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von
 1858. Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen,
 und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der
 letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisen-
 bahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden
 sollte.

Ueberdies ist die Gesellschaft gehalten, polizeilich zu
 transportirende Personen um die Hälfte der niedrigsten
 Taxe auf der Bahn zu befördern.

§. 28. Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde
 gegenüber verpflichtet, unentgeldlich :

- a. die Errichtung von Telegraphenlinien längs der
 Bahn zu gestatten;
- b. bei Errichtung von Telegraphenlinien und bei
 größern Reparaturen an denselben die dieselben
 Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und
 leiten, so wie
- c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der
 Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besor-
 gen zu lassen, wobei das nöthige Material von
 der Telegraphenverwaltung zu liefern ist.

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre
 Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn hin-
 laufenden Telegraphenlinien ausschließlich für ihren
 Dienst einen besondern Draht und für diesen in den
 Stationen und Bahnhöfen Telegraphenapparate anzu-
 bringen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852.)

§. 29. Die Handhabung der Bahnpolizei wird unter
 der Oberaufsicht des Staates und unvorgreiflich den
 Befugnissen der Landespolizei der Gesellschaft überlassen,
 die zu diesem Zwecke das nöthige Personal bestellen und

die zweckmässigsten Vorkehren treffen wird, wobei sie sich 21. October, vorkommenden Fälls den Weisungen der Regierung zu 20. November unterziehen hat. Die hierüber zu erlassenden Reglemente unterliegen der Genehmigung der kantonalen Behörden.

1858.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Die Beamten und Angestellten der Bahn sollen vorzugsweise aus der Zahl der Kantonsangehörigen genommen werden, wenn die hiezu sich Meldenden die nöthigen Fähigkeiten besitzen.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und getreue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde entlassen werden.

Zur Sicherung des Bezuges der Consumsteuer auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen.

§. 30. Die Regierung wird, vorbehältlich der von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Überschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Regierung kann die Oberaufsicht über den Bahndienst in sicherheitspolizeilicher Beziehung durch ihre gewöhnlichen oder durch besonders aufgestellte Beamte ausüben lassen.

21. Oktober, Ihren Beamten und Angestellten steht der Eintritt in
 20. November den Bahnhof zur Ausübung ihres Dienstes jeder Zeit
 1858. offen.

Die Gesellschaft hat der Regierung für die Versorgung
 des Polizeidienstes in den Hauptbahnhöfen ein geeignetes
 Lokal anzusegnen.

§. 31. Die Aktiengesellschaft als solche soll für die
 Bahnstrecken selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Be-
 triebsmaterial, so wie für den Betrieb und die Bahn-
 verwaltung so lange weder in eine kantonale, noch in
 Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen, als die
 Bahn den Aktionären nicht drei Jahre hintereinander
 eine durchschnittliche Dividende von 6 % abwirft.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen
 Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht be-
 griffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft
 außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Ver-
 bindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der
 gewöhnlichen Besteuerung

§. 32. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß
 anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise
 zu gestatten, ohne daß die Tarifansätze zu Ungunsten
 einmündender Bahnlinien ungünstiger gehalten werden
 dürfen. Allfällige Ausestände unterliegen der Entscheidung
 des Bundes.

Die Gesellschaft geht gegenüber dem Kanton Bern
 die Verpflichtung ein:

1) Für den Fall, daß sich innerhalb vier Wochen nach
 Ertheilung dieser Konzession durch den Kanton

Bern eine Gesellschaft für Erstellung eines jurassischen Bahnhedes bilden sollte, welche alle im vorliegenden Konzessionsakte enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen sich verbindlich macht, die Konzession für Biel-Neuenstadt unter den Bedingungen des gegenwärtigen Konzessionsaktes an diese neugebildete jurassische Gesellschaft unentgeldlich abzutreten;

21. Oktober,
20. November
1858.

- 2) Sollte die jurassische Bahngesellschaft dagegen erst später zu Stande kommen, so macht sich die Gesellschaft verbindlich, innerhalb den nächsten zehn Jahren, vom Tage der kantonalen Konzessionsertheilung an, der jurassischen Gesellschaft das Miteigenthumsrecht an der Linie Biel-Neuenstadt zur Hälfte einzuräumen, sobald ihr die letztere Gesellschaft alle für Erstellung dieser Bahnstrecke gehabten Auslagen zur Hälfte vergütet;
- 3) Außerdem übernimmt der Konzessionär unter allen Umständen die Verpflichtung, sich mit sämtlichen Bahngesellschaften, welche im Kanton Bern ihren Sitz haben, über einen im kantonalen Interesse liegenden gemeinsamen Betrieb der ganzen beidseitigen Bahnhede unter wechselseitig vortheilhaftesten Bedingungen zu verständigen, in dem Sinne namentlich, daß die Bahnzüge einer jurassischen Bahngesellschaft direkt und ohne Unterbrechung bis Bern und Neuenstadt, resp. Neuenburg, und die Bahnzüge der Ostwestbahngesellschaft direkt bis Biel und Neuenstadt, resp. Neuenburg, gegen Entrichtung eines mäßigen, später zu vereinbarten Weggeldes oder gegen Vergütung eines verhältnismäßigen Theiles der Anlagekosten zugelassen werden.

21. Oktober, Können sich die Unternehmungen über allfällige aus
 20. November diesem Artikel (Ziffer 1, 2 und 3) herstießende Anstände
 1858. nicht verständigen, so entscheidet die Regierung des Kan-
 tons Bern.

Für Zweigbahnen der hier concedirten Strecken hat
 die Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen den
 Vorrang vor andern Bewerbern, soweit nicht allfällige
 ältere Rechte vorgehen.

§. 33. Dem Bundesrath ist vorbehalten, für den
 regelmässigen und periodischen Personentransport, je nach
 dem Ertrage der concedirten Bahnen und dem finanziellen
 Einflusse derselben auf den Postertrag eine jährliche
 Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von
 Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von
 einer Stunde nicht übersteigen soll. Der Bundesrath
 wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch
 machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 %,
 nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung
 gebrachten oder einem Reservefonds einverleibten Sum-
 men, abwirft. (Bundesbeschluß vom 17. August 1852,
 Art. 1.)

§. 34. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn
 sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vor-
 räthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45.,
 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an
 gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, nach-
 dem er den h. Stand Bern fünf Jahre zum Voraus
 hiervon benachrichtigt hat.

Der Kanton Bern wird hiervon der Gesellschaft sofort
 Kenntniß geben.

§. 35. Für die Auszahlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

21. Oktober,
20. November
1858.

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der BUND den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger, als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverlebt werden, in Abzug zu bringen;
- b. Im Falle des Rückkaufes der Bahnen im 99. Jahre ist die mutmaßliche Summe, welche die Errichtung derselben und ihre Einrichtung zum Betriebe in jenem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen;
- c. Die Bahnen sammt Zubehör sind jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge geleistet werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch

21. Oktober, das Obergericht desjenigen Kantons, in welchem die
20. November Gesellschaft ihren Sitz hat, als Schiedsgericht, bestimmt.
1858.

§. 36. Das oben festgestellte Rückkaufsrecht des Bundes steht auch dem concedirenden Kantonen zu, in dem Sinne, daß derselbe zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben darf, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, so wie auf die Dazwischenkunst des Schiedsgerichtes, gelten die Bestimmungen der §§. 34 und 35.

§. 37. Für die Erfüllung der gemäß §. 7 hievor eingegangenen Verpflichtungen leistet die Gesellschaft folgende Käutionen, als:

- a. soweit sich die Verpflichtungen auf den Bau der Strecke Biel-Neuenstadt beziehen, spätestens dreißig Tage nach der Bundesgenehmigung eine Käution von fünfhunderttausend Franken;
- b. soweit sich die Verpflichtungen auf den Bau der Strecke Biel-Bern beziehen, binnen sechs Monaten, vom Tage der Bundesgenehmigung an gerechnet, eine besondere Käution von fünfzigtausend Franken.

Diese Käutionen sollen in soliden Werthpapieren oder in baarem Gelde bestehen. Im letztern Falle vergütet die Regierung den Zins davon zu vier vom Hundert.

Wird die eine oder andere Käution nicht geleistet, so erlöscht jeweilen die Konzession, auf welche die Käution sich bezieht, unbeschadet jedoch der im §. 38 enthaltenen Bestimmung, falls der Kanton Bern dieselbe hinsichtlich

der Ausführung der Strecke Biel-Bern zur Anwendung 21. Oktober,
zu bringen für angemessen erachtet sollte. 20. November

1858.

Sollte die eine oder andere der unter Litt. a und b angeführten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, so verfällt die betreffende Käution dem Staate.

Die Käutionen werden herausgegeben, sobald der in §. 7 geforderte Finanzausweis geleistet ist und die Gesellschaft nachweisen kann, daß sie wenigstens das Doppelte der Käutionssumme auf der betreffenden Bahnlinie verausgabt hat.

§. 38. Die Bahnstrecke Biel-Neuenstadt haftet für die Ausführung der Strecken Biel-Bern und Bern-Luzern, und die Konzessionäre stehen überdies mit ihrem ganzen jetzigen und zukünftigen Gesellschaftsvermögen für die Erbauung und den Betrieb jener Bahnstrecken ein.

§. 39. Die Regierung erklärt sich bereit, alle von ihr aufgenommenen Vorstudien über die Bahnstrecke Biel-Neuenburgergränze der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§. 40. Sollte die Gesellschaft in Konzessionsakten oder später während des Baues und Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, oder solche günstigere Bedingungen bereits bewilligt haben, so sollen solche auch für den Kanton Bern und die durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Anwendung finden.

§. 41. Streitigkeiten civilrechtlicher Natur, welche über die Auslegung dieses Vertrags zwischen der Regierung und der Gesellschaft sich erheben könnten, sollen ohne Weiterziehung durch das Obergericht desjenigen

21. Oktober, Kantons, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat,
 20. November schiedsgerichtlich entschieden werden.
 1858.

Abgeschlossen, unter Ratifikationsvorbehalt, in Bern,
 am 21. Oktober 1858.

Namens der Direktion der schweiz. Ostwestbahn- Gesellschaft, Der Präsident: Dr. Hildebrand.	Namens der Regierung des Kantons Bern, Der Vorstand der Direktion für Entsumpfungen und Eisenbahnen: Sahli.
--	---

Der Regierungsrath des Kantons Bern
 ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft unter Ratifi-
 kationsvorbehalt seine Genehmigung.

Bern, den 10. November 1858.

Namens des Regierungsrathes:
 Der Präsident,
Schenk.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

Der Große Rath des Kantons Bern
 hat in heutiger Sitzung beschlossen:

1. Der vorliegenden mit der Direktion der Ostwest-
 bahngesellschaft unterm 21. Oktober 1858 unter Ratifi-
 kationsvorbehalt abgeschlossenen Konzessionsurkunde ist

unter nachstehendem Vorbehalte die Genehmigung ertheilt.

21. Oktober,
20. November
1858.

2. Der Centralbahngesellschaft ist vom Regierungsrath eine angemessene Frist anzuberaumen, um sich darüber zu erklären, ob sie nach Mitgabe des Art. 31 der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, Lemma 3, vom dem ihr daselbst eingeräumten Rechte Gebrauch machen und demgemäß die an die Ostwestbahngesellschaft ertheilte Konzession mit allen darin enthaltenen Bedingungen übernehmen wolle. Erklärt sich die Centralbahn innerhalb der anberaumten Frist nicht für diese Uebernahme, so tritt die Konzession für die Ostwestbahngesellschaft definitiv in Kraft.

3. Falls die Centralbahngesellschaft sich für die Uebernahme der Konzession erklärt, so ist der Regierungsrath ermächtigt, bezüglich der Bestimmung des Art. 38 der Konzessionsakte die Modifikation eintreten zu lassen, daß die Haftbarkeit der Linie Biel-Neuenstadt für die Ausführung der Linie Bern-Luzern dahinfällt, sofern der Centralbahngesellschaft nicht allfällig auch die Konzession für die letztere Linie zugesichert werden kann.

4. Der Regierungsrath ist eingeladen, mit der Ostwestbahngesellschaft Unterhandlungen anzuknüpfen zu dem Zwecke, daß die in §. 32, Ziffer 2, der Konzessionsakte zu Gunsten einer jurassischen Bahngesellschaft enthaltene Verpflichtung der Einräumung des Miteigenthumsrechtes an der Linie Biel-Neuenstadt auch auf die Linie Biel-Bern ausgedehnt werde. Wird diese Verpflichtung von Seite der Ostwestbahngesellschaft angenommen,

21. Oktober, so bildet dieselbe einen integrirenden Bestandtheil der
20. November Konzessionsakte.
1858.

Bern, den 20. November 1858.

Namens des Grossen Rathes,
Der Präsident,
Niggeler.

Der Staatschreiber,
Dr. v. Stürler.

Erklärung.

Die Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft übernimmt die in Art. 4 des grossfräblichen Dekretes vom 20. dieses Monats verlangte Verpflichtung bezüglich der Einräumung des Miteigenthumsrechtes auch an der Linie Biel-Bern an eine sich bildende jurassische Bahn-gesellschaft.

Bern, den 24. November 1858.

Namens der Direktion,
Der Präsident:
Dr. Hildebrand.

Der Sekretär:
Pauli.

2. Dezember
1858.

Bundesratsbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Bern-Biel.

(Vom 2. Dezember 1858.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Bern und der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, betreffend die Konzession für die Eisenbahnstrecken von Biel nach der bernischen Kantonsgränze bei Neuenstadt und von Bern nach Biel, d. d. 21. Oktober 1858, vom Grossen Rathe des Kantons Bern genehmigt den 20. November 1858;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 (III, 170) und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 27. Juli 1858 (IV, 47),

beschließt:

Es wird der genannten Konzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3, des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmässigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht

2. Dezember übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird 1858. jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefonds einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier concedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des

Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der

2. Dezember
1858.

Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservesonds einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die maßliche Summe, welche die Errichtung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Ankaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen drei Monaten; vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf der Strecke Biel-Neuenstadt der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession dieser Bahnstrecke erlischt.

2. Dezember 1858. Die Bauarbeiten sind so zu befördern, daß die Bahn spätestens bis 1. Oktober 1860 dem Betrieb übergeben werden kann.

Der Bundesrath wird den Fortgang der Arbeiten überwachen, und für den Fall, daß dieselben nicht so fortgesetzt würden, um die Größnung der Bahn bis 1. Oktober 1860 zu ermöglichen, der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, damit diese nöthigenfalls auch vor Ablauf dieser Frist nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 maßgebend einschreite und das Erforderliche verfüge.

Art. 4. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf der Strecke Bern-Biel der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Bahnbaues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession dieser Bahnstrecke erlischt.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die vorliegende Konzessionsakte kein Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt insbesondere:

gegenüber Art. 6, bezüglich auf die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmung der Bundesgesetzgebung einzig maßgebend ist;

gegenüber Art. 32, bezüglich des Vorrechtes für Zweigbahnen, durch welche Bestimmung dem Art. 17 des

Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 kein Eintrag 2. Dezember
geschehen soll;

1858.

gegenüber Art. 23, drittes Lemma, betreffend den Transport von Reisenden und Gepäck von und nach den Bahnhöfen, in welcher Beziehung alle Rechte des eidgenössischen Postregals vorbehalten bleiben;

gegenüber Art. 38, für den Fall einer Collision der darin festgesetzten Solidarität von drei Bahnen mit den Rechten des Bundes.

Art. 6. Die Bedingungen dieser Bundesgenehmigung gelten unbeschränkt, gleichviel ob die Ostwestbahn-gesellschaft Konzessionär verbleibe oder die Centralbahn-gesellschaft von dem ihr eingeräumten Vorrechte auf die Konzession Gebrauch macht, oder endlich nach Art. 32, Ziffer 1 der Konzessionsurkunde eine jurassische Bahn-gesellschaft die Bahnausführung übernimmt.

Art. 7. Dieser Beschlusß ist der Regierung von Bern, für sich und zuhanden des Konzessionärs, mitzu-theilen und in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzu-nehmen.

Bern, den 2. Dezember 1858.

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

4. Jänner
1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
die Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft.

Hochgeachtete Herren!

Durch Buschrift vom 31. Dezember 1858, welche uns am 24. gleichen Monats zugekommen ist, hat uns das Direktorium der schweizerischen Centralbahngesellschaft mitgetheilt, daß sie von der Benützung des Vor-gangsrechtes auf die vom Großen Rathe des Kantons Bern vom 20. November 1858 unter gewissen Verhältnissen bewilligte Konzession für die Linien Neuenstadt-Biel und Biel-Bern absehe. Infolge dessen ist diese Konzession nach Art. 2 des großräthlichen Beschlusses für Ihre Gesellschaft definitiv in Kraft getreten.

Wir benützen den Anlaß zum Ausdrucke unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Jänner 1859.

Names des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

D e f r e t.

**13. Dezember
1858.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Das zweite Alinea des Art. 528 des Straf-
prozesses ist aufgehoben.

§. 2. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1858.

Namens des Großen Rathes:
Der Statthalter des Vicepräsidenten,
Cyp. Nevel.

Der Staatschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret ist durch Aufnahme in die
Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt zu machen.

Bern, den 16. Dezember 1858.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Schenk.

Der Rathsschreiber:
Bircher.

17. Dezember
1858.

D e c r e t ,

betreffend

die Anerkennung der bernischen Schullehrerkasse als
juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Verwaltungskommission der bernischen Schullehrerkasse eingereichte Ansuchen, daß diesem Institute die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung,

daß durch den in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Mitgliederzahl als des Vermögensbestandes bedeutend vergrößerten Umfang der Schullehrerkasse eine Erleichterung der Verwaltung dringend wünschbar geworden ist, und daß eine solche Erleichterung durch die Anerkennung als moralische Person gegeben wird, —

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die bernische Schullehrerkasse ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Sie hat ferner dem Regierungsrathé ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

4. Die Rechnungen dieses Instituts sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Verwaltungskommission der bernischen Schullehrerkasse übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 17. Dezember 1858.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

27. Dezember

1858.

D e k r e t ,

betreffend

die Stellung der Urtenen unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht,

dass eine Vernachlässigung des Unterhalts der Wasserbauten im Entsumpfungsgebiete des Schönbühlthales und des Fraubrunnenmooses sowohl als der übrigen Strecken des noch nicht korrigirten Urtenenbaches gemeinschädliche Wirkungen zur Folge haben müßte;

27. Dezember in der Absicht, einem solchen Falle vorzubeugen;
 1858. gestützt auf §§. 36 und 37 des Gesetzes vom 3.
 April 1857;
 auf den Antrag der Entsumpfungsdirektion,
 beschließt:

§. 1. Die Urtenen von ihren Ursprüngen an von Schönbrunn bis und soweit sich die Kanalisationsarbeiten innerhalb des Entsumpfungsgebietes des Schönbühlthales erstrecken, bis zu ihrem Auslaufe in die Emme bei Bätterkinden nebst allen ihren Seitenzuflüssen, wie Deiszwylibach, Tegistorfbach, Iffwylibach u. s. w. sind unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§. 2. Dieses Dekret, das seine Anwendung auch auf alle noch entstehenden Kanalisations- und Moosentsumpfungsunternehmen im Gebiete der Urtenen findet, tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Dezember 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

